

Diejenigen, welche sich gleich dem Verfasser dieser Abhandlung bereits seit mehreren Decennien mit der römischen Geschichte beschäftigen, werden sich noch des Eindrucks lebhaft erinnern, den Niebuhrs römische Geschichte zu der Zeit machte, wo sie entweder eben erst erschien oder doch noch durch den Reiz der Neuheit wirkte, und wo Jeder, der sich mit der alten Geschichte gründlicher vertraut zu machen suchte, es vor Allem für seine (heut zu Tage nicht selten vergessene) Pflicht hielt, sich in dieses Werk hinein zu studieren. Es war als ob die römische Geschichte mit einem Zauberstabe berührt worden wäre, so viel des Todten war lebendig gemacht, so viel Neues war an das Licht gezogen worden.

Wir sind weit entfernt, an dieser Stelle eine Charakteristik des Niebuhrschen Werkes unternehmen zu wollen; indess können wir doch nicht umhin, Eins in Bezug auf dasselbe hervorzuheben.

Niebuhr ging von der Ansicht aus, dass die Darstellung der sog. Annalisten die Wahrheit der römischen Geschichte enthalten habe und dass es demnach die Hauptaufgabe des Geschichtsforschers sei, von denjenigen Quellenschriftstellern, denen wir unsere Kunde von der älteren römischen Geschichte verdanken, wieder auf jene Annalisten, aus denen die letztern geschöpft, zurückzudringen. Er meinte, dass die ächte Gestalt der ältern Geschichte in diesen letztern nur wie mit einem Firniss überzogen sei, und dass es dem geübten Urtheile des Kritikers gelingen müsse, diesen Firniss zu erkennen und zu beseitigen. Das Auge des Geschichtsforschers müsse sich — so drückt er sich bildlich aus — in Bezug auf die älteste Zeit, wie das des Gefangenen im Kerker, an das Dunkel gewöhnen und sich dadurch in den Stand setzen, Dinge zu erkennen und zu unterscheiden, die dem gewöhnlichen Beobachter verhüllt blieben.

An die Stelle des reinen unverfälschten geschichtlichen Bildes der Annalisten, welches nur in der Voraussetzung Niebuhrs, nur in der Idee existirte, setzte sich leicht und von selbst die Idee der historischen Wahrheit selbst, und so hat Niebuhr, indem er dieser mit allen Mitteln des Scharfsinns und der umfassendsten, reichsten Gelehrsamkeit dem Buchstaben der Quellenschriftsteller gegenüber zu ihrem Rechte verhalf, zur Begründung der neuen Methode der historischen Forschung und Geschichtschreibung Wesentliches beigetragen. Indess konnte jene nicht völlig klare Auffassung des Sachverhältnisses doch nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf sein Werk bleiben,

namentlich auf die Form desselben. In Folge derselben stellte er sich, soweit sein Werk einen darstellenden Charakter hatte, die Aufgabe, nach Auffassung und Stil so viel als möglich die Annalisten wiederzugeben und so das vermeintlich ursprüngliche Bild der Dinge wieder herzustellen; da aber in diesen Partien das Ergebniss seiner Forschungen nur zum geringsten Theile niedergelegt werden konnte, so sah er sich genöthigt, diesen darstellenden Abschnitten andere untersuchenden und begründenden Inhalts hinzuzufügen, so dass also das ganze Werk in zwei verschiedene Bestandtheile zerfällt, die erst vereinigt und verschmolzen ein den Anforderungen der Wissenschaft der Gegenwart entsprechendes Ganze zu geben vermögen.

Seit Niebuhr nun hat man sich in den fünfzig Jahren, die seit dem ersten Erscheinen seines Werks verflossen sind, auf dem Gebiete der römischen Geschichte fast ausschliesslich darauf beschränkt, die von ihm gelieferten Ergebnisse zu prüfen und zu sichten und weiter auszubilden oder wohl auch nur verschiedentlich zu variiren; wobei man überall in den zahlreichen Untersuchungen dieser Art auf Niebuhrs Ansichten als Ausgangspunkt zurückgegangen ist.

Durch Th. Mommsens römische Geschichte ist, so zu sagen, jener Zauberstab wieder von Neuem in Bewegung gesetzt worden. Durch Mommsen ist die römische Geschichte wiederum etwas Neues geworden, sie hat durch die Gelehrsamkeit des Herrn Verfassers eine Menge neuer Gebiete oder doch Gebietsstrecken gewonnen; was aber noch viel höher anzuschlagen, es ist ihr ein neuer Geist eingehaucht und damit eine neue Gestalt verliehen worden.

Es ist wahrhaft bewundernswürdig, wie der H. Verf. überall neue Quellen der Erkenntniss in Inschriften, in der Sprachforschung, in den Denkmälern aller Art, nicht minder aber auch in den allgemein benutzten Schriftstellern durch einzelne erst von ihm ans Licht gezogene Stellen entdeckt und flüssig gemacht, und vielleicht noch bewundernswürdiger, wie er diesen ausserordentlichen Reichthum an Material durch Aufnahme in den Zusammenhang und durch Herstellung von Bedingungen und Beziehungen zu beleben und fruchtbar zu machen gewusst hat. Das Werk bietet dem Leser in dieser Hinsicht vielfach den höchsten Genuss, den überhaupt das Studium gewähren kann, den Genuss, unter dem Lesen sich klarer und durch die Beseitigung des Druckes, den alles Unverständene oder Unvollständige und Lückenhafte auf den Geist ausübt, sich freier werden zu fühlen. Dazu kommt der ungemeine Reiz der frischen, erregten, geistvollen, überall in ungehemmtem Fluss strömenden Darstellung. Es ist dem H. Verf. nicht selten in glänzendster Weise gelungen, ohne den Boden der Geschichtschreibung zu verlassen, das Werk des Dichters zu üben und den historischen Ideen eine wahrhaft plastische, den Leser durch die ganze Macht sinnlicher Wirkung fesselnde Gestaltung zu verleihen.

Der Hauptgrund dieser eminenten Leistung ist, wie wir nicht bezweifeln möchten, neben der ausserordentlichen, allgemein anerkannten Gelehrsamkeit des H. Verf., neben seinem allgemeinen Talent und der Fruchtbarkeit seiner Phantasie, ohne die sie nicht möglich gewesen wäre, hauptsächlich darin zu suchen, dass er jene Zweiheit Niebuhrs, jene Trennung zwischen Darstellung und Vermittelung derselben mit den Forderungen der Wissenschaft beseitigt, dass er den Stoff vollständig verinnerlicht, mit dem geistigen Erwerb der Gegenwart durchdrungen und

den Ansprüchen und dem Gehalt der Wissenschaft gemäss gestaltet, oder, wie es uns nun zu sagen gestattet sein wird, dass er die römische Geschichte völlig ins Licht der Gegenwart gerückt, sie modernisirt hat.

Es wird nach dem, was heut zu Tage auf dem Gebiete der Geschichte als Grundsatz ausgesprochen und von den Meistern wirklich geleistet worden ist, keines Beweises bedürfen, dass diess vollkommen berechtigt ist. Nur auf diese Weise kann die Geschichte, indem sie sich in den Organismus der Wissenschaft einfügt, ein lebendiges Glied, ein integrierender Theil derselben werden, nur so ist es möglich, dass die behandelte Partie ihre Stelle in dem Ganzen der bisherigen historischen Entwicklung einnehme, dass sie als ein Theil des bisher von der Menschheit zurückgelegten Wegs erscheine; wie sollten wir auch sonst dazu kommen, woher den Muth dazu nehmen, Perioden zu reproduciren, die z. B. ein Thucydides, ein Tacitus bereits bearbeitet hat? Freilich wird sich demnach auch die Geschichte (wie jede lebendige Wissenschaft) mit jedem grossen Schritt, den die Menschheit in ihrer geistigen Entwicklung thut, erneuen müssen; indess eben dadurch wird sie sich auch als die sich stets verjüngende, die anregende und belebende Wissenschaft bewähren, die sie sein soll.

Wir wollen noch hinzufügen, dass für eine lebendige, aus dem Innern heraus geschaffene und gestaltete Geschichtschreibung, wie wir sie im Sinne haben, auch der Parteistandpunkt des Verfassers im Allgemeinen seine volle Berechtigung hat. So lange die Ansicht von dem Gange der Entwicklung, den die Menschheit bisher genommen und von dem Ziele, welchem sie zustrebt, so sehr eine vom Parteistandpunkte bedingte bleibt, wie sie es jetzt ist und wohl noch lange sein wird, so lange wird es nicht anders möglich sein als dass jede Partie der Geschichte, die einen historischen Gehalt hat, sofern sie überhaupt von dem Geiste ihres Darstellers durchdrungen und erleuchtet wird, in dem Lichte seiner Parteiansicht erscheine. So bildet z. B., um unserer vaterländischen grossen Geschichtschreiber nicht zu gedenken, bei Macaulay der whigistische Parteistandpunkt die Grundlage, gleichsam den Einschlag seiner ganzen Darstellung, und eben so ist es bei Grote der Standpunkt des englischen Radicalismus, der überall — bei ihm vielleicht zu sehr — hervortritt. Und hiermit hängt es auch zusammen, dass der subjektiven Empfindung in der Geschichtsdarstellung keineswegs, wie man wohl gemeint hat, aller Ausdruck versagt ist. Wir besitzen an Tacitus eins der bewundernswürdigsten Beispiele, was für eine grossartige Wirkung die Empfindung des Darstellers in einem Geschichtswerke hervorbringen und wie sehr der Ausdruck derselben der Aufgabe und den Gesetzen der Geschichtschreibung entsprechen kann, zugleich aber auch, wie sehr es hierzu der Mässigung und Zurückhaltung und Besonnenheit des Geschichtschreibers bedarf.

Je schwieriger und kühner nun aber der Weg ist, den hiernach die Geschichtschreibung bei ihren höchsten Leistungen zurückzulegen hat (auf dem Gebiet der römischen Geschichte noch mehr als sonst, weil hier jeder Schritt durch die Unzulänglichkeit der Quellen gehemmt ist), um so näher und grösser die Gefahr der Abwege.

Auch H. M. ist dieser Gefahr nicht völlig entgangen, und zwar ist dies, wie uns scheint,

hauptsächlich in Folge davon geschehen, dass dieselbe schöpferische Kraft, die sein Werk zu einer so ausgezeichneten Leistung erhoben hat, nicht selten durch ein gewisses Uebermass in ihrer Anwendung, die der Geschichtsforschung wie der Geschichtschreibung gesetzten Schranken überschreitet und ihn deshalb auf Wege führt, die so nahe sie auch seinen Vorzügen liegen, dennoch nichts anders als Verirrungen sein dürften.

Wer wollte verkennen, dass es zum nicht geringen Theile die lebhaft, energische Empfindung des H. Verf. ist, die über das ganze Werk einen so hohen Reiz der Darstellung verbreitet? Indessen schon eine geringe Bekanntschaft mit dem Werke wird Jeden überzeugen, wie oft hierin das rechte Mass überschritten, wie es oft nicht lebhaft, sondern geradezu Leidenschaft ist, welche den Ton der Darstellung bedingt. Man höre, wie er über abweichende Ansichten Anderer zu urtheilen pflegt. Er selbst hat z. B. die Ansicht, dass die Befreiung Griechenlands durch Flaminius aus den redlichsten, gegen die Griechen nur allzu wohlwollenden Motiven hervorgegangen sei. Von denen, die anderer Ansicht sind, sagt er I. S. 697: „Nur von der verächtlichen Unredlichkeit“ (S. 675 wird an deren Stelle „die stumpfe Unbilligkeit“ gesetzt) „oder der elenden Sentimentalität kann es verkannt werden, dass es mit der Befreiung Griechenlands den Römern Ernst war“, S. 698: „Blos die Jämmerlichkeit sieht hierin nichts als politische Berechnung“, S. 725: „Der von dem gelehrten Pöbel hellenischer und nachhellenischer Zeit bis zum Ekel wiederholte Vorwurf, dass die Römer bestrebt gewesen wären, den inneren Zwist nach Griechenland zu tragen, ist eine der tollsten Abgeschmacktheiten, welche politisirende Philologen nur je ausgesprochen haben“. Ueber einen anderen Gegenstand heisst es I. S. 85: „Nichts verkehrter als die Servianische Ordnung für die Einführung der Timokratie in Rom auszugeben“, ferner I. S. 43: „Man hat mit diesen drei Elementen, in die die älteste römische Bürgerschaft zerfiel, den heillossten Unfug getrieben; die unverständige Meinung, dass die römische Nation ein Mischvolk sei, knüpft hier an und bemüht sich in verschiedenartiger Weise die drei ältesten italischen Racen — in ein wüstes Gerölle etruskischer und sabinischer, hellenischer und leider sogar pelasgischer Elemente zu verwandeln. Nach Beseitigung der theils widersinnigen theils grundlosen Hypothesen“ etc. In Bezug auf Cäsar und die Ansicht, dass der Krieg in Gallien wesentlich dazu beigetragen habe, ihm in einem tüchtigen, ergebenen Heere das Werkzeug zur Gewinnung und Begründung seiner Alleinherrschaft zu verschaffen, lesen wir sogar III. S. 208: „Es ist mehr als ein Irrthum, es ist ein Frevel gegen den in der Geschichte mächtigen heiligen Geist, wenn man Gallien einzig und allein als den Exercierplatz betrachtet, auf dem Cäsar sich und seine Legionen für den bevorstehenden Bürgerkrieg übte.“

Eben derselbe Ton herrscht aber auch nicht minder vielfach in den Urtheilen über die Dinge und Personen der Geschichte selbst. Auch hier müssen wir aus der grossen Menge von Beispielen wenigstens einige anführen. In der ältesten Zeit sind es hauptsächlich die Etrusker, die den Ausdruck seiner Empfindung über das richtige Mass hinaus fortreissen. Von dem etruskischen „Sakralwesen“ heisst es I. S. 167, es herrsche darin „eine düstere und dennoch langweilige Mystik, Zahlenspiel und Zeichendeuterei und jene feierliche Inthronisirung des reinen Aberwitzes,

die zu allen Zeiten ihr Publikum findet.“ Ihre Blitzlehre, Haruspicin, Wunderdeutung sind „ausgesponnen mit der ganzen Haarspalterei des im Absurden lustwandelnden Verstandes“ (S. 168); unter ihnen soll „schon in früher Zeit der Grund gelegt sein zu der geistlosen Ansammlung gelehrten, namentlich theologischen und astrologischen Plunders, durch den die Tusker späterhin, als in dem allgemeinen Verfall die Zopfgelehrsamkeit zur Blüthe kam, mit den Juden, Chaldäern und Aegyptern die Ehre theilten als Urquell göttlicher Weisheit angestaunt zu werden“ (S. 215). Und dieser Zorn erstreckt sich bis auf die Vertreter Etruriens in der römischen Literatur „den Arretiner Mäcnas, den unleidlichsten aller vertrockneten und worteverkräuselnden Hofpoeten, und den Volaterraner Persius, das rechte Ideal eines hoffärtigen und mattherzigen der Poesie beflissenen Jungen“ (ebend.). In späterer Zeit ist es zwar nicht allein aber doch vorzugsweise alles der Umgestaltung der Republik in die militärische Monarchie Entgegentretende, was ein solches Ueberströmen der Leidenschaft des H. Verf. im Ausdruck veranlasst. So also namentlich der „Wachtmeister“ (III. S. 10), „dieser langweiligste und steifleinste aller nachgemachten grossen Männer“ (S. 12), „jener eckige vornehme Mustersoldat“ (S. 288), „der eitle Hohlkopf“ (S. 364), der „schwachköpfige“ (S. 12) Pompejus, der „bocksteife und halbnärrische“ (S. 188), „der standhafte Prinzipiennarr“ (S. 199), „der politische Don Quixote“ (S. 107. 156), Cato, ferner vor Allem Cicero, dessen Auffassung und Schilderung von Seiten des H. Verf. zu bekannt ist, als dass es weiterer Belege bedürfte. Mit Cato sind die Stoiker überhaupt seinem Zorn verfallen, welche er „die grossmäuligen und langweiligen römischen Pharisäer“ nennt (S. 550) und deren „terminologischem Geplapper und hohlen Begriffen“ er sogar das epikureische System und die „diogenische Hundephilosophie“ vorzieht, letztere „von allen damaligen philosophischen Systemen insofern bei weitem das vorzüglichste, als ihr System sich darauf beschränkte gar kein System zu haben, sondern alle Systeme und Systematiker zu verhöhnen“ (ebend.). Daneben lesen wir zugleich von dem „feigen, verlotterten adlichen Gesindel“ (II. S. 129), „den glattkinnigen Manschettenträgern“ (S. 81), „der dämischen Verstocktheit oligarchischer Gewissen“ (III. S. 24), dem „hauptstädtischen politischen Brodel“ (II. S. 252), den „Gassenbuben“ d. h. dem römischen Volke in den Concionen (S. 151) u. s. w.

Wir sehen ganz davon ab, inwieweit der H. Verf. hierbei Recht hat oder nicht (auf Eins und das Andere werden wir in dem weitem Verlauf unserer Abhandlung zurückkommen), eben so wenig wollen wir es betonen, dass die oben angeführten Ausdrücke sich auf Ansichten beziehen, die entweder bisher ganz allgemein angenommen worden sind oder doch ihre Vertreter in den Reihen der angesehensten und geehrtesten Alterthumsforscher haben, und dass der H. Verf. selbst sich einigen derselben (wie weiterhin nachgewiesen werden wird) in dem Verlauf seiner Darstellung wenigstens sehr annähert. Es kommt uns hier nur auf den Ton des Ausdrucks an, den wir mit unserer Vorstellung von der Würde und Haltung der Geschichte nicht zu vereinbaren vermögen. Namentlich scheinen uns Männer wie Pompejus, Cicero, Cato, die, man mag sonst über sie urtheilen wie man will, doch jedenfalls eine der höchsten Stellen in der Geschichte einnehmen, schon um desswillen eine grössere Rücksicht hinsichtlich der Form der Behandlung zu erfordern.

Wir haben ferner oben bereits anerkannt, dass die Einwirkung der politischen Parteistellung des Geschichtschreibers auf die Auffassung und Beurtheilung der Dinge eine vollkommen berechnete, ja eine unvermeidlich notwendige ist. Der H. Verf. geht aber, wie uns scheint, über das Mass dieser Berechnung hinaus, wenn er z. B. Ausdrücke, und wenigstens einige derselben mit einer unverkennbaren Vorliebe gebraucht, die dem Parteikampfe und dem Parteitreiben der nächsten Gegenwart entnommen, wenigstens für jetzt das Gepräge von Leidenschaftlichkeit und Gehässigkeit noch bei Weitem nicht abgestreift haben. So spielt z. B. das „Junkerthum“ und zwar mit den verschiedensten Attributen eine grosse Rolle bei ihm; als Junker treten zuerst nach der Vertreibung der Könige die Patrizier auf, nachher geht diese Bezeichnung zusammen mit der des „adlichen Vollbluts“ (II. S. 315) auf die plebejische Aristokratie und die sogenannte Nobilität über; als ein Curiosum mag noch erwähnt werden, dass einmal (I. S. 778) sogar die geringere Klasse der Plebejer im Gegensatz zu den Nichtbürgern als „in die starren Satzungen des Junkerthums eingeschnürt“ erscheint. Wir sind aber auch sehr zweifelhaft, ob selbst Ausdrücke wie „die kleinen Herren“ (I. S. 778), „einen Schritt zurückthun“ (I. S. 371 von den allzufriedliebenden Senatoren zur Zeit des Pyrrhus), „Staatsstreich“ (II. S. 314), „Gesinnungstüchtigkeit“ in dem bekannten höhnischen Sinne (I. S. 726), „Emigranten“ von den zum Heere des Sulla stossenden, vorher aus Rom geflüchteten Aristokraten (III. S. 319. 335), „das römische Koblenz“ von einem Sammelplatz von Aristokraten (III. S. 389), „die hohe Finanz“ von dem Kaufmannsgeschäfte treibenden Ritterstande (III. S. 4), als den politischen Erregungen der Gegenwart zu nahe liegend der Würde und Haltung der Geschichtschreibung vollkommen entsprechen. Dergleichen scheint uns zwar in einem politischen Pamphlet ganz an der Stelle zu sein, in einem Geschichtswerke aber kann es nur dazu dienen, den reinen klaren Eindruck, der hier hervorgebracht werden soll, zu trüben.

Diese zuletzt erwähnten Ausdrücke bieten aber der Betrachtung noch eine andere Seite dar, sofern sie, abgesehen von dem politischen Standpunkte des H. Verf., überhaupt als Producte bestimmter historischer Processe der neueren Zeit, ein durchaus modernes Gepräge haben und demnach auch wenn sie wirklich eine gewisse Analogie enthalten, gleichwohl mit Nothwendigkeit Vorstellungen erwecken, die dem Alterthum fremd sind, und dadurch das historische Bild entstellen.\*) Diess führt uns auf die Uebertreibung dessen, was wir oben die Modernisirung der Geschichte genannt haben, eine Erscheinung, die eine besonders eigenthümliche Seite unseres Werkes bildet und daher vorzugsweise hervorgehoben zu werden verdient.

Wir finden dieselbe schon in Ausdrücken wie „Muckerwirthschaft“ (von den römischen Bacchanalien I. S. 845), „Priesterschwindel“ (I. S. 75), „Pfaffentrug“ (I. S. 266), „Rotüre“

\*) Wir können uns nicht enthalten, hierbei die folgenden Worte L. Ranke's aus der Vorrede zu seiner englischen Geschichte anzuführen: „Die Muse der Geschichte hat den weitesten geistigen Horizont und den vollen Muth der Meinung, aber sie ist in der Bildung derselben durch und durch gewissenhaft, und man möchte sagen, eifersüchtig auf ihren Dienst. Interessen der Gegenwart in die historische Arbeit hineinzubringen, hat gewöhnlich die Folge, deren freie Vollziehung zu beeinträchtigen.“

(die dem Marius angehangen haben soll, II. S. 189), „die plumpe Morgue der Römer“ (II. S. 364), „Landsknechtsschaar“ (von dem römischen Heere seit Marius, II. S. 362), „Renegat“ (von Lepidus im J. 78 v. Chr., III. S. 22) u. dgl. m. Selbst die Uebersetzungen der Bezeichnungen römischer Aemter, wie Gerichtsherren, Marktrichter, Rügeherren, Schmauserherren (für die *epulones*), Vögte oder Landvögte (für die *Provincialstatthalter*), die Bezeichnung der Provinzen selbst als „Aemter“, der *Centumviratgerichte* als „Schaftgerichte“ (II. S. 358), scheinen mir im Grunde nicht minder bedenklich als die veralteten Bürgermeister für die *Consuln*; nur dass jene als neu und in ihrem sonstigen Gebrauch, soweit sie einen solchen haben, weniger üblich nicht so auffällig sind, wie die Bürgermeister.

Ferner aber finden wir jene Erscheinung in den häufigen Vergleichen von Dingen und Personen der alten Welt mit anderen aus der Gegenwart oder doch einer späteren Zeit, von denen wir nur einige hervorheben wollen, die uns besonders auffällig erschienen sind. So wird der Satiriker Lucilius mit Beranger verglichen (II. S. 446), die *Lex Licinia Mucia* vom J. 95 v. Chr. mit der Besteuerungsacte von Nordamerika (II. S. 221), der asiatische Römerstaat mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation (III. S. 143), das Auseinandergehen der Belgier im Gallischen Kriege (im J. 57 v. Chr.) mit der Kanonade von Valmy (III, 244), Sulla, wenn auch nur in einer bestimmten Beziehung mit Washington (II. S. 372) oder mit Cromwell (S. 373); eben derselbe wird der Don Juan der Politik genannt (S. 375); Antiochus Epiphanes ist der karikierte Joseph II. (II. S. 65), die Samniten die Aetoler Italiens (I. S. 335), Q. Roscius der römische Talma (III. S. 367); die Stellung der *Barciden* in Karthago, heisst es I. S. 358, habe „manche Aehnlichkeit mit der der Oranier gegen die Generalstaaten“, Marius wird „abergläubisch wie ein Landsknecht“ genannt (II. S. 188) u. dgl. m. Daneben haben die Schilderungen der Charaktere und der Verhältnisse, so weit sie nicht den Quellen entnommen sind (und gerade diese Schilderungen bilden einen charakteristischen und in vieler Hinsicht höchst interessanten und werthvollen Bestandtheil des Werkes), oft ein ziemlich modernes Gepräge, wobei zuweilen das antike Kostüm geradezu verletzt sein dürfte, wie wenn es z. B. bei einer höchst lebhaften Schilderung der Situation des Marius nach der Katastrophe vom J. 100 v. Chr. heisst (II. S. 206): „Eine kläglichere Stellung ist kaum zu erdenken, als wie sie der Held von Aquä und Vercellä nach jener Katastrophe einnahm. — Weder auf aristokratischer noch auf demokratischer Seite gedachte weiter Jemand des siegreichen Feldherrn bei der Besetzung der Aemter. — Er ging fort in den Osten, wie er sagte um ein Gelübde dort zu lösen, in der That um nicht von der triumphirenden Rückkehr seines Todfeindes, des Q. Metellus Zeuge zu sein; man liess ihn gehen. Er kam wieder zurück und öffnete sein Haus; seine Säle standen leer.“ Wer könnte diese letzten Worte lesen, ohne an eine gefallene Grösse an einem modernen Hofe und an die leer stehenden Gesellschaftssalons einer solchen zu denken, die freilich zu der „groben Bauernfaust“ des Marius (ebend.) am allerwenigsten passen.

Die ungemeine Lebhaftigkeit der Darstellung bewirkt aber endlich auch nicht selten, dass von einem Gegenstande abwechselnd die eine und die andere Seite zu sehr hervorgehoben und in ein

zu helles Licht gesetzt wird, woraus dann leicht Widersprüche oder wenigstens Disharmonien hervorgehen. Es fehlt nicht an Beispielen von Stellen, die, so wie sie dastehen, sich geradezu widersprechen. So wenn I. S. 276 die Palliativmittel mit folgenden energischen Worten in Schutz genommen werden: „Die Anwendung partialer und palliativer Mittel gegen radicale Leiden für nutzlos zu erklären, weil sie nur zum Theil helfen, ist zwar eines der Evangelien, das der Einfalt von der Niederträchtigkeit nie ohne Erfolg gepredigt wird, aber darum nicht minder unverständig“, wenn sonach über diejenigen, welche die Anwendung von Palliativmitteln gegen radicale Leiden tadeln, das entschiedenste Verdammungsurtheil ausgesprochen wird, und wenn gleichwohl S. 803 eben dieser Tadel mit den Worten erhoben wird: „Indem auch sie (die bessern Männer) sich mit Palliativen begnügten und selbst diese, namentlich aber die wichtigsten, wie die Verbesserung der Justiz und die Auftheilung des Domaniallandes nicht rechtzeitig und umfänglich genug anwandten, halfen sie mit den Nachkommen eine böse Zukunft zu bereiten.“ Ferner heisst es I. S. 804: „Den späteren Geschlechtern, die die Stürme der Revolution erlebten, erschien die Zeit nach dem Hannibalischen Kriege als die goldene Roms — Es war vielmehr die Windstille vor dem Sturm und die Epoche der politischen Mittelmässigkeiten, eine Zeit wie die des walpoleschen Regiments in England; und kein Chatham befand sich in Rom, der die stockenden Adern der Nation wieder in frische Wallung gebracht hätte — die Stabilität der Verfassung war hier wie überall nicht ein Zeichen der Gesundheit des Staats, sondern der beginnenden Erkrankung und der Vorbote der Revolution.“ Dieses Urtheil erstreckt sich auf die Zeit von dem bezeichneten Anfangspunkte bis zur Schlacht bei Pydna, also auf das sechste Jahrhundert der Stadt: wie soll man es nun damit vereinigen, wenn II. S. 429 gesagt wird: „Das sechste Jahrhundert ist politisch wie literarisch, eine frische und grosse Zeit.“ Viel häufiger aber sind die Beispiele, wo dieselben Personen oder Gegenstände im schnellsten Wechsel durch widersprechende Attribute oder der Schilderung im verschiedensten Lichte erscheinen. Wie ist es z. B. mit den oben angeführten Bezeichnungen des Pompejus zu vereinbaren, namentlich damit, dass es an einer der angeführten Stellen (III. S. 10) von ihm heisst: „er war ein durchaus gewöhnlicher Mensch, durch die Natur geschaffen, ein tüchtiger Wachmeister, durch die Umstände berufen Feldherr und Staatsmann zu sein“, wenn er III. S. 365 „als Taktiker Cäsar gewachsen, an Erfahrung ihm überlegen“ und demnach „ein furchtbarer Gegner“ Cäsars genannt, wenn ihm S. 392 das Lob ertheilt wird, dass er die Armee seit dem Beginn des Bürgerkriegs „geschickt und muthig geführt“ habe, wenn er S. 479 mit Cäsar und Gabinius unter die Kategorie der „fähigen Führer“ der Zeit gestellt wird? Ist es nicht ferner ein Widerspruch, wenn C. Gracchus mit Nachdruck als „Staatsmann“ bezeichnet (III. S. 113) und sein „staatsmännisches Talent“ gerühmt (S. 102), und dann gleichwohl von ihm gesagt wird, dass in ihm „die verzehrende Leidenschaft, die glühende Rache, die den eigenen Untergang voraussehend den Feuerbrand schleudert in das Haus des Feindes,“ gewirkt habe, dass er „ein politischer Brandstifter“ gewesen sei; wenn Marius sich erst im J. 100 v. Chr. so völlig, wie es nach den oben aus II. S. 206 angeführten Worten der Fall gewesen sein soll, und zwar auch „auf demokratischer Seite“ ruinirt und nachher



(S. 252) doch noch „hinreichend populär“ ist, um von Sulpicius auf den Schild erhoben zu werden, wenn nach S. 219 die italischen Bundesgenossen „jetzt (d. h. zur Zeit des ausbrechenden Bundesgenossenkriegs) sämtlich ungefähr in gleicher Unterthänigkeit und gleicher Hoffnungslosigkeit unter den Ruthen und Beilen ihrer Zwingherren“ stehen und nachher gleichwohl im Bundesgenossenkriege „die am besten gestellten bundesgenössischen Gemeinden, in Campanien Nola und Nuceria und die griechischen Seestädte Neapolis und Rhegion, dessgleichen wenigstens die meisten latinischen Colonien, wie z. B. Alba und Aesernia“ fest an Rom halten und wenn hierbei ausdrücklich die Treue derselben Städte im hannibalischen Kriege in Parallele gesetzt, beide Zeiten also in dieser Hinsicht einander gleich gestellt werden?

Eine Reihe anderer Beispiele, die für den Nachweis des Widerspruchs eine ausführlichere Auseinandersetzung erfordern, werden wir passender an späteren Stellen in Verbindung mit der Behandlung derjenigen Verhältnisse, auf die sich die Widersprüche beziehen, anzuführen haben. Hier wollen wir nur noch eins erwähnen, welches ebenfalls eine etwas längere Erörterung verlangt, weil uns dasselbe besonders auffällig erscheint und sich weiterhin keine geeignete Gelegenheit bieten wird, wieder darauf zurückzukommen.

Der H. Verf. hat bekanntlich die Ansicht aufgestellt, dass Rom in der älteren Zeit eine Handelsstadt, ein Emporium für die lateinischen Städte gewesen sei. Zu deren Begründung wird I. S. 45 deducirt, dass „die Stätte, auf der Rom liegt, minder gesund und minder fruchtbar als die der meisten alten Latinerstädte“ sei, dass „für den Ansiedler die Oertlichkeit nichts weniger als lockend“ sei, es sei daher schon in alter Zeit ausgesprochen worden, „dass auf diesen ungesunden und unfruchtbaren Fleck innerhalb eines gesegneten Landstrichs sich nicht die erste naturgemässe Ansiedelung der einwandernden Bauern gelenkt haben könne, sondern dass die Noth oder vielmehr irgend ein besonderer Grund die Anlage dieser Stadt veranlasst haben müsse.“\*) Demgemäss heisst es dann S. 78: „Es ist eben Rom eine Handelsstadt gewesen“, S. 129 werden Rom und Caere „grosse Kaufstädte“ genannt, S. 130 ist wiederum von den „von der Natur zu Emporien bestimmten Städten der Italiker an den Mündungen der Tiber und des Po“ die Rede; desswegen wird auch S. 160 die Gewissenhaftigkeit der Römer in Erfüllung der Vorschriften des heiligen Rituals auf ihre „kaufmännische Pünktlichkeit“ zurückgeführt und S. 176 „die Ent-

\*) Hiermit scheint die Stelle Strab. pag. 229 extr. gemeint zu sein, wo gesagt wird: *κτῖσαι τὴν Ῥώμην ἐν τόποις οὐ πρὸς αἰεσεῖν μᾶλλον ἢ πρὸς ἀνάγκην ἐπιτηδείους. οὐτε γὰρ ἐρυσμὸν τὸ ἰδαφος οὔτε χεῖραν οἰκείαν ἔχον τὴν περὶξ ὄση πόλει πρόσφορος.* Dass aber Strabo damit — ausser dem Mangel an Festigkeit — nur meint, dass das Gebiet eben eng und beschränkt gewesen, nicht dass es unfruchtbar und ungesund, geht aus folgenden Worten desselben (p. 234 extr.) hervor: *καὶ ἀρχαῖς μὲν οὐκ ἄλλοτριᾶς τῆς κύκλω χεῖρας οὔσης ἀγαθῆς τε καὶ πολλῆς, τοῦ δὲ τῆς πόλεως ἐδάφους ἐνπιχειρήσιον, τὸ μακαρισθῆσομενον οὐδὲν ἦν τοπικὸν ἐκλήρημα.* Und wie ganz anders lautet Ciceros Urtheil (de rep. II, 6): *Locumque delegit (Romulus) et fontibus abundantem et in regione pestilenti salubrem: colles enim sunt, qui cum perfiantur ipsi, tum afferunt umbram collibus!* Herr M. selbst erkennt S. 47 wenigstens die „luftigeren und gesunderen Stadthügel“ an, und S. 177 sagt er von dem römischen Gutsherrn, dass sein Haus auf dem Lande gewesen sei und dass er in der Stadt nur ein Quartier gehabt habe, „um seine Geschäfte dort zu besorgen und etwa während der heissen Zeit dort die reinere Luft zu athmen“.

stehung grösseren Grundbesitzes“ aus der Menge der in Rom zusammenfliessenden kaufmännischen Capitalien erklärt. Wie sind nun aber damit Stellen in Einklang zu bringen wie folgende: „Dass namentlich in Rom — nicht bloss der Schwerpunkt des Staates ursprünglich in der Bauerschaft lag, sondern auch dahin gearbeitet ward die Gesamtheit der Ansässigen immer festzuhalten als den Kern der Gemeinde, zeigt am klarsten die Servianische Reform,“ ferner wie S. 189: „Im Wesentlichen ward Rom keine Handelsstadt wie Caere oder Tarent, sondern war und blieb der Mittelpunkt einer ackerbauenden Gemeinde“, oder S. 413: „In der Volkswirtschaft war und blieb der Ackerbau die sociale und politische Grundlage sowohl der römischen Gemeinde als des neuen italischen Staates.“

Wir dürfen dabei freilich nicht unerwähnt lassen, dass der H. Verf. selbst einen Unterschied hinsichtlich der verschiedenen Zeiten Roms macht, durch den diese Widersprüche vielleicht gelöst zu werden scheinen möchten. Er nimmt nämlich S. 52 eine früheste Periode an, „in der der Ackersmann auf dem Palatin nicht anders als auf den andern Hügeln Latiums den Pflug führte“, und lässt dieser eine zweite folgen, die durch die Besetzung der Tibermündungen und durch den Fortschritt zu regerem und freierem Verkehr bezeichnet ist, d. h. also, wenn wir recht verstehen, wo Rom sich als Handelsstadt entwickelt, und endlich auch noch eine dritte, wo Rom eine „Grossstadt“ wird und in der es „um die Herrschaft über die latinische Eidgenossenschaft zu ringen und endlich sie zu erringen vermochte“, welche letzte Periode in eine gewisse Verbindung mit dem Servianischen Wall gebracht und damit in die Zeit gesetzt wird, welche durch den Namen des Königs Servius Tullius bezeichnet ist. Eben desshalb wird auch S. 45 aus der oben angeführten Deduction der Schluss nicht auf die Entstehung Roms, sondern auf die „Veranlassung seines raschen und auffallenden Gedeihens“ gezogen und das Resultat S. 46 dahin gefasst, „dass Rom wenn nicht seine Entstehung, doch seine Bedeutung“ seiner Bestimmung „zum Entrepot für den latinischen Fluss- und Seehandel und zur maritimen Grenzfestung Latiums“ verdankt habe. Man könnte also meinen, dass Rom nach H. M. wirklich zu verschiedenen Zeiten sowohl „Mittelpunkt einer ackerbauenden Gemeinde“ als auch „Kaufstadt“ (nämlich erst ackerbauende, dann Handels- und endlich wieder ackerbauende Stadt) gewesen sei und dass sich so der Widerspruch löse. Allein einestheils stimmt diess nicht überein mit der Beschaffenheit der S. 45 für den kaufmännischen Charakter der Stadt geltend gemachten, oben angeführten Gründe, welche nicht für eine spätere Annahme eines solchen Charakters, sondern für die Erbauung Roms als Kaufstadt beweisend sind, sofern sie eben darin bestehen, dass die Wahl dieser Oertlichkeit lediglich in einer solchen Bestimmung ihre Erklärung finde. Sodann heisst es an einer der oben mitgetheilten Stellen (S. 189) ausdrücklich: „Rom war und blieb der Mittelpunkt einer ackerbauenden Gemeinde“, was ebenfalls die Annahme eines Wechsels in dem Charakter der Stadt ausschliesst; auch stehen die als unvereinbar angeführten Stellen z. Th. dicht neben einander, so dass sie von derselben Zeit gelten,\*)

\*) Auch zu der oben aus S. 413, also aus einem spätern Abschnitte angeführten Stelle lässt sich eine andere aus demselben Zusammenhange von widersprechendem Inhalt anführen, nämlich S. 417: „Roms Handel und Gewerbe, auf denen ja neben dem Ackerbau seine Blüthe von Haus aus beruhte.“

und sind nirgends so ausgedrückt oder in einen solchen Zusammenhang gestellt, dass man sie, je nachdem sie Rom als eine Kauf- oder als eine ackerbauende Stadt bezeichnen, auf verschiedene Perioden beziehen könnte. Endlich aber ist eine solche Unterscheidung überhaupt für eine Periode, in welcher wir so wenig klar zu sehen im Stande sind und wo namentlich H. M. selbst die zusammenhängende Ueberlieferung so gut wie gar nicht gelten lässt, eine so wenig fassbare, dass dadurch in der That, von allem Andern abgesehen, die ackerbauende und die Handelsstadt nicht nach, sondern vielmehr neben einander gestellt werden würden.

Die bisher erörterten Eigenthümlichkeiten des Werkes sind alle von der Art, dass sie zunächst und vorzugsweise die Form betreffen und demnach von geringerer Bedeutung sind, sofern der Leser wenigstens in vielen Fällen dasjenige, was ihm das rechte Mass zu überschreiten scheint, sich wegdenken oder mildern kann. Indessen hat ihre Wirkung, wie uns scheint, doch auch nicht selten den Kern des Werkes ergriffen.

Wir glauben diess besonders darin finden zu müssen, dass der H. Verf. öfters, durch die Schärfe und Kühnheit seiner Dialektik und Combination fortgerissen, in die Ueberlieferung mehr hineinlegt, als eine vorsichtige Deutung darin zu erkennen vermag, und ihr wohl auch Gewalt anthut; ferner darin, dass aus allgemeinen Sätzen und insbesondere aus Voraussetzungen, die modernen Zuständen und Verhältnissen entnommen sind und daher der Sitte und Eigenthümlichkeit der alten Zeit nicht entsprechen, zu weit gehende Folgerungen gezogen und dadurch die That-sachen alterirt werden; endlich aber darin, dass unter der Fülle und dem Reichthum des Materials, das sich dem H. Verf. bei seiner ausserordentlichen Gelehrsamkeit von allen Seiten darbietet, nicht selten der Faden und der Fortschritt der Entwicklung verloren zu gehen scheint; was der Natur der Sache nach am meisten in Allem der Fall ist, was die Verfassung betrifft.

Wir würden den Beweis hierfür nur sehr unvollkommen führen können, wenn wir uns auch hier darauf beschränken wollten, einzelne Beispiele anzuführen. Theilweise würde diess (wie z. B. in Bezug auf die Entwicklung der Verfassung) gar nicht möglich sein; aber auch im Uebrigen würde ein auf einzelne Beispiele sich gründender Beweis nur eine geringe Kraft haben; denn in welchem Geschichtswerke würden sich nicht einzelne Fälle herausheben lassen, in welchen der Verf. theils die Quellen nicht richtig gedeutet oder sonst sich in Widerspruch mit der Ueberlieferung oder den allgemeinen Erkenntnisquellen der Geschichte gesetzt hätte oder doch gesetzt zu haben schiene?

Wir haben es daher vorgezogen, einzelne Parteen mit besonderer Rücksicht auf H. M. zu behandeln, so dass wir überall unsere von demselben abweichende Ansicht bemerklich machen und zu begründen suchen, und zwar haben wir hierzu für jetzt folgende ausgewählt:

- 1) Die ersten Jahre des zweiten punischen Kriegs und
- 2) die Grundzüge der Verfassungsentwicklung zur Zeit der Republik, besonders seit den Gracchen.

Wir haben die erstere Partie besonders deswegen herausgegriffen, weil hier die Ueberlieferung vorzugsweise bekannt und sicher ist, so dass sich das Verhältniss H. M.'s zu den Quellen

hier am leichtesten erkennen lässt; die Wahl des andern Abschnitts wird nach dem oben Ange- deuteten weiter keiner Rechtfertigung bedürfen. In beiden Parteien aber werden sich für alle obigen Punkte Beispiele und Belege genug finden; indem wir uns aber auf einem bestimmt begrenzten Felde halten und uns auf demselben wenigstens einigermaßen vollständig orientiren, so werden wir den Vortheil haben, dass wir nicht bloss einzelne Erscheinungen des Mommsenschen Werks kennen lernen, sondern von der Art und Weise seiner Geschichtsbehandlung — wenn auch zunächst nur für diese Parteien — ein zusammenhängendes Gesamtbild gewinnen.

## I.

### Die ersten Jahre des zweiten punischen Krieges.

Wir beginnen mit den Vorspielen des zweiten punischen Krieges und erlauben uns dieselben zunächst unseren Lesern unter Hervorhebung derjenigen Punkte, auf die sich unsere Bedenken hinsichtlich der Darstellung H. M's. beziehen, zur Vergegenwärtigung in einem kurzen Abriss vorzuführen.

Sie werden von Polybius und Livius, welcher letztere auch hier, wie überhaupt vom zweiten punischen Kriege an, im Wesentlichen dem Polybius folgt und mit demselben — abgesehen von seinen rednerischen Ausschmückungen und einigen aus den römischen Annalisten entnommenen Zusätzen — fast überall übereinstimmt, folgendermassen erzählt.

Als Hannibal den Oberbefehl in Spanien übernahm, was im J. 221 v. Chr. der Fall war (s. Clinton Fast. z. d. J.), waren seine Absichten und Pläne allerdings sofort, wie die seines Vaters auf den Krieg mit Rom gerichtet, er hielt es aber für angemessen, zunächst die karthagische Herrschaft in Spanien noch mehr zu befestigen und auszubreiten und dabei zugleich seine Streitkräfte immer mehr zu verstärken und sich die Geldmittel für den Krieg zu verschaffen, ehe er ihn anfang. Desshalb zog er (im J. 221) gegen die Olkaden, hierauf (im J. 220) gegen die Vaccäer, bei welchem letzteren Zuge zugleich die Carpetaner geschlagen und gedemüthigt wurden; endlich (im J. 219) suchte und fand er einen Vorwand, mit den Saguntinern, den Verbündeten Roms, Krieg anzufangen, belagerte die Stadt und nahm sie nach einem achtmonatlichen Widerstande. Die Römer, seine Fortschritte mit Aufmerksamkeit verfolgend und von den Saguntinern gewarnt und um Beistand gebeten, schicken noch vor der Belagerung im Winter 2<sup>20</sup>/<sub>19</sub> (nach Livius erst während der Belagerung im Sommer 219) eine erste Gesandtschaft an Hannibal und nach Carthago, um von Feindseligkeiten gegen Sagunt abzumahnern, und nach der Eroberung Sagunts eine zweite nach Carthago (im Winter 2<sup>19</sup>/<sub>18</sub>), um von den Carthagern die Auslieferung Hannibals zu fordern oder ihnen den Krieg zu erklären. Die erste Gesandtschaft wird lediglich durch

Gegenklagen und Vorwürfe erwidert (nach Livius wird sie von Hannibal gar nicht vorgelassen), bei der zweiten wird die verlangte Auslieferung des Hannibal verweigert und somit der Krieg erklärt.

Diess ist der Hergang der Dinge bei Polybius und bei Livius. Insbesondere wird es von beiden ausdrücklich als Plan des Hannibal bei Uebernahme des Oberbefehls bezeichnet, zunächst die karthagische Herrschaft in Spanien zu befestigen und bis dahin, wo diess geschehen, den Zusammenstoss mit Rom zu vermeiden, namentlich also Sagunt nicht anzugreifen, bis er diesseits des Iberus Alles entweder unterworfen oder wenigstens gedemüthigt und in Schrecken gesetzt hätte, und in der That, wie konnte er von Spanien aus und mit dessen Kräften und Hilfsmitteln den Krieg gegen Rom unternehmen, wenn der Krieg nicht vor Allem dort völlig beendet war? Polybius sagt diess mit den deutlichsten Worten (III, 14): *ὅν ἡττηθέντων* (d. h. nach Besiegung der oben genannten Völker) *οὐδεὶς ἔτι τῶν ἐντὸς Ἰβήρου ποταμοῦ ῥαδίως πρὸς αὐτοὺς ἀποφθαλιεῖν ἐτόλμα πλὴν Ζακανθαίων. ταύτης δὲ τῆς πόλεως ἐπειρᾶτο κατὰ δύναμιν ἀπέχεσθαι βουλόμενος μηδεμίαν ἀφορμὴν ὁμολογουμένην δοῦναι τοῦ πολέμου Ῥωμαίοις, ἕως τᾶλλα πάντα βεβαίως ὑφ' αὐτὸν ποιήσαιτο κατὰ τὰς Ἀμίλκου τοῦ πατρὸς ὑποθήκας καὶ ὑποθέσεις.* Aehnlich Livius (XXI, 5): In Olcadum fines prius — induxit exercitum, ut non petisse Saguntinos, sed rerum serie finitimis domitis gentibus jungendoque tractus ad id bellum videretur. Erst nachdem in zwei grossen Feldzügen die Herrschaft Carthagos über Spanien so weit als nöthig ausgedehnt und in ihrem ganzen Umfange befestigt, nachdem auf diese Art der Plan Hamilcars in Bezug auf Spanien zur Ausführung gebracht und die Bedingung, unter der allein schon dieser die Unternehmung gegen Rom für ausführbar erachtet hatte, erfüllt worden war, erst da fängt Hannibal (in einer Weise, wie es überall vorgekommen ist und noch vorkömmt) mit Sagunt Händel an, die zur Belagerung und zur Zerstörung der Stadt führen, nicht sowohl um damit den Krieg gegen Rom zu beginnen, wenn er sich auch nicht verhehlen konnte, dass der Krieg daraus folgen musste, als weil ihm die Niederwerfung dieser mächtigen Stadt aus denselben Gründen wie die der mächtigen Völker Spaniens unerlässlich nothwendig schien, und zwar um so mehr, weil die Römer sie sonst ihrerseits zum Stütz- und Mittelpunkt des Krieges in Spanien benutzen konnten, wie dies wiederum Polybius (III, 17) bezeugt.

Ein Zweites, worin die beiden genannten Quellschriftsteller übereinstimmen, ist, dass dem Hannibal zwar in Karthago eine aristokratische, den Römern ergebene und den Krieg mit ihnen um jeden Preis vermeidende Partei entgegensteht, dass aber gleichwohl der karthagische Senat und die karthagische Regierung überhaupt ungeachtet der Gegenbestrebungen jener Partei es überall mit Hannibal gehalten und sein Vorschreiten gebilligt hat. Desshalb wird die erste Gesandtschaft wie bei Hannibal so auch in Karthago zurückgewiesen, und als die zweite Gesandtschaft in Karthago nach nochmaliger Zurückweisung ihrer Forderung den Krieg erklärt, so wird diese Erklärung mit allgemeinem Zuruf entgegengenommen, Liv. XXI, 18: *accipere se omnes responderunt et quibus acciperent animis, isdem se gesturos.* Bei Gelegenheit der ersten Gesandtschaft tritt zwar einer der Gegner Hannibals, Hanno, im Senat mit einer heftigen Gegenrede auf, aber

ohne allen Erfolg, s. Liv. XXI, 11: cum Hanno perorasset, nemini omnium certare oratione cum eo necesse fuit: adeo prope omnis senatus Hannibalis fuit, wie denn auch an einer andern Stelle (c. 4) Livius, der als Römer in seinem Herzen es mit den Gegnern Hannibals hält, die Gegenpartei zwar die bessere, aber zugleich die kleinere nennt. Und hiermit stimmt auch der weitere Verlauf des Kriegs vollkommen überein. Wie hätte Hannibal vor seinem Aufbruche nach Italien nicht nur für Spanien, sondern auch für Afrika die erforderlichen Anstalten zum Schutze dieser Länder treffen, wie zu diesem Zwecke Truppen nach Afrika schicken und wieder andere von dort an sich ziehen können, wenn der Senat nicht damit einverstanden gewesen wäre und ihm seine Mitwirkung geliehen hätte? Und auch später während des Krieges in Italien sind ihm Unterstützungen und Verstärkungen aus Karthago zwar nicht so reichlich wie es die Umstände erforderten und Hannibal es in Anspruch nehmen mochte, gewährt, aber doch auch nicht völlig versagt worden: ein Beweis, dass die Gegenpartei nur eine Minorität bildete, die zwar Manches, was zu Gunsten des Hannibal beantragt wurde, verkümmern, ihre entgegengesetzte Politik aber in keiner Weise durchsetzen konnte.

H. M. hat das Bild dieser Vorgänge, wie es Polybius und Livius ergeben, besonders durch zwei von denselben abweichende Voraussetzungen wesentlich alterirt, indem er erstens annimmt, dass die Barciden überhaupt „eine von den Regierungscolliegen unabhängige Stellung“ (I. S. 538) innegehabt, dass sie also völlig auf eigene Hand und in Isolirung von den heimischen Behörden gehandelt und dass namentlich Hannibal der Partei des Friedens, welche damals die Oberhand in Karthago gehabt (S. 546), feindlich gegenüber gestanden habe, und zweitens, dass Hannibal sofort nach Uebernahme des Oberbefehls den Beginn des Kriegs gegen Rom beschlossen habe und nur dadurch eine kurze Zeit aufgehalten worden sei, dass er sich gescheut habe, dem Willen der Regierung geradezu entgegen zu handeln.

Desswegen lässt er ihn nach Antritt des Oberbefehls (den er nicht ins J. 221, sondern mit Appian ins J. 220 setzt, wie es scheint, um die Zeit bis zum Aufbruch gegen Italien möglichst abzukürzen) sein Heer sofort marschfertig machen und „die Kasse durch einige Razzias in grossem Massstabe füllen“ (S. 546), um „ungesäumt loszuschlagen“. „Allein die karthagische Regierung zeigte nichts weniger als Lust die Kriegserklärung nach Rom zu expediren. Hasdrubals, des patriotischen Volksführers Platz war in Karthago schwerer zu ersetzen als der Platz des Feldherrn Hasdrubal in Spanien; die Partei des Friedens hatte jetzt daheim die Oberhand und verfolgte die Führer der Kriegspartei mit politischen Prozessen. Sie, die schon Hamilkars Pläne beschnitten und bemängelt hatte, war keineswegs gemeint, den unbekanntem jungen Mann, der jetzt in Spanien befehligte, auf Staatskosten jugendlichen Patriotismus treiben zu lassen; und Hannibal scheute doch davor zurück den Krieg in offener Widersetzlichkeit gegen die legitimen Behörden selber zu erklären“ (S. 546). Hannibal versucht daher die Saguntiner zum Friedensbruch zu reizen; „allein sie begnügten sich in Rom Klagen zu führen. Er versuchte, als darauf von Rom eine Commission erschien (erste Gesandtschaft), nun diese durch schnöde Behandlung zur Kriegserklärung zu treiben; allein die Commissarien sahen, wie die Dinge standen: sie

schwiegen in Spanien, um in Karthago Beschwerde zu führen und daheim zu berichten, dass Hannibal schlagfertig stehe und der Krieg vor der Thür sei“ (ebend.). Mittlerweile wird die Ungeduld Hannibals immer grösser; „jeder Tag war kostbar; Hannibal entschloss sich. Er meldete kurz und gut nach Karthago, dass die Saguntiner karthagischen Unterthanen, den Torboleten zu nahe träten und er sie darum angreifen müsse; und ohne die Antwort abzuwarten, begann er im Frühling 539 (219 v. Chr.) die Belagerung der mit Rom verbündeten Stadt, das heisst den Krieg mit Rom“ (ebend.). Alle angesehenen Männer in Karthago missbilligen den Angriff. „Aber sei es, dass die nähere Furcht vor dem Heer und der Menge im karthagischen Rath die vor Rom überwog; sei es, dass man die Unmöglichkeit begriff einen solchen Schritt, einmal gethan, zurückzuthun; sei es, dass die blosse Macht der Trägheit ein bestimmtes Auftreten hinderte — man entschloss sich endlich sich zu nichts zu entschliessen und den Krieg wenn nicht zu führen, doch ihn für sich führen zu lassen“ (S. 547). Hannibal benutzt sodann die Beute von Sagunt zu Bestechungen in Karthago, wodurch „der Patriotismus und die Kriegslust bei Vielen rege wurde, die davon bisher nichts gespürt hatten“; so findet die zweite römische Gesandtschaft (im Winter 219/8) einen kühnen Senat, der „sich ermannt“, den Krieg anzunehmen, und so kommt denn derselbe zum Ausbruch.

Wir glauben nicht, dass sich diese Darstellung der Vorgänge durch ihre innere Wahrscheinlichkeit vor der des Polybios (den wir meistens zugleich mit statt des von ihm abhängigen Livius nennen können) empfehle, und noch weniger, dass die Abweichung von Polybios aus inneren Gründen nothwendig sei. Es scheint uns der Vorstellung, die wir uns von Hannibal überhaupt zu bilden haben, weit entsprechender und namentlich mit der von ihm überall bewiesenen Klugheit und Besonnenheit in weit besserem Einklang, wenn wir annehmen, dass er zunächst in Spanien den weise berechneten Plan seines Vaters zur Ausführung gebracht und demnach sich den vollen Besitz Spaniens erst gesichert, und bis diess der Fall, jeden Anlass zum Krieg mit Rom sorgfältig vermieden habe, als wenn wir ihn sich sofort in diesen Krieg stürzen und dessen Ausbruch nur durch das Fehlschlagen einiger Berechnungen (wie dass die Saguntiner sich zum Friedensbruch oder die römischen Gesandten zur Kriegserklärung würden verleiten lassen) sich noch eine kurze Zeit verzögern lassen.

Diese Berechnungen selbst scheinen uns ferner nicht eben sehr fein und sachkundig. Die römischen Gesandten konnten den Krieg nicht erklären, da sie keinen Auftrag dazu hatten und nach dem römischen Recht und Herkommen auch nicht haben konnten, wonach die Kriegserklärung immer erst, nachdem Genugthuung gefordert worden, und zwar auf Grund eines in Rom gefassten Beschlusses geschehen durfte: sollte dies Hannibal nicht gewusst haben? Beiläufig bemerkt, ist es eben deshalb unbegründet, wenn H. M. es den Gesandten zum Vorwurf zu machen scheint, dass sie den Krieg nicht erklärt hätten, und auf sie wie auf die Römer überhaupt wegen ihrer Langsamkeit und Zögerung einen Schatten zu werfen sucht. Eben so aber war es hinsichtlich der Saguntiner leicht vorzusehen, dass sie thun würden, was sie gethan, nämlich bei den Römern Hilfe suchen. Uebrigens ist die Annahme selbst, dass Hannibal auf eine Kriegserklärung

oder einen Friedensbruch von der andern Seite einen besonderen Werth gelegt habe, nur eine Voraussetzung, die uns wenig wahrscheinlich dünkt und die H. M. sogleich selbst aufgibt, indem er den Hannibal ohne etwas der Art losschlagen lässt. Um Sagunt anzugreifen, bedurfte es nur eines Vorwandes, der, wie überall in solchen Fällen, leicht gefunden war.

Endlich scheint uns auch die Auffassung der Stellung der Barciden bei H. M. wenig glaublich. Ein Compromiss, wie der von ihm angenommene, wonach dem Hasdrubal eine von der Regierung unabhängige Stellung an der Spitze des Heeres eingeräumt wird, scheint uns ohne Zerrüttung des Staates und ohne als unmittelbare Folge eine Revolution nach sich zu ziehen, kaum denkbar; und gerade die von H. M. herbeigezogene Vergleichung der Stellung der Barciden mit der der Oranier (S. 538), so viel Anscheinendes dieselbe auf den ersten Blick hat, dürfte diess beweisen, da das Verhältniss der Oranier zu den Generalstaaten, so oft nicht der eine oder der andere Theil völlig machtlos war, immer dazu gedient, die Niederlande zu zerrütten, und endlich dazu geführt hat, das Land unter die Herrschaft der Oranier zu bringen.\*) Hatten aber die Gegner der Barciden, die mit Rom „schon in Verbindungen standen, die an Landesverrath grenzten“ (S. 538), die nichts mehr fürchteten, als den Krieg mit Rom, die gegen die Barciden den bittersten Hass hegten, hatten diese zur Zeit als Hannibal den Oberbefehl antritt, die Oberhand, so ist es in der That schwer zu begreifen, wie sie, als Hannibal seine Absicht, Sagunt anzugreifen, nach Karthago meldete, aus Furcht vor dem Heere oder aus Rathlosigkeit oder aus Trägheit geschwiegen und

\*) H. M. hat in diesem Falle ausnahmsweise seine Ansicht in einer Anmerkung (S. 538) durch Belegstellen zu begründen gesucht. Er sagt daselbst, dass die Verhältnisse der Parteien sogar „in unsern zerrümmerten und getrübtten Berichten“ deutlich zu erkennen seien, vorzüglich aus Fabius bei Pol. III, 8. Appian Hisp. 4 und Diodor. XXV. p. 569. Fabius berichtete nach Polybius, Hasdrubal (nicht Hamilkar) habe einen Versuch gemacht, mit Benutzung seines Heeres und der reichen Hülfsmittel Spaniens die Verfassung Karthagos umzustürzen und sich daselbst zum Alleinherrscher aufzuwerfen; der Versuch sei aber an der Eintracht und Vorsicht der ersten Männer des Staates gescheitert, und nun habe Hasdrubal die Angelegenheiten in Spanien ganz auf eigne Hand geführt, ohne sich um den Senat in Karthago zu kümmern, und dem entsprechend habe Hannibal den Krieg gegen Rom ganz auf eigne Hand unternommen, womit sich vielleicht eine andere Stelle des Appian (Hisp. 9) combiniren lässt, wonach die Gegenpartei in Karthago nach dem Tode Hasdrubals Untersuchungen gegen die Anhänger der Barcinischen Partei eingeleitet und Hannibal den Krieg (ähnlich wie Perikles bei Ephorus den peloponnesischen) nur begonnen haben soll, um seine Mitbürger in Karthago von diesen Untersuchungen durch ein anderes wichtigeres Interesse abzulenken. Allein einerseits scheint mir diese Annahme durch Polybius selbst a. a. O. hinreichend widerlegt, und dann ist das, was Fabius berichtet, doch immer noch von dem, was das Charakteristische der Ansicht H. M.'s bildet, wesentlich verschieden. In den beiden andern Stellen bei Appian und Diodor aber vermögen wir weiter nichts zu finden als was wir selbst weit entfernt sind bestreiten zu wollen, dass nämlich die Barcinische Partei einer andern ihr feindlich gesinnten aristokratischen Partei gegenüber sich hauptsächlich auf das Volk zu stützen suchte. Wenn H. M. sich ausserdem in einer andern Anmerkung (ebend.) darauf beruft, dass nach Pol. III, 21 die Barkas die wichtigsten Staatsverträge geschlossen und die Ratifikation der Behörde eine Formalität gewesen, so ist zuzugeben, dass der Vertrag des Hasdrubal vom J. 228 v. Chr. bloss von diesem selbst geschlossen worden; die Argumentation daraus ist aber desshalb nicht minder zweischneidig, da wie die Römer die Gültigkeit des Vertrags in Anspruch nehmen, eben so die Karthager auf der andern Seite sie aus demselben Grunde leugnen. Wer wollte aber endlich daraus, dass die erste Gesandtschaft der Römer im J. 219 sich auch zum Hannibal begiebt, mit dem H. Verf. den Schluss ziehen, dass Hannibal eine vollkommen selbstständige Stellung innegehabt habe?



den Hannibal gewähren gelassen, wie sie sich nicht vielmehr ihm aufs Entschiedenste entgegen- gestellt und wenigstens ihr Möglichstes gethan haben sollten, um den Hannibal abzuhalten oder doch ihre Nichtbetheiligung an diesem Schritt zu constatiren.

Was nun aber die Begründung jener Darstellung H. M's. durch die Quellen anlangt, so wird es nach dem, was wir oben bemerkt haben, weiter keiner Ausführung bedürfen, dass sie durch Polybius, welcher jedenfalls den Kern der Ueberlieferung bildet, nicht unterstützt wird, dass sie vielmehr mit diesem in den wesentlichsten Punkten in Widerspruch steht. Für Mehreres lässt sich Appian anführen, jedoch keineswegs für Alles und nicht ohne manchen auffallenden Widerspruch.\*) Wer würde aber, wenn es sich um Auctorität gegen Auctorität handelt, den Appian auch nur mit Polybius vergleichen wollen?\*\*)

Wir wenden uns nun zu dem Kriege selbst und verfolgen denselben bis zur Schlacht bei Cannä, indem wir auch hier vorzugsweise die Hauptgesichtspunkte des H. Verf. ermitteln und prüfen, durch welche seine Darstellung wesentlich modificirt wird.

Zunächst spielt der ungeduldigen Raschheit Hannibals gegenüber die Langsamkeit und Zögerung der Römer eine grosse Rolle. Schon vorher wird es den Römern zum Vorwurf gemacht, dass sie den Krieg so lange verzögert und hinausgeschoben, bis Sagunt gefallen und

\*) So ist es z. B. ein nicht unwesentlicher Zug in H. M's. Darstellung des Benehmens Hannibals, dass dieser, bevor er Sagunt angreift, desshalb zwar erst eine Botschaft an den Senat in Karthago richtet, dann aber gleichwohl „ohne die Antwort abzuwarten, die Belagerung der mit Rom verbündeten Stadt, das heisst den Krieg gegen Rom beginnt“ (S. 547). Appian sagt aber ausdrücklich (Hisp. 10), dass Hannibal nicht nachgelassen habe, nach Karthago Botschafter zu schicken *„ἵσως ἢ βουλή προσέταξεν αὐτῷ πράσσειν ἐς Ζακυνθίους ὃ καὶ δοκιμάσειν.“* Polybius gedenkt zwar dieser Antwort nicht, aber eben so wenig sagt er, dass Hannibal gegen Sagunt vorgegangen sei, ohne dieselbe abzuwarten.

\*\*) Appians Auctorität ist in der That noch viel geringer als man gewöhnlich annimmt; nicht nur dass er seine Quellen sehr ungründlich und oberflächlich benutzt, er scheut sich auch nicht, die Thatsachen seiner ungenauen Auffassung gemäss zurechtzumachen, um ihnen eine gewisse anscheinende Klarheit zu geben, durch die er seine Leser leicht besticht. Wir haben diess an einer andern Stelle (Philologus 1853. S. 429 ff.) in Bezug auf seine Darstellung der Ereignisse nach Cäsars Tode bis zum Ende des mutinensischen Krieges nachzuweisen gesucht, wo es möglich ist, ihn durch urkundliche Zeugnisse genau und sicher zu controliren. Hier zu seiner Charakteristik aus der Partie, die uns jetzt zunächst interessirt, nur Folgendes. Er setzt Sagunt mit klaren bestimmten Worten in das Land zwischen Pyrenäen und Ebro (c. 6), also östlich des Ebro, und lässt daher den Hannibal, um die Saguntiner anzugreifen, erst den Ebro überschreiten (c. 10), lässt den Vertrag vom J. 228 v. Chr. in Karthago abgeschlossen werden (c. 7), lässt in demselben, was freilich auch Livius thut, dieser jedoch, ohne den Irrthum hinsichtlich Sagunts zu theilen, ausser dem Lande östlich vom Ebro ausdrücklich auch Sagunt gegen einen Angriff der Karthager sicher stellen (was bei ihm eine doppelte Ungenauigkeit ist, da Sagunt, jene Lage vorausgesetzt, einer solchen Sicherstellung nicht bedurfte, und da nach Polybius die Schonung Sagunts von den Römern selbst nicht aus einer besondern Stipulation, sondern aus der allgemeinen Bestimmung des Friedensabschlusses vom J. 241 v. Chr. über die beiderseitigen Bundesgenossen abgeleitet wurde), erklärt die Zögerung der Römer mit der Kriegserklärung sonderbarer Weise dadurch, dass die Saguntiner nicht für Bundesgenossen, sondern für frei und selbstständig erklärt worden und dass sie diess auch noch gewesen seien, während sie belagert wurden (c. 11) u. dgl. m. Und was soll man dazu sagen, dass er c. 6 die Barciden richtig als Volksfreunde darstellt und als sich auf die Volkspartei stützend und gleichwohl c. 8 die Verfolgungen gegen Hannibal und seine Parteigenossen vom Volke ausgehen lässt?

Hannibal in den Stand gesetzt worden, den Zug nach Italien auszuführen, dass sie auf diese Art „das Gebot des Vortheils nicht minder wie der Ehre“ versäumt hätten (S. 552). Jetzt nach dem Ausbruch des Kriegs im J. 218 wird es dem Consul Scipio zum Fehler angerechnet, dass er sich im Frühjahr mit dem Aufbruch Zeit genommen und als am Po ein Aufstand ausgebrochen, das zur Einschiffung bereit stehende Heer dort habe verwenden lassen und für die spanische Expedition neue Legionen gebildet habe (S. 552). Dann heisst es bei Gelegenheit des Uebergangs Hannibals über die Rhone: „Scipio hielt während dessen in Massalia Kriegsrathssitzungen über die geeignete Besetzung der Rhone-Uebergänge und liess sich nicht einmal durch das Eintreffen der gallischen Boten zum Aufbruch bestimmen. Er traute ihren Nachrichten nicht und begnügte sich eine schwache römische Reiterabtheilung zur Recognoscirung auf dem linken Rhoneufer zu entsenden“ (S. 554). An einer andern Stelle (S. 560) wird angenommen, dass Hannibal Anfang August an der Rhone eingetroffen sei, und daraus unter der weiteren Voraussetzung, dass Scipio sich spätestens Anfang Juni eingeschifft, die Folgerung gezogen, dass er sich „unterwegs sehr verweilt oder in Massalia in seltsamer Unthätigkeit längere Zeit gesessen haben müsse.“ Endlich wird es auch noch als ein Fehler des Scipio dargestellt, dass er nach jener Recognoscirung nun doch noch den Hannibal zu ereilen suchte, und dann, als diess misslungen, sich nicht sofort mit dem ganzen Heere nach Oberitalien zurückwandte, sondern seinen Bruder mit dem grösseren Theile desselben den Zug nach Spanien fortsetzen liess und nur mit weniger Mannschaft selbst nach Pisa zurückging, weil er sich dadurch die Möglichkeit benommen habe, dem Feinde wenigstens in Italien „einen gefährlichen Empfang zu bereiten“ (S. 555).

Was nun die Langsamkeit und Zögerung der Römer vor dem eigentlichen Beginn des Krieges anlangt, so lässt sich diese allerdings nicht in Abrede stellen. Allein diese ist in den allgemeinen Verhältnissen Roms, wie sie damals noch waren, begründet, namentlich darin, dass die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in der Hand einer zahlreichen Corporation lag, dass es kein stehendes Heer, keinen ein für allemal ernannten Feldherrn gab, vielleicht auch noch darin, dass man wenigstens hinsichtlich der Form bei Kriegserklärungen sehr scrupulös war, was ebenfalls Zeit kostete. Es sind daher auch nach einer oft wiederholten Bemerkung die Kriege der Römer meistens zu Anfang mit geringem Nachdruck und weniger glücklich geführt worden; erst allmählich mit den steigenden Anforderungen der Umstände pflegten die reichen Kräfte des Volks in grösserem Umfange für den Krieg erregt und frei gemacht zu werden; eben desshalb aber war auch Rom um so unbesieglicher.\*) Je mehr diess aber wenigstens noch in der damaligen Zeit die allgemeine Regel ist, um so weniger ist den Römern daraus in einzelnen Fällen ein besonderer Vorwurf zu machen. Es ist freilich auffallend genug, nicht nur

\*) Diess ist von Livius in der gerade zu dieser Zeit gehaltenen Rede Hannos überaus treffend mit folgenden Worten ausgedrückt (XXI, 10): *quo lenius agunt, segnius incipiunt, eo cum coeperunt, vereor ne perseverantius saeviant.* Bei den heutigen Engländern finden dieselben Gründe wenigstens zum Theil statt; daher auch dieselbe Folge. Wir erlauben uns zur Begründung dieser interessanten Analogie uns auf v. Sybel zu berufen (die Erhebung Europas gegen Napoleon, S. 37): „Es ist überhaupt englische Art, an jeden Krieg

dass sie so lange zögern, sondern auch und zwar noch in viel höherem Grade, dass sie, nachdem der Krieg erklärt ist, einem so gefährlichen und durch die angestrengtesten, lange Jahre fortgesetzten Vorbereitungen gerüsteten Feinde gegenüber nicht mehr als die zwei gewöhnlichen consularischen, aus je zwei Legionen und der verhältnissmässigen Zahl Bundesgenossen bestehenden Heere, zusammen etwa 50,000 Mann, ins Feld schicken, während ihnen über eine halbe Million Soldaten zu Gebote stehen. Wenn diess aber regelmässig so geschieht, wer wird dann in dem einzelnen Falle einen Gegenstand des Tadels darin finden und es nicht vielmehr als ein allgemeines charakteristisches Merkmal der Römer erkennen?

Die Vorwürfe gegen Scipio aber glauben wir für völlig unbegründet halten zu müssen.

Bei der Nähe der Gefahr, von der die Römer in Oberitalien durch die Gallier bedroht wurden, ist es ihnen gewiss nicht als Fehler anzurechnen, wenn sie zuvörderst hier Abhülfe trafen und deshalb die gegen Hannibal ausgehobenen Truppen dorthin sandten, zumal wenn sie, wie der H. Verf. selbst annimmt (S. 552), den Zug Hannibals nach Italien noch im Frühjahr 218 v. Chr. nicht ahnten.

Eben so wenig scheint aber dem Scipio in Bezug auf die Vorgänge an der Rhone der Vorwurf ungebührlicher Zögerung gemacht werden zu können. Was zunächst jene chronologische Begründung desselben betrifft: so hat H. M. nicht berücksichtigt, dass an der Stelle, aus welcher er dieselbe herleitet, das Imperfectum steht; es heisst dort von beiden Consula: ἐξέπλεον ὑπὸ τῆν ὥραϊαν; es wird sonach nicht gesagt, dass sie zu dieser Zeit (deren Bestimmung überdem so allgemein ist, dass sie sich bei einer Combination, bei der es auf Tage ankommt, kaum mit Sicherheit benutzen lässt) die Einschiffung vollzogen, sondern nur dass sie damit beschäftigt waren, womit, wie uns scheint, die Beweiskraft der Stelle um ein Bedeutendes vermindert wird.

Nun geht aber aus Polybius mit Bestimmtheit hervor, dass Scipio an der Mündung der Rhone erst ankommt, als Hannibal ebenfalls die Rhone erreicht. Wie wäre es sonst möglich, dass Hannibal, wie Polybius ausdrücklich sagt (III, 44), erst am Tage nach seinem Uebergange über den Strom davon gehört haben sollte? Scipio thut übrigens, was uns unter den obwaltenden Umständen das einzig Angemessene zu sein scheint. Er hört nach seiner Landung von der Nähe der Feinde, aber in einer unverbürgten Weise (wenn es bei H. M. heisst, dass er nicht einmal „durch das Eintreffen der gallischen Boten zum Aufbruch bestimmt“ worden sei, S. 554, so kann diess leicht die durch Polybius nicht begründete Vorstellung erwecken, dass die Benachrichtigung, so zu sagen, eine officielle gewesen sei); er schickt also eine Abtheilung Reiter aus, um zu recognosciren, was er vielleicht selbst dann thun musste, wenn er an der Nähe Hannibals nicht

---

mit bedächtigem Zaudern heranzugehen und in der Kriegsverwaltung weder an Präcision noch an Schnelligkeit Ueberfluss zu haben — wir haben diess auch in der Gegenwart gesehen und sehen es täglich, doch wird nur eine völlige Unbekanntschaft mit den englischen Dingen daraus einen Schluss auf Abnahme der Kraft und des Ehrgeizes dieses gewaltigen Volkes machen, da die Erscheinung dieselbe wie vor hundert und zweihundert Jahren ist. Auch damals waren die Engländer die letzten beim Anfange, aber auch die letzten beim Ende jedes Krieges.“

zweifelte, um Genaueres über den Ort zu erforschen, wo er ihn aufzusuchen habe; während der Zeit, wo diese Abtheilung ihre Aufgabe erfüllte (nicht, wie es nach H. M.'s Darstellung scheint, vorher), also ohne einen Zeitverlust hielt er einen Kriegsrath (nicht „über die geeignete Besetzung der Rhoneübergänge, sondern darüber: ποίοις χρησιτέον τῶν τόπων καὶ συμμικτέον τοῖς ὑπεναντίοις, also über einen sehr zeitgemässen Gegenstand), und als er durch die zurückkehrenden Reiter die nöthige Auskunft erhalten, so brach er sogleich auf, den Hannibal aufzusuchen und ihm eine Schlacht zu liefern und somit seinen Weitermarsch nach Italien zu verhindern. Wenn er dabei zu spät kam, indem Hannibal, als er anlangte, seinen Marsch bereits nach der entgegengesetzten Richtung fortgesetzt hatte (H. M. drückt sich nämlich über dieses Unternehmen Scipios so aus, er sei damit „von verkehrtem Rasten zu verkehrtem Hasten übergegangen und habe ohne irgend eine Aussicht auf Erfolg nun doch noch gethan, was um so sicherer einige Tage zuvor geschehen konnte,“ (S. 555), so dürfte sich auch hieraus dem Scipio kaum ein gegründeter Vorwurf machen lassen. Nicht nur die Schnelligkeit Hannibals sondern namentlich auch die Richtung seines Marsches war wirklich etwas Ausserordentliches, was sich schwer vorher sehen liess,\*) wie es denn auch trotz der Gegenbehauptung H. M.'s nicht unwahrscheinlich ist, dass Hannibal diese Richtung einschlug, um ein Zusammentreffen mit den Römern diesseits der Alpen zu vermeiden, was wenigstens Livius ausdrücklich sagt.\*\*)

Endlich dünkt es uns wenigstens zweifelhaft, ob Scipio nicht vollkommen richtig handelte, wenn er nunmehr statt das ganze Heer zurückzuführen, nur mit einem kleinen Theile desselben sofort nach Italien zurückeilte und das übrige Heer nach dem Orte seiner Bestimmung weiter gehen liess. Abgesehen davon, dass es ihm mit Recht als eine Sache von Werth und Wichtigkeit erscheinen mochte, das Glück der Karthager in Spanien zum Stehen zu bringen und namentlich den Völkern des diesseitigen Spaniens, die sich so tapfer gegen sie gewehrt hatten und das karthagische Joch jedenfalls mit dem grössten Widerwillen ertrugen, Hülfe zu bringen, so durfte er auf diese Art hoffen, dem Hannibal viel eher entgegenzutreten zu können, als wenn er das ganze Heer wieder ein- und dann wieder ausschiffen musste, was immer mit grossem Zeitverlust verbunden war, während doch auf Schnelligkeit nach H. M.'s. eigner Ansicht ganz besonders Alles ankam.

Dass Polybius weit entfernt ist, wie überhaupt, so namentlich in Bezug auf diese letzte Action

\*) Daher sagt Polybius (III, 49): καταλαβὼν ὀρμηκότητας τοὺς ὑπεναντίους ἐξετίσθη μὲν ὡς ἐνδέχεται μάλιστα, πεπεισμένος οὐδέποτε ἂν αὐτοῦς τολμήσαι τῆδε τὴν εἰς Ἰταλίαν πορείαν διὰ τὸ πλῆθος καὶ τὴν ἀδυσίαν τῶν κατοικούντων τοὺς τόπους βαρβάρων.

\*\*) XXI, 31: postero die profectus adversa ripa Rhodani mediterranea Galliae petit, non quia rectior ad Alpes via esset, sed quantum a mari recessisset, minus obviam fore Romanum credens, cum quo, priusquam in Italiam ventum foret, non erat in animo manus conserere. Um sich zu erklären, warum dem Hannibal hieran so viel lag, muss man sich erinnern, dass ihn die Jahreszeit drängte und dass sein ganzer Kriegsplan darauf basirt war, dass er möglichst bald nach Oberitalien kam, um sich die Streitkräfte der Gallier dienstbar zu machen.

dem Scipio Langsamkeit vorzuwerfen, geht daraus hervor, dass er in den folgenden Worten den Hannibal die höchste Bewunderung seiner Schnelligkeit aussprechen lässt (III, 61): *τὸν Πόπλιον ἀκούων ἤδη διαβεβηκέναι τὸν Πάδον μετὰ τῶν δυνάμεων καὶ σύνεργος εἶναι, τὸ μὲν πρῶτον ἠπίστανται τοῖς προσαγγελλομένοις, ἐνθουσιόμενος μὲν ὅτι πρότερον ἡμέραις ὀλίγαις αὐτὸν ἀπέλιπε περὶ τὴν τοῦ Ροδανοῦ διάβασιν καὶ συλλογιζόμενος τὸν τε πλοῦν ἀπὸ Μασσαλίας εἰς Τυρρηνίαν, ὡς μάλιστα μακρὸς καὶ δυσπαρακόμιστος εἴη, πρὸς δὲ τούτοις τὴν πορείαν ἱστορῶν τὴν ἀπὸ τοῦ Τυρρηνικοῦ πελάγους διὰ τῆς Ἰταλίας μέχρι πρὸς τὰς Ἄλπεις, ὡς πολλὴ καὶ δυσδίοδος εἴη. πλείονων δὲ καὶ σαφέστερον αἰεὶ προσαγγελλόντων, ἐθαύμαζε καὶ κατεπέπληκτο τὴν ὄλην ἐπιβολὴν καὶ τὴν πρᾶξιν τοῦ στρατηγοῦ.* Freilich war Hannibal zunächst der siegende Theil, und dass er diess war, verdankte er hauptsächlich der grösseren Schnelligkeit, mit der er den Anschlägen seiner Feinde zuvorkam, dem *καταταχεῖν*, wie es Polybius nennt; indess eben diess ist auch das Ausserordentliche an ihm, was wir vorzugsweise an ihm bewundern; wenn also die römischen Anführer ihm darin nicht gleichkommen, so wird man diess zwar anzuerkennen und zuzugestehn, ihnen aber daraus gewiss keinen besondern Vorwurf zu machen haben.

Wir übergehen nun zunächst die weiteren Vorgänge bis zur Schlacht an der Trebia, weil sie uns keinen Anlass zu besonderen Erinnerungen bieten. Nur in Bezug auf die nach dem Ticinus benannte Schlacht möchten wir bemerken, dass es uns bedenklich scheint, dieselbe, dem ausdrücklichen Zeugniß des Polybius entgegen, wonach beide Heere dem Laufe des Po folgten, auf Grund einer Combination der Stellen Liv. XXI, 45 und Plin. Hist. N. XXXIII, 4, 78. Strab. p. 218 in die „Ebene zwischen dem Ticino und der Sesia unweit Vercelli“ zu verlegen, und noch bedenklicher, ohne alle Begründung durch die Quellen anzunehmen, dass Scipio den Fehler gemacht habe, „mit einer schwächeren Armee sich mit dem Rücken gegen den Fluss aufzustellen.“\*)

Dagegen glauben wir bei der Schlacht an der Trebia etwas länger verweilen zu müssen, weil uns H. M.'s Darstellung derselben ein besonders deutliches Beispiel der Uebertragung anderer Verhältnisse auf die alte Zeit darzubieten scheint.

H. M. nimmt an, dass die Schlacht auf dem linken (westlichen) Ufer der Trebia geschlagen worden sei, und dass folglich, da die Römer, um auf das Schlachtfeld zu gelangen, den Fluss überschritten, diese vorher auf dem rechten (östlichen) Ufer desselben lagerten, also auf demselben Ufer, wo auch Placentia lag, während Hannibal sein Lager auf dem andern Ufer hatte, „was beides,“ wie er sagt (S. 567), „wohl bestritten worden, aber nichts desto weniger unbestreitbar ist.“ Er fügt (ebend.) hinzu, dass des Polybius Bericht „vollkommen klar“ sei. Wenn nämlich

\*) Die Worte des Polybius sind so deutlich als möglich (III, 65): *Τῇ δὲ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ προήγον ἀμφότεροι παρὰ τὸν ποταμὸν ἐκ τοῦ πρὸς τὰς Ἄλπεις μέρους, ἔχοντες ἐνὼνυμον μὲν οἱ Ῥωμαῖοι, δεξιὸν δὲ τὸν ὄψιν οἱ Καρχηδόνιοι. γρόντες δὲ τῇ δευτέρᾳ διὰ τῶν προνομενόντων ὅτι σύνεργος εἶσιν ἀλλήλων* u. s. w. Es bleibt freilich, z. Th. in Folge der Unsicherheit einiger Textstellen, hinsichtlich des Ortes der Schlacht noch Manches zweifelhaft (was wir hier als nicht zu unserem Zwecke gehörig bei Seite lassen); das aber kann nach den angeführten Worten unmöglich zweifelhaft sein, dass die Schlacht nach Polybius am Po selbst und so dass beide Heere sich mit je einem Flügel an diesen Fluss lehnten, geliefert wurde.

Polybius sagt (III, 74), dass das erste Treffen, 10,000 Mann stark, nachdem die Schlacht so gut wie verloren, sich durchgeschlagen und Placentia erreicht habe, während das übrige Heer bei dem vergeblichen Versuche über den Fluss hinüber wieder in das Lager zurückzugelangen, grössten Theils vernichtet worden sei: so deutet er diess so, dass das übrige Heer den Fluss fliehend und „durch die aufgelösten Theile der eigenen Armee und durch das feindliche Umgebungscorps sich den Weg bahnend“ den Uebergang zu bewerkstelligen gesucht habe, während das erste Treffen nach Sprengung der karthagischen Linie sich seitwärts einen Ausweg gebahnt und den Uebergang über den Fluss weiter abwärts in der Nähe von Placentia bewirkt habe, wo vielleicht eine Brücke über die Trebia geführt habe und der Brückenkopf am andern Ufer von der placentinischen Garnison besetzt gewesen sei, obgleich letzteres sich nicht beweisen lasse. Wenn also Polybius das erste Treffen dem übrigen Heere hinsichtlich der Art und Weise, wie beide Theile sich vor dem Feinde in Sicherheit zu bringen gesucht, entgegenstellt: so besteht dieser Gegensatz nach H. M. nur darin, dass der eine Theil mehr oberhalb, der andere mehr abwärts den Fluss überschreitet, jener fliehend, dieser so, dass er nachdem er sich durchgeschlagen, eine Schwenkung macht und sich seitwärts nach einer Uebergangsstelle wendet, die vom Feinde frei und zugleich durch die Nähe von Placentia mehr geschützt ist. Beide Theile (so viele nämlich von dem fliehenden Theile nicht aufgerieben werden) kommen daher auf derselben, der rechten und östlichen Seite der Trebia an, nur dass die Einen in Placentia, die Andern im Lager eine Zuflucht suchen und finden.

Dass diese Auffassung nicht mit Livius übereinstimmt, welcher mit den deutlichsten Worten das Schlachtfeld auf die rechte und das Lager der Römer auf die linke Seite setzt, ist zu offenbar und zu allgemein anerkannt, als dass wir nöthig hätten, es erst zu beweisen. Aber auch mit Polybius ist sie nach unserer Ansicht nicht in Uebereinstimmung zu bringen. H. M. übergeht bei seiner Besprechung des Berichts des Polybius einen Zug, der uns besonders wesentlich zu sein scheint. Polybius sagt nämlich an jener Stelle, wo er den Entschluss des ersten Treffens, sich nach Placentia durchzuschlagen, motivirt, dass es diess gethan habe wegen des Flusses und des furchtbaren Platzregens (*καλοόμενοι διὰ τὸν ποταμὸν καὶ τὴν ἐπιφορὰν καὶ συστροφὴν τοῦ κατὰ κεφαλὴν ὄμβρου*): sollte diess Polybius gesagt haben, wenn diese Truppenabtheilung nun gleichwohl nicht nur den Fluss (wenn auch an einer bequemerer Stelle) überschritten, sondern sich auch dem Unwetter eben so wie die Uebrigen oder vielmehr bei dem weiten Umwege, den sie zu machen hatte, in viel höherem Grade ausgesetzt hätte als jene? Uns scheint diess völlig unmöglich, und wir glauben daher, dass H. M. zu der in Rede stehenden Auffassung nur durch innere Gründe bestimmt worden ist.\*) Hiermit aber kommen wir zu der Erörterung, um die es uns hauptsächlich zu thun ist.

\*) Der Gegenstand ist in neuerer Zeit mehrfach aufs Gründlichste erörtert worden, hauptsächlich von Cron, K. Niemeyer und Binder, Jahnsche Jahrb. 1855 B. 71 S. 57 ff. S. 252 ff. 729 ff. In allen diesen Abhandlungen wird zwar eben so wie von H. M. das Schlachtfeld übereinstimmend auf das linke Ufer gelegt, aber nur wegen der vermeintlichen zwingenden Gewalt der innern Gründe; Niemeyer hält es sogar

Man hat jene inneren Gründe darin gefunden, dass Scipio, wenn er anfänglich auf dem rechten Ufer der Trebia bei Placentia gestanden, unmöglich vor Hannibal vorbei, der dann ebenfalls sogleich von Anfang an sein Lager auf derselben Seite gehabt haben müsse, auf das andere Ufer habe übergehen können; ferner, dass eine Stellung, wie sie sich daraus ergeben haben würde, völlig undenkbar sei, weil in Folge derselben Scipio die von Hannibal auf seinem Zuge unterworfenen westlichen Völkerschaften der Gallier im Rücken gehabt haben würde, Hannibal aber die noch unter römischer Botmässigkeit stehenden östlichen; endlich, weil sich unter derselben Voraussetzung der andere Consul Sempronius von Ariminum, also von Osten kommend, sich nicht mit Scipio habe vereinigen können, von dem er durch den dazwischen stehenden Hannibal abgeschnitten gewesen sein würde.\*) Auch hat man noch hervorgehoben, dass Clastidium (das heutige Casteggio), welches Hannibal in dieser Zeit nahm, weit rückwärts nach Westen von beiden Heeren lag und dass es Hannibal unmöglich gewesen sein würde, diese Eroberung zu machen, wenn Scipio zwischen ihm und jenem Orte gestanden hätte. H. M. sagt nun aber geradezu, Scipio habe nach der Aenderung seiner Stellung, also zu der Zeit, wo es zur Schlacht kam, gestanden „den linken Flügel gelehnt an den Apennin, den rechten an den Po und die Festung Placentia, von vorn gedeckt durch die in dieser Jahreszeit nicht unbedeutende Trebia“, und habe „in dieser starken Stellung“ Hannibals Vorrücken so vollständig gehemmt, dass diesem nichts übrig geblieben als sein Lager gegenüber (auf der andern Seite der Trebia) aufzuschlagen (S. 565): wo dann allerdings alle jene Gründe um so mehr und um so schlagender hervortreten.

Indess eben hierin, in der angenommenen „Stellung“ des Scipio, die hiernach eine Ausdehnung von mehreren Meilen haben musste, scheint uns eine völlige Modernisirung, eine Uebertragung moderner strategischer Principien und Verhältnisse auf die alte Zeit enthalten zu sein. Heut zu Tage allerdings nehmen die Armeen weit ausgedehnte Stellungen, wo der Zusammenhang und das Zusammenwirken der einzelnen Abtheilungen wenigstens für das leibliche Auge und die äussere Wahrnehmung kaum erkennbar ist: bei den Alten dagegen schlug das Heer, wenn die Bewegung desselben wenn auch nur für eine Nacht unterbrochen wurde, ein Lager auf, innerhalb dessen es eben so geschützt wie von der übrigen Welt isolirt war. Es hängt diess mit der grossen Veränderung der Kriegsführung zusammen, die hauptsächlich in der Wirksamkeit unserer weittragenden Feuerwaffen wurzelt,

für nöthig, um die Darstellung nicht nur des Livius, sondern auch des Polybius zu retten und den inneren Gründen, die es auch ihm zu erfordern scheinen, dass die Schlacht auf dem linken Ufer geschlagen worden, gerecht zu werden, die gewagte Hypothese aufzustellen, dass die Trebia damals nicht oberhalb, sondern unterhalb Placentias in den Po gemündet habe; Cron und Binder greifen nur gezwungen zu derselben Annahme, wie Mommsen, und ersterer wenigstens zeigt sich in einem spätern Aufsatz (S. 729 der Jahnschen Jahrb.) nicht abgeneigt, der Niemeyerschen Hypothese beizutreten, um sich mit Polybius in volle Uebereinstimmung zu setzen. In der neuesten Zeit hat Gidionsen (in denselben Jahrb. 1859 H. 2) die Unvereinbarkeit der Quellen mit H. M.'s Ansicht in einer besonderen Abhandlung nachgewiesen.

\*) Diese beiden letzteren Gründe haben Niebuhr zu der Annahme bewogen, dass Hannibal den Po unterhalb Placentias überschritten habe, Sempronius aber nicht von Ariminum, sondern von Etrurien her, also von Westen gekommen sei, beides gegen das deutlichste und ausdrücklichste Zeugnis der Quellen.

sich seit deren erster Anwendung allmählich im Laufe von Jahrhunderten vollzogen hat und vorzüglich durch Napoleon I. zum Abschluss gebracht worden ist, der der Kriegsführung dadurch einen ganz andern Character aufgeprägt hat. Heut zu Tage bewegt sich jedes grosse Heer von einer weit ausgedehnten gesicherten (meist durch Festungen vertheidigten) Linie vorwärts (diess ist die sog. Basis, die in der modernen Kriegskunst eine so grosse Rolle spielt), von dieser Linie bezieht es bei seinem Vordringen alle Bedürfnisse, die ihm nicht etwa das Land selbst, in das es eindringt, gewährt, namentlich die materiellen Streitmittel, die in der neueren Zeit eine viel grössere Bedeutung haben als ehemals und zugleich einen solchen Umfang, dass es für das Heer unmöglich ist, den ganzen Bedarf mit sich zu führen; um aber den Zusammenhang mit dieser Basis zu erhalten, ist es nöthig, dass das Heer sich in einer derselben entsprechenden Breite vorwärts bewege; die Möglichkeit dazu ist theils in der Beschaffenheit unserer Fernwaffen enthalten, die es möglich macht, den Feind in grösserer Entfernung zu halten und so einen ausgedehnteren Raum vor ihm zu schützen, theils in der neuen den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Organisation der Heere, die wir hier unmöglich ausführlicher entwickeln können. Hiernach also sind heut zu Tage weit ausgedehnte, einen grossen Raum beherrschende Stellungen möglich: hiernach sind folglich auch Umgehungen, wie sich aus der Breite der Linie, auf der sich die Heere vorwärts bewegen, von selbst ergibt, unendlich viel schwieriger und in der Regel nur mit der grössten Gefahr für den Umgehenden selbst ausführbar.\*)

Wie ganz anders verhält sich die Sache in allen diesen Beziehungen bei den Alten, und insbesondere bei den Römern, mit denen wir es vorzugsweise zu thun haben, in Betreff derer wir übrigens auch (abgesehen von den in allen Kriegsangelegenheiten viel tiefer stehenden Hellenen) ausschliesslich mit den nöthigen Nachrichten über ihr Kriegswesen versehen sind. Die Römer führten auf ihren Märschen nicht nur ihren Bedarf an Streitmitteln, sondern häufig auch ihren Mundbedarf bei sich (es kommt vor, dass sie sich auf 17 Tage mit Mundvorrath versehen müssen); sie dringen also in feindliches Land ein, ohne einer Basis und ohne der Verbindungslinien zu bedürfen; das Lager, welches sie täglich aufschlagen und für dessen Herstellung der römische Soldat auch nach beschwerlichen Märschen immer noch Kraft und Ausdauer in sich findet, ist ihm Basis und Vertheidigungslinie zugleich; dasselbe ist den unwirksamen Fernwaffen der damaligen Zeit gegenüber schon durch einen Theil des Heeres, oft durch nur wenige Cohorten, welche zur Vertheidigung darin zurückbleiben, geschützt genug; wird also der Mundvorrath

\*) Da der Verf. dieser Abhandlung in der Kriegskunst, wie sich von selbst versteht, Laie ist, so hält er es für nöthig, die Auctorität zu nennen, der er die obigen Sätze verdankt und auf die er sich zugleich wegen ihrer weiteren Ausführung und Begründung berufen kann. Es ist diess das geistreiche Werk des Generals von Clausewitz über den Krieg, das auch für den Laien ungemein lehrreich und interessant ist. — Uebrigens findet sich bei H. M. selbst an einer späteren Stelle (III, 264) eine beiläufige, wenigstens theilweise Anerkennung dieser Differenz der alten und neuen Zeit, wo er sagt, dass in Folge des Lager-systems „jedes römische Corps alle Vortheile der Festungsbesatzung mit allen Vortheilen der Offensivarmee vereinigte“ und dass „dies System deshalb unabwendbar geworden, weil bei unseren aus der Ferne wirkenden Offensivwaffen die deployirte Stellung vortheilhafter ist als die concentrirte“ (concentrirte).



so weit er nicht schon vorhanden, nicht anderweit etwa durch verbündete Völker zugebracht, so kann ein Theil des Heeres ausrücken,\*) um denselben herbeizuschaffen (eben desshalb werden die Feldzüge gewöhnlich in der Jahreszeit gemacht, wo die Ernte der Reife nahe ist, so dass der Soldat statt des Besitzers ernten kann); in diesem Lager (welches für eine Armee von zwei consularischen Heeren eine Länge von 4800' und eine Breite von 2400' hatte) ist das Heer beisammen, so wie es auch auf dem Marsche immer nur eine schmale Linie einnimmt; und so ist es denn auch sehr leicht möglich, dass zwei feindliche Heere in geringer Entfernung von einander marschieren, dass ein Heer allen Zusammenhang mit der Heimath oder mit irgend einem andern in seinem festen Besitz befindlichen Gebiet aufgibt und dabei doch weit entfernte, lange Zeit dauernde Unternehmungen und Züge ausführt, ja dass ein Heer ungefährdet in geringer Entfernung vor dem andern vorübergeht. So wie es keine Basis und Verbindungslinien giebt, so giebt es, da die Lager viereckig und nach allen Seiten vollkommen gleich befestigt sind, wenigstens für ein lagerndes Heer auch kein vorn und hinten.

Die Beweise hierfür sind bei den römischen Geschichtschreibern, so weit sie uns überhaupt genaues und zuverlässiges Detail über die Kriegsführung bieten, überall zu finden, am meisten bei Sallust, Tacitus und Cäsar. Wir begnügen uns, aus dieser letzten reinsten und zuverlässigsten Quelle einige Beispiele anzuführen, nicht sowohl, um das oben Bemerkte zu beweisen, als um es einigermassen zu veranschaulichen. Als Cäsar zu Anfang des J. 48 v. Chr. dem Pompejus nach Griechenland gefolgt war, befand er sich, weil sein Gegner durch seine überlegene Flotte das Meer beherrschte, ausser allem Zusammenhang mit Italien und seinen dortigen Hülfsmitteln, und in dieser Lage führte er den Krieg und zwar unter mancherlei Wechselfällen bis zum August des Jahres fort, wo er ihn durch die Schlacht bei Pharsalus beendigte. Während der Dauer dieses Krieges liegt er dem Pompejus längere Zeit in geringer Entfernung am Flusse Apsus gegenüber, und als Beide hören, dass Antonius bei Lissus gelandet sei, so marschiren sie, der Eine wie der Andere, also neben einander (wenn auch Cäsar mit einer kleinen Ausbiegung) dem Antonius entgegen, jener um ihn vor seiner Vereinigung mit Cäsar zu schlagen, dieser um die Vereinigung zu bewerkstelligen, und in ähnlicher Weise marschiren auch in Spanien Cäsar und seine Gegner, Afranius und Petrejus, mit ihren Heeren neben einander und stellen eine Art Wettlauf an, um einen erhöhten, besonders vortheilhaften Punkt zu erreichen. Und um endlich noch ein besonderes deutliches Beispiel für die Umgehung anzuführen: Als Cäsar dem Ariovist gegenübersteht (de b. G. I, 48—49), so geht erst Ariovist vor Cäsar vorüber und nachher eben so Cäsar vor Ariovist, um sich (wenn man so sagen soll) im Rücken des Gegners aufzustellen.\*\*\*) Uebrigens liefern

\*) Diess ist der (allerdings nicht seltene, aber keineswegs nothwendige) Fall, wo eine Umgehung für den andern Theil nachtheilig sein kann und wo sie daher auch (wie z. B. in dem weiterhin anzuführenden Falle aus dem Kriege Cäsars gegen Ariovist) wirklich vorkommt.

\*\*\*) H. M. stellt diesen Vorgang so dar (III. S. 241), dass es scheint, als ob diess dem Ariovist nur vermöge „seiner sehr überlegenen Macht“ möglich gewesen sei und als ob Cäsar nur nothgedrungen dasselbe

uns die unmittelbaren Vorgänge vor der Schlacht an der Trebia selbst noch ein weiteres Beispiel. Als beide Heere schon auf derselben Stelle stehen, von wo aus sie die Schlacht beginnen, schickt Hannibal eine Truppenabtheilung ab, um ein „zwischen Po und Trebia“ wohnendes gallisches Volk wegen seiner Zweideutigkeit zu züchtigen, und hierauf werden auch von den Römern Truppen eben dahin abgeschickt, die in dem Gebiet der Gallier selbst mit den Karthagern handgemein werden (Pol. III, 69. Liv. XXI, 52). Wie war diess anders möglich, als dass die eine oder die andere Truppenabtheilung vor dem feindlichen Lager vorüberzog? Denn mögen jene Gallier nach Osten oder nach Westen hin gewohnt haben: so viel steht jedenfalls fest, dass ihre Wohnsitze nicht zwischen den beiden feindlichen Lagern sich befanden und dass demnach ein Theil nothwendig vor dem Lager der Feinde vorbei gehen musste.

Warum sollte also nicht auch in dem vorliegenden Falle Scipio vor dem Feinde vorbei über die Trebia haben gehen? warum der andere Consul sich nicht vor Hannibal vorübergehend, mit Scipio vereinigen können?

Wenn diess an sich vollkommen thunlich ist, so kann sich nur noch fragen, ob sich Gründe denken lassen, die den Scipio hierzu bewogen. Und diese liegen allerdings nahe genug, wenn sie sich auch der Natur der Sache nach nur vermuthungsweise angeben lassen.

Vorausgesetzt also, dass beide Heere zuerst auf der rechten Seite der Trebia in geringer Entfernung von einander gelagert waren, so war es für Scipio das einzige Mittel, die Trebia zwischen sich und den Feind zu bringen, wenn er dieselbe selbst überschritt, und diess musste ihm jedenfalls theils zur grössern Sicherung seines Lagers theils wegen der Neigung der in seinem Lager befindlichen Gallier zum Abfall und wegen der feindlichen Gesinnung der übrigen Gallier wünschenswerth sein. Dass er dabei die unmittelbare Verbindung mit Placentia aufgab (was übrigens nicht einmal nothwendig der Fall war, wenn, wie H. M. annimmt, der Uebergang über den Fluss durch eine Brücke und einen Brückenkopf gesichert war und das Lager des Scipio, wie man sehr füglich weiter annehmen kann, etwas mehr unterhalb, der Mündung der Trebia näher als das des Hannibal aufgeschlagen wurde), so war diess bei der Festigkeit von Placentia, welches 6000 Colonisten d. h. Krieger in seinen Mauern hatte, um so unbedenklicher, als Hannibal, wie wir aus dem ganzen Kriege sehen, zu Belagerungen wenig eingerichtet und eben so wenig geneigt war.

Nun hören wir aber ausdrücklich von Polybius, dass Scipio sein Lager jenseits auf einer erhöhten, also wegen ihrer Festigkeit besonders günstigen Stelle aufgeschlagen habe (c. 67 zu Ende und 68), und ferner, dass die in der Ebene wohnenden gallischen Völkerschaften (*τὸ πῶν Κελτῶν πλῆθος τὸ τὰ πεδία κατοικοῦν*), also nicht bloss die westlich wohnenden sich dem Hannibal zuneigten (c. 68), während er die der Lagerstätte zunächst (in dem gebirgigen Theile) wohnen-

---

gethan habe. Allein dass Ariovists Macht der des Cäsar nicht überlegen war, geht theils daraus hervor, dass Cäsar ihm wiederholt die Schlacht anbot, theils und namentlich aus dem endlichen Ausgange des Kampfes; für Cäsar aber hatte diese Umgehung keinen andern Nachtheil, als dass die Zufuhr der Sequaner und Häduer abgeschnitten war. Er blieb also zunächst fünf Tage in demselben Lager stehen, und nachher führte er die Umgehung mit derselben Leichtigkeit aus wie es Ariovist gethan hatte.

den Gallier für zuverlässig halten durfte. Es scheint uns also nicht das Geringste der Annahme entgegenzustehen, dass Scipio sämtlichen gallischen Völkerschaften der Ebene, d. h. des ganzen Pothales misstraute und aus diesem Grunde eine jenseits der Trebia liegende Lagerstelle vorzog, wo er vor allen Feindseligkeiten der Bewohner der Ebene gesichert war, wo er die Zufuhr theils von den noch zu Rom haltenden Gebirgsbewohnern theils wohl auch von Etrurien her bekommen konnte und die überdem sich durch ihre natürliche Festigkeit empfahl.

Clastidium endlich scheint uns unter diesen Voraussetzungen eher eine Unterstützung unserer Ansicht als einen Gegengrund gegen dieselbe zu bieten. Wenn Scipio dort Magazine hatte und wenn dasselbe nach Westen hin lag, musste diess nicht ein weiterer Grund für ihn sein, sich nach Westen zu wenden und sich zwischen Hannibal und Clastidium zu bringen, um sich die Zufuhr von dort zu sichern und zu erleichtern? Wenn Hannibal ihm diesen Vortheil bald entreisst, so folgt daraus keineswegs, dass er ihn nicht im Auge gehabt und hoch angeschlagen habe.\*)

In der weitem Darstellung der Kriegereignisse bis zur Schlacht bei Cannä tritt bei H. M. besonders die Art und Weise hervor, wie er über Fabius Cunctator und über die Kriegsführung Hannibals urtheilt. Diess veranlasst uns wiederum zu einigen allgemeinen Bemerkungen, wobei wir uns wie früher theils auf die Natur der Dinge theils auf Polybius stützen.

Wir haben schon an einer früheren Stelle der zögernden Langsamkeit gedacht, die sich in den Massnahmen der Römer zu Anfang eines Krieges zu zeigen pflegte. Damit hängt die ebenfalls schon erwähnte ausserordentlich grosse Sparsamkeit zusammen, mit der die Römer hinsichtlich der Verwendung ihrer Streitkräfte zu verfahren pflegten. Nicht nur, dass man sich mit den consularischen Herren von der dort bezeichneten geringen Grösse zu begnügen pflegte,\*\*) so

\*) Ein Seitenstück zu der oben erörterten unantiken Auffassung der Verhältnisse bietet auch H. M.'s Darstellung eines Vorgangs im ersten punischen Kriege. Polybius (I, 54) erzählt nämlich, dass der karthagische Feldherr Karthalo, als er im J. 249 v. Chr. nach der Schlacht bei Drepanum mit seiner Flotte die römische Flotte beobachtend und festhaltend an der Südküste stand, sich vor einem einbrechenden Sturme dadurch geborgen habe, dass er noch rechtzeitig um das Vorgebirge Pachynum herumfuhr, während die Römer Schiffbruch litten (*οἱ τῶν Καρχηδονίων κυβερνήται — ἐπεισαν τὸν Καρθάγονα φυγεῖν τὸν χειμῶνα καὶ κάμψαι τὴν ἄκραν τοῦ Παχύνου· περὶ τοῦ δὲ πονεργῆος οἵτι μὲν πολλὰ μογήσαντες καὶ μόλις ὑπεράσαντες τὴν ἀκραν ἐν ἀσφαλείᾳ καθορμίσθησαν*). Es ist diess ganz in der Weise der Alten und mit den Bedingungen ihrer Schifffahrt vollkommen übereinstimmend; denn die hohe See im Gegensatz zu der Nähe der Küste ist ihnen überall ein Gegenstand der Furcht, es liegt ihnen daher sehr fern, wie es heut zu Tage zu geschehen pflegt, vor dem Sturm sich durch das Hinausfahren auf die hohe See sichern zu wollen (nur ein Beispiel der Art ist uns bekannt, wo allerdings im J. 38 v. Chr. im Sicilischen Kriege Menas seine Schiffe auf die hohe See führt, die Anker lockert und gegen den Wind rudern lässt und dadurch grössere Verluste verhütet, s. Dio XLVIII, 48, indess scheint uns dieses Beispiel ganz allein zu stehen und eben nur wegen seiner besondern Merkwürdigkeit von Dio angeführt zu werden). Demungeachtet berichtet H. M. (I. S. 503), den antiken Verhältnissen nicht minder als den Quellen widersprechend: „Der nächste grosse Sturm vernichtete denn auch beide römische Flotten auf ihren schlechten Rheden vollständig, während der phönikische Admiral auf der hohen See mit seinen unbeschwerten und gut geführten Schiffen ihm leicht entging.“

\*\*) Wir führen hier nachträglich zum Beweis noch die Stelle an, wo Polybius das Abweichen von dieser Regel im Jahr der Schlacht bei Cannä mit so nachdrücklichen Worten als etwas ganz Ausserordentliches

waren auch die Einrichtungen von der Art, dass der Einzelne immer nur für eine beschränkte Zeit zum Kriegsdienste verpflichtet wurde. Wenn es auch nicht mehr möglich war, dass der römische Bürger, der zum Kriegsdienste aufgerufen wurde, wie ehemals binnen wenigen Wochen oder Monaten wieder zu seinem Pfluge und seiner ländlichen Beschäftigung zurückkehrte, so wurden doch wenigstens die Legionen jedes Jahr neu gebildet und dabei jedenfalls auf den Einzelnen so weit billige Rücksicht genommen, dass sein Kriegsdienst nicht zu viele Jahre hinter einander verlängert wurde. Jedes Jahr rückten also die Legionen in der Regel neu gebildet in das Feld, vollkommen dem entsprechend, dass jedes Jahr auch die Personen der Oberbefehlshaber wechselten. Auch hatte man hierzu allen Grund, da das Material, aus dem die Legionen gebildet wurden, ein so überaus kostbares war.

Unsere Zeit, die des zweiten punischen Krieges, ist eben diejenige, wo dieses System sich zuerst als unzulänglich erweisen musste. Man ist daher auch im Laufe dieser Zeit davon abgewichen, aber nur zögernd und nach und nach, worüber sich Niemand wundern wird, der da weiss, wie langsam sich derartige, den ganzen Staatsorganismus tangirende, historische Entwicklungen zu vollziehen pflegen. Auch ist man nach dem Kriege, wo die augenblickliche Noth nicht mehr in gleicher Masse drängte, wieder auf die alte Art zurückgegangen, freilich nur um sich sehr bald wieder (im Kriege gegen Philipp von Macedonien) von deren Unzulänglichkeit zu überzeugen.\*) Die stehenden Heere beginnen, wie H. M. sehr richtig bemerkt (I. S. 656), erst mit dem lang andauernden, nur durch einen ununterbrochenen gleichmässigen Druck zu einem günstigen Ergebniss zu führenden spanischen Kriege.

Auch liegt es auf der Hand, wie gefährlich eine solche Aenderung war. Dem Römer mussten stehende Heere mit Führern, die vom Kriege gewissermassen Profess machten und demselben längere Zeit vorstanden, eben so freiheitsgefährlich scheinen wie heut zu Tage dem Engländer, und dass er hierin Recht hatte, hat keine Geschichte so deutlich bewiesen wie die römische.

bezeichnet (III, 107): *καὶ τοὺς μὲν πλείστους ἀγῶνας δι' ἐνὸς ἑκάστου καὶ δύο στρατοπέδων καὶ τοῦ προειρημένου πλήθους τῶν συμμάχων κρῖνονσαν, σπανίως πᾶσι (d. h. aller 4 Legionen der beiden Consuln) πρὸς ἕνα καιρὸν καὶ πρὸς ἕνα χροῖον κινδύνον: τότε δὲ οὕτως ἐκπλαγεῖς ἦσαν καὶ κατάφοβοι τὸ μέλλον ὡς οὐ μόνον τέταρτον ἀλλ' ὀκτὼ στρατοπέδους Ῥωμαῖκοῖς ὁμοῦ προήρητο κινδυνεύειν.* Polybius bezeichnet es also gewissermassen als ein Heraustreten aus ihrer Natur und aus ihrem Wesen (*οὕτως ἐκπλαγεῖς ἦσαν*), wenn sie, wie zur Zeit der Schlacht von Cannä geschah, anders verfahren.

\*) Diess beweist die Klage der Volkstribunen während jenes Krieges im J. 198 v. Chr. bei Livius (XXXII, 28): *Consulibus Italiam Macedoniamque sortiri parantibus L. Oppius et Q. Fulvius tribuni plebis impedimento erant, quod longinqua provincia Macedonia esset neque ulla alia res majus bello impedimentum ad eam diem fuisset, quam quod vixdum inchoatis rebus in ipso conatu belli gerendi prior consul revocaretur, quartum jam annum esse ab decreto Macedonico bello, quaerendo rege et exercitu ejus Sulpicium majorem partem anni absumpsisse. Villium congregientem cum hoste re infecta revocatum, Quintium rebus divinis Romae majorem partem anni retentum ita tamen gessisse res, ut si aut maturius in provinciam venisset aut hiems magis sera fuisset, potuerit debellare. nunc prope in hiberna profectum ita comparare dici bellum, ut nisi successor impediatur, perfecturus aestate proxima videatur.*

Hieraus sind mehrere für das Verständniss der Geschichte der ersten Jahre unseres Kriegs überaus wichtige Folgerungen zu ziehen. War auch der römische Soldat von Haus aus ungemein tüchtig und fand sich auch in jedem römischen Heere immer eine grosse Zahl solcher, die schon gedient hatten, denen es also auch an Erfahrung und Abhärtung für den Krieg nicht fehlte: so waren doch immer nothwendig auch zahlreiche Neulinge in dem Heere, und was die Hauptsache ist, die Heere waren als solche immer neu zusammengesetzt und folglich nicht in dem Masse zu einem Ganzen verschmolzen, wie es bei Heeren der Fall zu sein pflegt, die längere Zeit zusammen Kriegsdienste geleistet haben.\*) Kurz es waren Milizen, mit denen man Krieg zu führen pflegte, wenn auch von der besten Qualität. Eben so fehlte der Zusammenhang mit dem Feldherrn, wie er sich bei längerem Zusammensein eines Heeres unter einem und demselben tüchtigen Führer zu erzeugen pflegt, wo Feldherr und Heer wie Haupt und Glieder aufs Engste mit einander verbunden sind und zusammen einen lebendigen Organismus bilden.

Wie ganz anders war diess Alles auf Hannibals Seite! Sein Heer (so weit es aus den aus Spanien mitgebrachten Veteranen bestand) war durch langjährigen Dienst unter denselben Fahnen für das gesammte Kriegshandwerk aufs Vollkommenste ausgebildet und abgehärtet und zugleich zu einem eng in sich zusammenhängenden Ganzen verschmolzen, es war durch die unter Hannibals Führung gewonnenen Siege mit Vertrauen zu sich selbst wie zu seinem Führer erfüllt und an diesen durch Gewohnheit und durch tausend Interessen geknüpft; für den Feldherrn selbst war es ein Werkzeug, mit dem er durch langen Gebrauch vollkommen vertraut war; dieser Feldherr war ferner nicht nur von grösserer Genialität, sondern unendlich kriegsgeübter als irgend ein römischer Führer der damaligen Zeit: wer wollte also zweifeln, dass Hannibal im Anfang nothwendig den zögernden und ungeübten Römern überlegen sein musste?\*\*)

Eben so gewiss aber ist, dass die steigende Gefahr die an sich unendlich reicherer, zur Zeit nur noch gebundenen Kräfte der Römer lösen und daher ihre Widerstandskraft in dem Masse steigern musste,\*\*\*) als sich Hannibals Angriffskraft immer mehr vermindern musste, und dass diess

\*) Desswegen ist Scipio im Winter 217 gegen die Schlacht, um seine Truppen erst durch längeres Zusammensein tüchtiger zu machen (*τὰ γὰρ στρατόπεδα χειμασκήσαντα βελτίω τὰ παρ' αὐτῶν ἐπελάμβανε γενήσεσθαι*, Pol. III, 70), Hannibal dagegen wünscht die Schlacht, weil die römischen Legionen noch *ἀνάσκητοι* und *νεοσύλλογοι* sind (ebend.) Eben so urtheilt Polybius an der in der folgenden Anm. anzuführenden Stelle.

\*\*) Die obigen Worte sind fast nur eine Uebersetzung aus Polybius, welcher sich in Bezug auf die Zeit, wo Fabius den Oberbefehl übernimmt, folgendermassen ausspricht (III, 80): *τὰς μὲν γὰρ τῶν ὑπεραντιῶν δυνάμεις συνίβαινε γυμνασθῆναι μὲν ἐκ τῆς πρώτης ἡλικίας συνεχῶς ἐν τοῖς πολεμικοῖς, ἡγεμόνι δὲ χρῆσθαι συνιεθραμμένῳ σφίσι καὶ παιδομαθεῖ περὶ τὰς ἐν τοῖς ὑπαίθεροις χρεῖαις, νεοκνημένα δὲ πολλὰ μὲν ἐν Ἰβηρίᾳ μάχαις δις δὲ Ῥωμαίους ἐξῆς καὶ τοὺς συμμάχους αὐτῶν, τὸ δὲ μέγιστον, ἀπεγνωκότας πάντα μίαν ἐλπίδα ἔχειν τῆς σωτηρίας τὴν ἐν τῷ νικᾶν· περὶ δὲ τὴν τῶν Ῥωμαίων στρατιᾶν τάναντία τοῦτοις ἐπῆρχεν.* Es ist diess allerdings nur ein Urtheil, aber das Urtheil eines Geschichtschreibers von der seltensten Sachkenntniss und Zuverlässigkeit und das durch die Natur der Verhältnisse aufs Vollkommenste unterstützt wird.

\*\*\*) Vgl. Pol. III, 75: *τότε γὰρ εἰσι φοβερῶτατοι Ῥωμαῖοι καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἴδιαν. ὅταν αὐτοὺς περιστῆ φόβος ἀληθινός.*

dem Hannibal selbst bei seinem Scharfsinn und seiner genauem Kenntniss der römischen Verhältnisse unmöglich verborgen bleiben konnte.

Hieraus aber ergibt sich, wie uns scheint, mit Nothwendigkeit, dass es dem Hannibal von vorn herein darum zu thun sein musste, den Römern möglichst rasch die stärksten Schläge beizubringen, also ihnen grosse Schlachten zu liefern.\*) Nur hierdurch durfte er hoffen, sie muthlos zu machen und namentlich auch die Bundesgenossen zum Abfall zu bringen, auf denen Roms Kraft nicht zum geringsten Theile beruhte. Und hierauf sehen wir also auch das Bestreben Hannibals nach der Darstellung aller unserer Quellen von vorn herein gerichtet.

Halten wir nun diess Alles fest, so werden wir gewiss nicht umhin können, es in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Urtheile des Alterthums\*\*) als ein ausserordentliches Verdienst des Fabius anzuerkennen, dass er den Niederlagen, durch die Hannibal rasch nach einander den römischen Staatsbau erschüttert hatte, durch seine Geschicklichkeit und seine wahrhaft grossartige Resignation wenigstens auf einige Zeit Stillstand gebot und es dadurch den Römern und ihren Bundesgenossen möglich machte, wieder einigermassen aufzuathmen. War auch seine Kriegsführung nichts weniger als glänzend und nicht ohne grosse Verluste für die Bundesgenossen durch den Alles antastenden und überall umherziehenden Hannibal: so war diess doch für den Augenblick das einzig Mögliche und zugleich wenigstens viel weniger nachtheilig, als wenn es dem Hannibal verstattet worden wäre, einen neuen ähnlichen Schlag zu führen wie an der Trebia und am trasimenischen See. Dass dieser Schlag nachher doch bei Cannä erfolgte, ist nicht des Fabius Schuld, wohl aber ist es sein grosses Verdienst, dass zwischen diesem und dem am trasimenischen See mehr als ein volles Jahr verfloss.

Wir halten es daher nicht für richtig, wenn H. M. den Fabius auf alle Weise herabsetzt und sogar lächerlich zu machen sucht, wenn er ihn z. B. „einen eifrigen Verfechter der guten alten Zeit, der politischen Allmacht des Senats und des Bürgermeistercommandos“ nennt, der (so fügt er mit leicht erkenntlicher Ironie hinzu) „das Heil des Staates nächst Opfern und Gebeten von der methodischen Kriegsführung“ erwartet habe (etwa wie ein Montecuculi oder Daun), „eben so fest entschlossen, um jeden Preis eine Hauptschlacht zu vermeiden wie sein Vorgänger

\*) Vrgl. Pol. III, 70: τῷ γὰρ εἰς ἀλλοτριὰν καθέντι χώραν στρατόπεδα καὶ παραδόξοις ἐγχειροῦντι πράγμασιν εἰς τῶπος εἶσιν οὗτος σωτηρίας τὸ συνεχὲς καινοποιεῖν ἀεὶ τῶν συμμάχων ἐλπίδας.

\*\*) Statt aller andern Belege hierfür wollen wir nur die folgenden Worte des Polybius über Fabius anführen (III, 89): τῷ δὲ χρόνῳ πάντας ἠγάγασε παρομολογῆσαι καὶ συγχερεῖν ὅς οὔτε νομνεχίστηρον οὔτε φρονιμώτερον οὐδὲνα δυνατὸν ἦν χρῆσθαι τοῖς τότε περιεστῶσι καιροῖς. Wir können hierbei die allgemeine Bemerkung nicht zurückhalten, dass wir den Urtheilen über ausgezeichnete historische Persönlichkeiten, die sich unter den Mitlebenden ausgebildet und allgemein festgestellt haben, einen viel grösseren Werth beilegen zu müssen glauben, als H. M. zu thun scheint, der dieselben nur zu oft geradezu auf den Kopf stellt. Die Mitlebenden haben, abgesehen von manchen andern günstigen Umständen, namentlich den grossen Vortheil, dass sie von selbst auf die Bedingungen und Verhältnisse der Zeit die gebührende Rücksicht nehmen, während diess für uns zumal bei Persönlichkeiten des Alterthums erst Sache einer überaus schwierigen, des Gelingens keineswegs immer sicheren Abstraction ist.

um jeden Preis eine solche zu liefern, und ohne Zweifel überzeugt, dass die ersten Elemente der Strategik Hannibal verbieten würden vorzurücken, so lange das römische Heer intact ihm gegenüberstehe, und dass es also nicht schwer halten werde die auf das Fouragiren angewiesene feindliche Armee im kleinen Gefecht zu schwächen und allmählich auszuhungern“ (S. 573), wenn er „dem eigensinnigen alten Manne“ (S. 576) gegenüber seinem Magister equitum wenigstens halb Recht giebt und seine Kriegsführung in dem ungünstigsten Lichte darstellt und endlich sein Urtheil über das Ergebniss derselben in folgenden decidirten Worten zusammenfasst: „Nicht der Zauderer hat Rom gerettet, sondern die feste Fügung seiner Eidgenossenschaft und vielleicht nicht minder der Nationalhass, mit dem der phönikische Mann von den Occidentalen empfangen ward“ (S. 577), während man vielmehr billiger Weise zu sagen hat, dass Fabius es gerettet habe zusammen mit der Treue der Bundesgenossen, auf sie bauend und sie erhaltend und möglich machend.

Eben so wenig können wir mit H. M. übereinstimmen, wenn er es (S. 569) als „die beiden Grundgedanken“ bezeichnet, „die Hannibals ganze Handlungsweise in Italien bestimmt haben: den Krieg mit stetem Wechsel des Operationsplans und des Schauplatzes gewissermassen abenteuernd zu führen; die Beendigung desselben aber nicht von den militärischen Erfolgen, sondern von der politischen, von der allmählichen Lockerung und der endlichen Sprengung der italischen Eidgenossenschaft zu erwarten.“ Eben diess, die Lockerung und Auflösung des Bandes zwischen Rom und seinen Bundesgenossen konnte zweifelsohne mehr durch grosse Siege Hannibals über die Römer als durch ein solches Herumtasten herbeigeführt werden, wobei er überdem um der Unterhaltung seines Heeres willen genöthigt war, gegen seine sonstige Maxime und demnach gewiss gegen seine eigentliche Absicht und gegen seinen Vortheil den Bundesgenossen Schaden zuzufügen.

Es leuchtet von selbst ein, wie sehr hierdurch die ganze Darstellung der Vorgänge bis zur Schlacht bei Cannä bei H. M. in ein anderes und, wie uns scheint, falsches Licht hat gestellt werden müssen; es wird daher nicht nöthig sein, diess besonders nachzuweisen.

Im Einzelnen wollen wir noch bemerken, dass die Unterstützung Hannibals durch die Karthager, deren H. M. in dieser Zeit gar nicht gedenkt, doch keineswegs ganz gefehlt hat und namentlich schon nach der Schlacht am trasimenischen See mit besonderem Eifer geleistet worden ist,\*) ferner dass die Schlacht bei Cannä nicht, wie H. M. annimmt, auf dem rechten, sondern auf dem linken Ufer des Anfidus stattgefunden hat,\*\*) und endlich, dass es wenigstens ein falscher Ausdruck ist, wenn es von der Schlacht bei Cannä heisst, dass die Römer, um den Sieg über die vorgeschobene feindliche Infanterie besser zu verfolgen, ihre Frontstellung in eine Angriffscolonne

\*) S. Pol. III, 87: *ἐφ' οἷς ἀκούσαντες μεγάλως ἐγάρησαν οἱ Καρχηδόνιοι καὶ πολλὴν ἐποιούνητο σπονδὴν καὶ πρόνοιαν ἕπερ τοῦ κατὰ πάντα τρόπον ἐπικουρεῖν καὶ τοῖς ἐν Ἰταλίᾳ καὶ τοῖς ἐν Ἰβηρίᾳ πράγμασιν.*

\*\*\*) Wir können uns begnügen, hinsichtlich dieses Punktes auf Weissenborns Anm. zu Liv. XXII, 46 und namentlich auf Schillbach's Abh. de Cannis et pugna Cannensi (Neuruppin 1860) zu verweisen, welcher Letztere den Beweis auf Grund eigener Besichtigung des Terrains, wie uns scheint, überzeugend geführt hat.

verwandelt“ hätten (S. 550), da nach Polybius vielmehr die von vorn herein sehr tiefe Frontstellung der Römer sich nachher beim Vordringen nur dadurch von selbst noch mehr verdichtet, dass die Flügel sich nach der Mitte hin drängen.\*)

Wir enthalten uns, die Geschichte des zweiten punischen Kriegs weiter zu verfolgen, indem wir hoffen, dass man aus dieser Probe deutlich genug erkennen werde, wie sehr sich bei H. M. die Thatsache und die Ueberlieferung, gewissermassen die Schwere der Materie (um deren willen Aristoteles in der Poetik die Dichtkunst als etwas *φιλοσοφώτερον καὶ σπουδαιότερον* so hoch über die Geschichte stellt) oft hat vor der Gewalt seines Geistes beugen müssen, wie sehr er mit der Ueberwältigung der Materie durch den Geist oft über das richtige Ziel hinausgegangen ist. Man wird vielleicht sagen, dass diess weniger schade, weil es leicht sei, die über die rechte Linie hinausgehenden Behauptungen und Auffassungen gleichsam wie zu weit vorgeschobene Truppen wieder zurückzunehmen. Wir können diess in einem gewissen Sinne zugeben; jedenfalls aber ist jenes Zurücknehmen unerlässlich nothwendig, um so nothwendiger, je mehr H. M. durch den Reiz, den die Vergeistigung des Stoffes an und für sich ausübt, und durch das Talent der Darstellung den minder kundigen Leser mit sich fortzureissen und irre zu führen vermag.

Wir wenden uns nun zu der römischen Verfassung, um namentlich zu prüfen, in wie weit H. M. bei deren Darstellung den Forderungen der Einheit und des inneren Zusammenhangs nachgekommen ist.

## II.

### Die Entwicklung der Verfassung.

Es kommt uns in diesem Abschnitte besonders darauf an, die Auffassung H. M.'s von dem Gange der inneren Entwicklung des römischen Staates von der Zeit der Gracchen bis auf den Untergang der Republik einer etwas genaueren Prüfung zu unterziehen. Wir können aber, um unsere Ausstellungen in Bezug auf diese Partie zu begründen, nicht umhin, vorher auch auf die früheren Stadien der Verfassungsentwicklung einen Blick zu werfen.

Nach der bisherigen gewöhnlichen Annahme beginnt der eigenthümliche, die Grösse Roms und die ausserordentliche Anspannung aller Kräfte der Bürgerschaft bedingende Entwicklung der Verfassung mit den Servianischen Institutionen. Durch diese wird zuerst der Grund gelegt zu der Verschmelzung der beiden bisher innerlich von einander getrennten Stände der Patricier und Plebejer, indem den letztern von dem Boden der politischen Gewalt ein wenn auch nur sehr

\*) „αὐτοὶ πεπληρωκότες ἀπὸ τῶν κερμάτων ἐπὶ τὰ μέσα καὶ τὸν κινδυνεύοντα τόπον.“ Pol. III, 115.



kleiner und durch Einführung eines neuen Principis, des Principis der Timokratie, beschränkter Theil eingeräumt wird.

Nach der Vertreibung der Könige werden die durch die königliche Gewalt niedergehaltenen Ansprüche der Patricier wie der Plebejer von Neuem entfesselt, jene suchen ihre Vorrechte zu steigern oder beuten sie wenigstens mit grösserer Schärfe und Härte aus, diese suchen den ihnen hinsichtlich der politischen Rechte eingeräumten Boden zu erweitern, und so entspinnt sich der Kampf zwischen den beiden Ständen, welcher, ein Bollwerk der Patricier nach dem andern niederwerfend, endlich gegen die Zeit der punischen Kriege hin, also zu derselben Zeit, wo Rom sich die Völker Mittel- und Unteritaliens unterwirft, sein Ziel erreicht, indem den Patriciern durch das Ogulnische Gesetz im J. 300 v. Chr. die Zulassung der Plebejer zu den letzten der politisch bedeutenden Aemter abgezwungen und kurz darauf ihnen auch in Bezug auf die Volksversammlungen alle Vorrechte entrissen werden.

Nach dieser gesetzlichen Gleichstellung beider Stände folgt diejenige Periode, welche gewöhnlich als die Blüthezeit des römischen Staates angesehen wird. In den nächsten Jahren (etwa bis zu dem zweiten punischen Kriege hin) mochte der Groll der Patricier gegen die Plebejer noch fortauern; nachdem dieser überwunden war, begannen diejenigen Plebejer, welche im Besitz der höchsten Aemter waren, mit den Patriciern zusammen sich nach und nach wieder der übrigen Masse gegenüber abzuschliessen; indessen blieb dieser Gegensatz noch, so zu sagen, latent, bis zu der Zeit der Gracchen hin, durch deren Gesetze, wenn auch ohne ihre Schuld, die verborgenen Schäden blossgelegt und die Empfindungen des Hasses und der Zwietracht zwischen der Nobilität (so heisst jetzt der bevorrechtete, aus den Patriciern und den bevorzugten Plebejern bestehende Stand) und dem Volke entfesselt werden.

Diess sind die Grundzüge der Verfassungsentwicklung zunächst bis zu den Gracchen, wie man sie bisher in Uebereinstimmung mit den Quellen aufgefasst hat, und wie sie namentlich auch mit der Darstellung der inneren Zustände am Ende dieses Zeitraums durchweg im Einklang stehen, die uns eine günstige Fügung aus den verlorenen Büchern des Polybius aufbewahrt hat (VI, 11—17). Je trüber unsere sonstigen Geschichtsquellen für die ältere Zeit sind, um so höher müssen wir diese, wenn auch summarische Darstellung von einem Zeitgenossen schätzen, dem man das gesunde, geübte Urtheil eben so wenig wie die genaueste Kenntniss des Gegenstandes und die gewissenhafteste Wahrheitsliebe wird absprechen wollen. Bei ihm finden wir noch nichts von einem feindlichen Gegensatz zwischen Nobilität und Plebs, der sich, eben weil er noch nicht hervorgebrochen, seinen Blicken noch entzog, und die öffentlichen Gewalten erscheinen bei ihm zwischen den drei verschiedenen Sitzen derselben, Consuln, Senat und Volk, aufs Weiseste vertheilt und abgewogen, so dass jeder Theil einen angemessenen freien Spielraum hat und zugleich durch die beiden andern Theile an Ueberschreitung der ihm gesteckten Grenzen behindert wird.\*)

\*) H. M. hat einmal des abweichenden Zeugnisses des Polybius gedacht, wo er von den Unterschleifen

H. M. hat dasjenige, was auf diesem Gebiete bisher festgestanden hat, man kann wohl sagen Alles umgeworfen. Wenn demungeachtet in vielen Stücken seine Auffassung und Darstellung der Verhältnisse in ihrem Verlauf so ziemlich wieder auf das Alte zurückkommt, so geschieht diess nur auf dem Wege von Widersprüchen und, wie man vielleicht hinzufügen kann, durch die Macht der Dinge selbst und ihrer inneren Wahrheit.

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Verfassung Roms bilden, wie gesagt, die Servianischen Institutionen, durch die für den Kampf zwischen Patriciern und Plebejern zuerst der Boden gewonnen wird. Es war an sich sehr wenig, was damit den Letzteren gewährt wurde, aber insofern doch wieder ausserordentlich viel, als es den Keim und den Drang zu weiteren Entwicklungen enthielt.

H. M. nun ist die Servianische Verfassung „von Hause aus militärischer Natur“ (S. 84), sie gab „nur Pflichten, nicht Rechte“ (S. 80), nichts ist nach ihm „verkehrter, als die servianische Verfassung für die Einführung der Timokratie in Rom auszugeben“ (S. 85); sie dient ihm ausschliesslich dazu, eine militärische Ordnung einzuführen, vermöge deren auch die Plebejer zu dem Kriegsdienste herbeigezogen werden, eine politische Bedeutung hat sie gar nicht, ausser sofern die Centurien „zu den Testamenten der Soldaten vor der Schlacht ihr Vollwort geben und der König sie vor dem Beginn eines Angriffskrieges um ihre Bewilligung zu fragen hat“ (S. 85); welches Letztere aber, wie es scheint, nicht sowohl auf einem Rechte der Centurien beruht als vielmehr nur in Folge der Angemessenheit und Bequemlichkeit der Sache faktisch geschieht.

Zum Beweise, mit welchem Nachdruck H. M. darauf besteht, dass die Servianische Verfassung eben nur eine militärische Einrichtung gewesen, wollen wir noch folgende Stelle mittheilen (S. 84): „Augenscheinlich ist diese ganze Institution von Hause aus militärischer Natur. In dem ganzen weitläufigen Schema begegnet auch nicht ein einziger Zug, der auf eine andere als die rein kriegerische Bestimmung der Centurien hinwiese; und diess allein muss für jeden, der in solchen Dingen zu denken gewohnt ist, genügen, um ihre Verwendung zu politischen Zwecken für spätere Neuerung zu erklären. Auch wird die Anordnung, wonach, wer das sechzigste Jahr überschritten hat, von den Centurien ausgeschlossen ist, geradezu sinnlos, wenn dieselben von Anfang an bestimmt waren, gleich und neben den Curien die Bürgergemeinde zu repräsentiren.“

Wir sehen also, dass die Servianische Verfassung als solche, d. h. als politische Institution von H. M. völlig beseitigt wird. Zwar wird unmittelbar nach Vertreibung der Könige den Centurien diese politische Bedeutung verliehen; den „gemeinen Lasten“, die auf alle Ansässige gelegt

der Beamten handelt, die nach seiner Ansicht schon in der Periode „von der Einigung Italiens bis auf die Unterwerfung Karthagos und der griechischen Staaten“ allgemein gewesen sein sollen (S. 774). Er sagt hier, wenn Polybius es hervorhebe, wie selten in Rom der Unterschleif sei, so liege hierin nur, dass die sociale und ökonomische Demoralisation in Griechenland noch viel weiter vorgeschritten gewesen als in Rom. Wir meinen dagegen: wenn ein Mann von so nüchternem Urtheil, so anerkannter Wahrheitsliebe und so gründlicher Sachkenntniss wie Polybius sagt, dass etwas selten sei, so muss man eben annehmen, dass es selten, und nicht, dass es nur seltener als etwas Anderes und an sich häufig sei.

wurden, „mussten (wie es S. 171 heisst) auch die gemeinen Rechte im natürlichen Laufe der Entwicklung folgen,“ und so wurden „alle politischen Befugnisse sowohl die Entscheidung auf Provocation in dem Criminalverfahren, das ja wesentlich politischer Process war, als die Ernennung der Magistrate und die Annahme oder Verwerfung der Gesetze auf das versammelte Aufgebot der Waffenfähigen übertragen oder ihm neu erworben, so dass die Centurien zu den gemeinen Lasten jetzt auch die gemeinen Rechte empfangen“ (S. 234). Indess bleibt desshalb doch die Verkenning der Servianischen Verfassung selbst bestehen, die denn auch, wie wir weiter unten sehen werden, ungeachtet dieser späteren Einlenkung ihren nachtheiligen Einfluss zu äussern nicht verfehlt hat.

Was die Gründe anlangt, auf die H. M. diese seine Abweichung von der Tradition und von der allgemein herrschenden Ansicht stützt, so sind wir völlig ausser Stande, denselben irgend ein Gewicht beizumessen. Sie bestehen nach der bereits angeführten Stelle (S. 84) hauptsächlich darin, dass in dem ganzen weitläufigen Schema auch nicht ein einziger Zug begegne, der auf eine andere als die rein militärische Bestimmung der Centurien hinweise, und dass die Anordnung, wonach, wer das sechzigste Jahr überschritten, von den Centurien ausgeschlossen war, geradezu sinnlos sei, wenn dieselben von Anfang an bestimmt gewesen, gleich und neben den Curien die Bürgergemeinde zu repräsentiren. Allein auch im ersten Jahre der Republik, wo H. M. die politische Bedeutung anerkennt, ist wie bei der ersten Einrichtung der Centurien nicht ein einziger politischer Zug darin vorhanden ausser etwa demjenigen, den H. M. jetzt hineinlegt und den er vollkommen eben so füglich unter Servius Tullius hineinlegen oder vielmehr der Tradition folgend anerkennen konnte wie früher, und jene (allerdings räthselhafte) Ausschliessung derjenigen, die das sechzigste Jahr überschritten, ist sie im ersten Jahre der Republik weniger „sinnlos“ als einige Jahre früher? oder soll man annehmen, dass sie früher zwar statuiert, nachher aber — was nicht ohne eine völlige Störung des ganzen Systems geschehen konnte — wieder aufgehoben worden sei?

Ausserdem scheint noch eine gewisse Zahlencongruenz, die der H. Verf. in den Centurien nach seiner Ansicht findet, zur Unterstützung derselben dienen zu sollen. Es wird nämlich angenommen, dass die fünfte Klasse statt 30 nur 28 Centurien enthalten habe und ferner, dass jede Centurie gleich viel Bürger, nämlich 100 (im Alter vom 16. bis 45. Lebensjahre) gezählt habe, und indem somit die Zahl der Centurien des Fussvolks 168 und die der in denselben befindlichen, zum Felddienst verpflichteten Bürger 16800 beträgt, so ergiebt diess 4 Legionen von je 4200 Mann, das eine wie das andere eine Zahl, wie sie allerdings als üblich und den damaligen Verhältnissen entsprechend angesehen werden kann. Allein diese Zahlencongruenz, so scheinbar sie ist, wird doch, wie man sieht, nur auf dem höchst bedenklichen Wege einer Zahlenänderung gewonnen, sie wird also nicht sowohl entdeckt als gemacht, was gerade hier um so bedenklicher sein dürfte, als die entgegenstehende allgemeine Tradition in diesem Falle, bei den Zahlen für die Centurien der einzelnen Klassen, ein grösseres Gewicht hat als sonst. Und sollten die Centurien wirklich alle gleich viel Bürger gezählt, sollte also gegen alles Zeugnis

der Alten in der Geltung der Stimmen gar kein Unterschied nach dem Vermögen stattgefunden haben. \*)

Auf der andern Seite scheinen uns die erheblichsten Gründe gegen die Ansicht des H. Verf. zu sprechen. Es scheint uns namentlich — abgesehen von allen aus der Tradition zu entnehmenden Gründen — völlig ungläublich, dass den ohnehin genugsam gedrückten Plebejern durch Servius in Widerspruch mit dem Principe, welches wir in den alten Staaten bei jeder friedlichen Entwicklung geltend finden, zu Gunsten der Patricier neue sehr erhebliche Pflichten ohne entsprechende Rechte anferlegt sein sollten. H. M. sagt selbst an der schon angeführten Stelle (S. 171), wo er den Plebejern zuerst politische Rechte zu Theil werden lässt, dass den gemeinen Lasten auch die gemeinen Rechte im natürlichen Laufe der Entwicklung folgen mussten: wir meinen vielmehr, dass diese und jene nothwendig gleichzeitig gewährt werden mussten.

Es ist vielleicht gegen einen solchen Einwand gerichtet, wenn H. M. bemerkt (S. 234), dass die Vorenthaltung von Rechten möge ertragen worden sein, „so lange die Gemeindeversammlung selbst im Wesentlichen nicht eingriff in den Gang der Staatsmaschine und so lange die Königsgewalt eben durch ihre hohe und freie Stellung den Bürgern nicht viel weniger fürchterlich blieb als den Insassen und damit die Rechtsgleichheit in der Nation sich erhielt.“ Indess kann hierdurch das Gewicht jenes Einwands nach unserer Ansicht nicht im Mindesten entkräftet werden. Auch nach H. M. haben die Curiatcomitien schon unter den Königen Rechte gehabt, an denen die Plebejer eine Betheiligung beanspruchen konnten, wie schon daraus hervorgeht, dass nach Vertreibung der Könige „die Curien durch die Centurienversammlung völlig auf immer verdunkelt wurden“ (S. 234). Es fehlte also den Plebejern keineswegs an einem Object ihres Rechtsanspruchs. Und was die hohe und freie Stellung der Könige anlangt, so scheint uns diese im Gegentheil vielmehr ein Grund für ein schon unter ihrer Herrschaft erfolgtes Zugeständniss an die Plebejer zu sein, eben weil bei ihnen neben der dazu erforderlichen Machtvollkommenheit auch der freie unbeirrte Blick und der gute Wille in viel höherem Grade vorauszusetzen ist als bei den Patriciern, die sich nach H. M. sofort nach Vertreibung der Könige zu einer adlichen Corporation zusammenschliessen, welcher „von vorn herein der Stempel des exklusiven und widersinnig privilegierten Adelthums aufgeprägt war.“ (\*\*)

\*) Der H. Verf. scheint diess selbst gefühlt und desshalb weiterhin selbst diesen Unterschied substituiert zu haben. Wenigstens wird S. 280 in Betreff der Centuriatcomitien von der Abstufung des Stimmrechts „nach dem Vermögen des Stimmenden“ gesprochen, ohne dass vorher von dem Eintritt einer solchen irgendwie berichtet worden.

\*\*) Vielleicht soll es auch dazu dienen, den obigen Einwand zu entkräften, wenn der H. Verf. S. 87 sagt, dass die Servianische Institution „nicht aus dem Ständekampf hervorgegangen,“ sondern das Werk eines reformirenden Gesetzgebers sei, „gleich der Verfassung des Lykuryos, des Solon, des Zaleukos.“ Es scheint nämlich als ob er hierdurch die Servianische Verfassung als ein Werk persönlicher Willkür bezeichnen und damit den Anspruch auf Folgerichtigkeit und auf Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse beiseitigen wolle. Sollten aber die angeführten Gesetzgebungen, wenn sie auch an bestimmte Namen geknüpft

Einen zweiten Ausgangs- und Knotenpunkt für die Entwicklung der inneren Verhältnisse Roms bildet neben der Servianischen Verfassung noch die Einsetzung des Volkstribunals, die, wie jene, anfänglich etwas Unscheinbares und Unerhebliches ist, durch den in ihr enthaltenen Keim und Antrieb aber ebenfalls die grösste Bedeutung gewinnt. Wenn die Tribunen auch zunächst nur Unbilden von den Plebejern abwehren sollten, so lag doch eben darin für sie die Aufforderung, ihre Aufgabe in einem allgemeineren, höheren Sinne als Vertreter der Plebejer überhaupt zu fassen, und durch die ihnen gewährte, durch die heiligsten Schwüre gesicherte Unverletzlichkeit war ihnen gleichsam ein Standpunkt ausserhalb der Schranken der öffentlichen Gewalten eingeräumt, von dem sie zu immer neuen Angriffen auf den zur Zeit noch wesentlich patricischen Staat vorgehen konnten; als Werkzeug boten sich dazu von selbst die Tributcomitien dar, die bei ihrer Einsetzung noch ganz machtlos, durch sie von Stufe zu Stufe zu immer unbeschränkterer Gewalt emporgehoben wurden. So wurde es durch die Tribunen nach und nach erreicht, dass Patricier vor das Gericht der Tributcomitien geladen wurden, dass den Tributcomitien das Recht eingeräumt wurde, die Volkstribunen zu wählen, dann überhaupt in gleicher Weise wie die Centuriatcomitien Beschlüsse in öffentlichen Angelegenheiten zu fassen, die Beschlüsse der Centuriat- wie der Tributcomitien wurden von der bisher erforderlichen Bestätigung der Curiatcomitien entbunden, die Centuriatcomitien wurden in einer Weise umgestaltet, dass das Uebergewicht der ersten Censuskategorie beseitigt und ihr Charakter dem der Tributcomitien assimilirt wurde; endlich wurden in gleicher Weise wie die bisher angeführten Vortheile gewonnen, auch in Bezug auf Aemter und Würden den Patriciern nach und nach alle Vorrechte abgerungen.

So ist es also eine zweite wichtige und folgenreiche Abweichung von der Tradition und der bisher allgemein herrschenden Ansicht, wenn H. M. das Volkstribunat völlig in den Hintergrund stellt und ihm geradezu jede politische Bedeutung abspricht. Sogleich bei der Einsetzung desselben wird die Massregel im Gegensatz gegen die politische Revolution des J. 510 v. Chr. als eine „sociale“ bezeichnet (S. 247), nachher wird von demselben zwar einmal als von einem „mächtigen politischen Hebel“ gesprochen, den die plebejische Aristokratie benutzen zu müssen geglaubt habe, bald darauf ist diess aber wieder vergessen, denn schon vor dem punischen Kriege ist es nichts als ein „Regierungsorgan“ (S. 286) und „dem Senate dienstbar“ (S. 292), und bei einer späteren

werden, etwas Anderes sein als Erzeugnisse der Zeit und ihrer Verhältnisse, sollte diess namentlich von der des Solon anzunehmen sein, deren Schöpfer nach glaubhafter Ueberlieferung nichts angelegentlicher erstrebt hat als eine billige Ausgleichung zwischen den Ständen und Parteien seiner Zeit? Uebrigens dürfte die „Servianische Institution“ sich durch diese Vergleichung von selbst wesentlich über die Sphäre einer bloss militairischen Einrichtung erheben, wie sich denn auch das für so verkehrt erklärte timokratische Princip derselben wieder einzustellen scheint, wenn sie unmittelbar nachher als „im Wesentlichen auf demselben Grundgedanken beruhend“ bezeichnet wird mit den gleichzeitigen Bewegungen in den griechischen Staaten Unteritaliens, durch welche die Geschlechtsverfassung fortschritt „zu einer modificirten, die das Schwergewicht in die Hände der Besitzenden legte.“ Denn was ist diess anders als Timokratie? Noch bedenklicher freilich ist in dieser Hinsicht eine Stelle im zweiten Bande (S. 250), wo die nach H. M.'s Ansicht von Sulla wieder eingeführte Servianische Verfassung (s. S. 256) geradezu „die neue Timokratie“ genannt wird.

Gelegenheit wird es im Allgemeinen „ein Institut ohne handgreiflichen practischen Nutzen und in der That ein leeres politisches Gespenst“ genannt (III. S. 4). H. M. hat dabei die allerdings nicht seltenen Fälle im Auge, wo die Volkstribunen von Männern der Regierung entweder gegen andere Tribunen oder auch wohl gegen einen Consul zu Hülfe gerufen werden: wer wollte aber daraus mit H. M. die Regel machen und darüber die unendlich zahlreicheren Fälle vergessen, wo die Tribunen der Aristokratie oft in langjährigem erbitterten Kampfe gegenüberstehen und ihr ein Vorrecht nach dem andern entreissen? Sofern die ganze innere Geschichte Roms sich in einem Kampfe von zwei Parteien entwickelt, von denen man die eine trotz mannigfacher Umgestaltungen die aristokratische, die andere die Volkspartei zu nennen hat, so kann man sagen, dass die letztere Partei — mit wenigen Ausnahmen — immer unter Führung der Tribunen gekämpft und unter dieser Führung alle ihre Siege gewonnen hat; eine Ansicht, wie die angeführte des H. Verf. scheint uns dem Wesen und der Grundlage des Tribunats, wir möchten sagen der Bedingung seiner Existenz zu widersprechen, indem die Tribunen nur durch und für das Volk irgend etwas vermögen, nicht wider das Volk, wie diess Polybius (VI, 16) so schlagend in folgenden kurzen Worten ausspricht: *Ὀφείλουσι δὲ ἀεὶ ποιεῖν οἱ δῆμαρχοὶ τὸ δοκοῦν τῷ δήμῳ καὶ μάλιστα στοχάζεσθαι τῆς τοῦτου βουλῆσεως.*

Es ist, wie uns scheint, eine Folge dieser beiden, in Vorstehendem entwickelten Grundabweichungen des H. Verf. (in Bezug auf die Servianische Verfassung und das Volkstribunat), wenn bei ihm die Comitien nie zu einer rechten Wirksamkeit und zu einer lebendigen Bewegung gelangen.

Zwar wird ihnen im Allgemeinen für die beiden ersten Jahrhunderte der Republik eine „grosse und practische Wirksamkeit“ zugesprochen (S. 283); indess kommt dieselbe nirgends zur Erscheinung, und schon vor dem Anfang der punischen Kriege beginnen sie ein „reines Werkzeug in der Hand des vorsitzenden Beamten“ zu werden (ebend.); die Wahlen werden bereits durch den „übermüthigen und klug berechneten Einfluss der Aristokratie“ beherrscht, „welcher dieselben nicht immer, aber in der Regel auf die der Regierung genehmen Candidaten lenkt“ (S. 218), „die freie Thätigkeit der Bürgerschaft stockt und erstarrt“ (ebend.), und in einer späteren zusammenfassenden Bemerkung (S. 801) heisst es: „Wenn nie selbst in der beschränktesten Monarchie dem Monarchen eine so völlig nichtige Rolle zugefallen ist, wie sie dem souveränen römischen Volke zugetheilt ward, so war diess zwar in mehr als einer Rücksicht zu bedauern, aber bei dem dormaligen Stande der Comitialmaschine auch nach der Ansicht der Reformfreunde eine Sache der Nothwendigkeit.“

Es wird daher auch auf das Wesen der Comitien und die mit ihnen vorgegangenen Veränderungen nirgends näher eingegangen. So ist z. B. in Betreff der Centuriatcomitien nirgends die Frage erörtert, ob die Patricier, wie angenommen worden ist, bloss in den sog. sex suffragia oder auch in den Centurien der ersten Klasse stimmten, eine Frage, die für die Beurtheilung des Gewichts der patricischen Stimmen in diesen Comitien von nicht geringer Erheblichkeit ist. Jene Aenderung in den Centuriatcomitien, wodurch, wie oben bemerkt, der Charakter derselben

wesentlich geändert und dem der Tributcomitien genähert wird, wird zwar berührt und ihre Zeit in das Jahr gesetzt, „in welcher der Krieg um Sicilien zu Ende ging“ (S. 796), ihr aber zugleich mit den folgenden Worten alle höhere Wichtigkeit abgesprochen: „Daher darf denn auch die praktische Bedeutung dieser Abänderung der für die Urversammlungen massgebenden Stimmordnung nicht allzu hoch angeschlagen werden“ (S. 797).

Eben so wird der Erhebung der Tributcomitien zu gleicher Geltung mit den Centuriatcomitien zwar gedacht (S. 280), aber auch hier wird hinzugefügt: „Eine tiefgreifende Neuerung lag hierin nicht, da im Ganzen dieselben Individuen in beiden Versammlungen stimmberechtigt waren.“ Als der einzige Unterschied zwischen beiden Arten der Comitien wird angeführt, „dass in der Districtsversammlung alle Stimmberechtigten durchgängig sich gleich standen, in den Centuriatcomitien aber die Wirksamkeit des Stimmrechts nach dem Vermögen des Stimmenden sich abstufte“ (ebend.). Alle weiteren Differenzen zusammt den Fragen, die sich in Bezug auf das Verhältniss beider Arten aufdrängen, werden bei Seite gelassen. So z. B. der überaus wichtige Umstand, dass die Centuriatcomitien von den höheren, in der Regel der Aristokratie angehörigen Magistraten, die Tributcomitien dagegen (abgesehen von den in eben diesen geschehenden Wahlen der Quästoren und curulischen Aedilen, bei denen die Consuln den Vorsitz führen) von den Volkstribunen berufen und abgehalten werden. \*)

Indem nun aber somit die Comitien so gut wie völlig bei Seite geschoben werden, so geht damit nicht allein der eigentliche Fortschritt in der Entwicklung der römischen Verfassung verloren, sondern es hat diess, wenn wir nicht irren, auch noch die weitere Folge, dass der Kampf, der in Rom Jahrhunderte lang zwischen zwei entgegengesetzten Parteien geführt wird, seinen objektiven und damit zugleich, wie wir meinen, seinen sittlichen Charakter einbüsst. Wenn die Patricier und Plebejer mit den Comitien das ausser ihnen liegende, wahrhaft politische Objekt ihres Kampfes verlieren, auf das Beide, jeder Theil nach bester Ueberzeugung seinen Standpunkt festhaltend und zu verwirklichen suchend, ihre Bestrebungen richten können: was bleiben ihnen da für Motive übrig als die der blossen nackten Selbstsucht? Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, dass diess bei H. M. wirklich der Fall ist. Seine Parteien beruhen von vorn herein lediglich auf einem „socialen“ Gegensatz, auf der Opposition zwischen Reich und Arm; die eine

\*) Auch abgesehen von der Frage, ob für die Centuriatcomitien immer ein Vorbeschluss des Senats nöthig war, bleiben diese Comitien in Folge des obigen Umstandes in der Regel immer in der Gewalt des Senats und der Aristokratie. Anders aber verhält es sich mit den Tributcomitien. Wenn hier auch der Fall oft genug vorkommt, dass ein Antrag *ex senatus auctoritate* oder *de senatus sententia* gestellt wird, so konnte es doch den Volkstribunen nicht verwehrt werden, ihn auch ohne oder selbst wider Willen des Senats einzubringen und zum Beschluss erheben zu lassen und dieser Fall kommt nicht weniger häufig vor, als jener (Beispiele von beiderlei Art sind in meinen „Epochen der römischen Verfassungsgeschichte“, S. 204 ff. gesammelt). Tributcomitien und Volkstribunen bilden sonach gewissermassen die eine Hälfte des Staatsorganismus der aus den höhern Magistraten, dem Senate und den Centuriatcomitien bestehenden andern Hälfte gegenüber, ein Dualismus, der lange Zeit in Folge der Gesundheit der öffentlichen Zustände nicht zum Vorschein gekommen ist oder doch nicht eben verderblich gewirkt hat, an dem aber Rom zuletzt hauptsächlich zu Grunde gegangen ist.

Partei ist ihm immer ein — gleichviel ob patricisches oder plebejisches — Junkerthum, d. h. ein bevorrechteter, seine Stellung in beschränkter und vor Allem in selbstsüchtiger Weise auffassender Stand (denn diess ist es doch wohl, woran wir bei dieser unendlich oft und in den verschiedensten Nüancen vorkommenden Bezeichnung vornehmlich zu denken haben), die andere Partei ist die gedrückte, übervortheilte Masse der Armen; woraus dann von selbst folgt, dass das Ergebniss des Kampfes nicht, wie man gewöhnlich annimmt, eine beiderseitige Ausgleichung und ein, wenn auch nicht allzulange dauerndes, einträchtiges Zusammenwirken der streitenden Kräfte, sondern nur die Unterdrückung des einen Theiles und die Zerstörung der bis dahin in dem Staatsleben wirksamen Triebe sein kann.

Je charakterischer diese Auffassung für das ganze Mommsen'sche Werk ist, je wichtiger sie ist als Schlüssel für die gesammte Verfassungsentwicklung, wie sie bei H. M. erscheint, und insbesondere für seine Beurtheilung der letzten Zeit der Republik von den Gracchen an: um so weniger können wir uns ersparen, näher darauf einzugehen und sie im Einzelnen nachzuweisen.

In Bezug auf die nächste Zeit nach Vertreibung der Könige (bis zu den Licinischen Gesetzen im J. 367 v. Chr.) scheint es zwar auch bei H. M. zuweilen so, als ob der Kampf zwischen den Patriciern und Plebejern ein politischer, ein zu politischen Zwecken und aus politischen Beweggründen geführter und sonach ein wahrhaft ständischer sein sollte. Es heisst S. 236: „Die Vertreibung der Könige war — das Werk zweier bereits im Ringen begriffener und der stetigen Fortdauer ihres Kampfes klar sich bewusster Parteien, der Altbürger und der Insassen, welche wie die englischen Tories und die Whigs im J. 1688 durch die gemeinsame Gefahr der Umwandlung des Gemeinwesens in die Willkührregierung eines Herrn auf einen Augenblick vereinigt wurden, um dann sofort sich wieder zu entzweien.“ Hier haben wir also den strengen ständischen Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern. Von den letztern wird zwar eine beträchtliche Anzahl (nach der auch von H. M. acceptirten Tradition) in den Senat aufgenommen; diese bleiben nach H. M. auch als Senatoren Plebejer (was wenigstens als zweifelhaft zu betrachten sein dürfte); indessen wird dadurch der Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern keineswegs ausgeglichen oder auch nur gemildert, da sie „von jedem praktischen Antheil am Regiment ausgeschlossen waren“ und sonach „nothwendiger Weise im Senat eine untergeordnete Rolle spielten, überdiess auch durch das ökonomisch wichtige Nutzungsrecht der Gemeineweite in pecuniärer Abhängigkeit von der Corporation (der Patricier) gehalten wurden“ (S. 240). So wird denn auch S. 250 der Kampf zwischen den Patriciern und Plebejern ausdrücklich ein „ständischer“ genannt.

Indessen sind diese Patricier erstens sogleich von vorn herein nicht der auf historischer Grundlage ruhende, aus der bisherigen Entwicklung mit Nothwendigkeit hervorgegangene Stand, den man bisher angenommen hat und nach unserer Meinung bei jedem noch jugendlichen, unverdorbenen Volke immer annehmen muss, der sich wirklich für etwas Besseres hält als die ausserhalb Stehenden und diese deshalb von seinen Ehren und Rechten ausschliesst, sondern sie sind schon jetzt „eine wesentlich adliche Corporation“ (S. 240), „ein Geschlechtsadel, welchem durch



die Ausschliessung der Plebejer von allen Gemeindeämtern und Gemeindepriesterthümern — und durch die mit verkehrter Hartnäckigkeit festgehaltene rechtliche Unmöglichkeit einer Ehe zwischen Altbürgern und Plebejern von vorn herein der Stempel des exclusiven und widersinnig privilegierten Adelthums aufgeprägt wird“ (S. 237): kurz ihre Herrschaft ist sofort nichts als eine „Junkerherrschaft“ (S. 241). Es ist desshalb auch nicht daran zu denken, dass die Patricier irgend wie durch religiöse oder gemeinnützige Motive geleitet worden wären, dass sie den Plebejern die Priesterämter vorenthalten hätten, weil sie sich allein für befugt zu dem Verkehr mit den Göttern gehalten, und die politischen und unter diesen wieder besonders die richterlichen, weil sie — natürlich aus Vorurtheil, aber doch in gutem Glauben — gemeint, dass die Geschäfte dieser Aemter aufs Innigste mit ihrer, der patricischen Religion zusammenhingen und dass ihnen allein die Kenntniss des in seinen Anfängen ganz und gar mit der Religion verschlungenen Rechts beiwohne: von solchem „mystischen Priesterswindel“ (S. 75) ist das römische Volk von Haus aus völlig frei; es ist daher eine Verkennung des Grundcharakters der römischen Religion, wenn man sagt, „dass der Adel an der Ausschliessung der Plebejer (von den bürgerlichen Aemtern) aus religiöser Befangenheit festgehalten habe;“ so oft also die Patricier religiöse Bedenken geltend machen, so ist diess nichts als „Pfaffentrug“ (S. 266) und „Schikane“ (S. 271); eben so ist es nur ein „Vorwand“ (ebend.), wenn sie sich durch die Gründung der Prätur den ausschliesslichen Besitz der Gerichte zu sichern suchen und sich dabei auf ihre ausschliessliche Kenntniss des Rechts berufen, und nur ein Versuch, „mittelst eines politischen Kipp- und Wippsystems wenigstens einige Trümmer der alten Vorrechte zu bergen.“ Kurz schon dieser Gegensatz, wo sich die Patricier und Plebejer noch als Stände gegenüberstehen, ist im Grunde doch kein anderer als ein durchaus selbstsüchtiger.

Zweitens aber stehen jenen Stellen, wo der Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern noch festgehalten wird, zahlreiche andere entgegen, wo es nicht mehr die Patricier und Plebejer sind, welche die beiden kämpfenden Parteien bilden, sondern die Patricier und die reichen Plebejer auf der einen, die Masse der armen Plebejer auf der andern Seite, wo demnach der Parteikampf einen offen ausgesprochen socialen Charakter trägt. Schon in den ersten fünfzig Jahren der Republik, in der Zeit bis zum Decemvirat wird von einem „Bündniss der Patricier und reichen Plebejer“ gesprochen (S. 261); die Einsetzung des Volkstribunats ist im Gegensatz gegen die politische Revolution vom J. 510 v. Chr. eine sociale Revolution (S. 247); das Tribunat wird nicht dem politisch privilegierten Stande abgerungen, sondern den reichen Grund- und Capitalherren“ (S. 252) d. h. den Patriciern und den reichen Plebejern; das Resultat, welches hiermit gewonnen wird, besteht darin, „dass die Zwietracht der Reichen und der Armen gesetzlich festgestellt und geordnet wird“ (ebend.); eine durchgreifende Abstellung der bestehenden Missbräuche wird nicht erreicht, „offenbar weil die reichen Plebejer an diesen Missbräuchen kein minderes Interesse hatten als die Patricier“ (ebend.). Und auch nachher „scheinen“ in der Zeit bis zum Decemvirat „die tribunicischen Bewegungen vorzugsweise aus den socialen, nicht aus den politischen Missverhältnissen hervorgegangen zu sein, und es ist guter Grund vorhanden zu der Annahme, dass ein Theil der

vermögenden in den Senat aufgenommenen Plebejer denselben nicht minder entgegen war als die Patricier“ (S. 261). Mit dem Decemvirat tritt nun allerdings nach H. M. „ein Wendepunkt in der Stellung der Patricier“ ein. „Es war jetzt vollkommen klar, dass das Volkstribunat sich nicht beseitigen liess; die plebejische Aristokratie konnte nichts besseres thun als sich dieses mächtigen politischen Hebels bemächtigen und sich desselben zur Beseitigung der politischen Zurücksetzung ihres Standes bedienen“ (S. 262). Hiernach möchte man glauben, dass nunmehr der ständische Gegensatz zwischen den Patriciern und Plebejern zu seinem vollen Rechte gelange, dass nunmehr wenigstens der Stand der Plebejer den Patriciern gegenüber eine geschlossene, innerlich geeinigte Masse bilde. Indessen auch jetzt bricht der sociale Gegensatz sofort wieder überall hervor. Es werden zwar vermittelt dieser Vereinigung den Patriciern die zahlreichen Zugeständnisse abgerungen, welche die Zeit vom Decemvirat bis zu den Licinischen Gesetzen ausfüllen und gleich dem Kampfe selbst eine ununterbrochene, geschlossene Kette bilden. Allein abgesehen davon, dass nach H. M. diese Vereinigung selbst von Seiten der reichen Plebejer eine durchaus selbstsüchtige ist, indem die Masse der armen Plebejer von ihnen nur als Mittel gebraucht wird: so wird das schwache Band nur zu häufig gelöst, um das alte, auf realeren Interessen beruhende Bündniss zwischen den Patriciern und den reichen Plebejern wieder ins Leben treten zu lassen. So ist z. B. im J. 440 v. Chr. „die ganze Regierungspartei, Patricier und Plebejer“ gegen Maenius vereinigt (S. 268), und wenn, wie bekanntlich oft der Fall, keine Plebejer zu Consultribunen gewählt werden, so geschieht diess, weil sich „der Mittelstand nicht berufen findet, „die vornehmen Nichtpatricier vorzugsweise auf den Schild zu heben,“ (S. 267), d. h. also, weil die Vereinigung der reichen Plebejer mit ihren ärmeren Standesgenossen gelöst ist. Noch bei dem letzten schwierigsten Kampfe um die Licinischen Gesetze kommt diese Spaltung zum Vorschein, indem die plebejische Aristokratie dabei nach H. M.'s. Darstellung lediglich ihr besonderes Interesse verfolgt und das Volk daher nur durch die Drohung der Gesetzgeber, das ganze Unternehmen aufzugeben und damit auch die kleinen dem Volke als Lockspeise gebotenen Vortheile zu vereiteln, abgehalten werden kann, sein Interesse von dem der plebejischen Aristokratie zu trennen.\*)

Haben wir aber bisher noch ein gewisses Schwanken zwischen dem ständischen und socialen Princip des Parteikampfes bemerkt, ist das erstere bisher wenigstens einigermaßen noch aufrecht erhalten worden, so tritt nunmehr seit der Licinischen Reform (367 v. Chr.) das letztere, das

\*) Wenn bei Livius in der That eine solche Drohung der Antragsteller erwähnt wird, so berechtigt uns diess nur, ein augenblickliches, durch die Entschiedenheit seiner Leiter sehr bald wieder zur Ruhe gebrachtes Schwanken des Volks anzunehmen, nicht aber mit H. M. daraus eine Spaltung der plebejischen Aristokratie und der übrigen Plebejer und die Absicht jener zu folgern, die grosse Masse nur zur Erreichung ihrer besonderen Zwecke zu missbrauchen. Hätte die Verbindung des ganzen Standes keinen festern Grund gehabt als diesen, wäre der Plebejerstand nicht damals noch ein in sich fest geschlossener, auf der Gemeinsamkeit seiner Interessen und seiner bisherigen Geschichte beruhender gewesen, so wäre in der That nicht zu begreifen, wie die Patricier es trotz ihrer Blindheit (S. 246) hätten versäumen sollen, dem Volke seine kleinen Vortheile zu gewähren und sich so durch Sprengung seiner Verbindung mit der plebejischen Aristokratie der viel weiter gehenden und viel wichtigere Dinge umfassenden Ansprüche dieser zu erwehren.

soziale Princip, ganz entschieden hervor. Wir hören daher in Bezug auf diese Zeit, dass „der neue Herrenstand den alten Patriciat nicht bloss beerbte, sondern sich auf denselben pflanzte und aufs innigste mit ihm zusammenwuchs“ (S. 279); diese „neue Aristokratie trat unmittelbar mit der Beseitigung des Junkerthums und mit der formellen Feststellung der bürgerlichen Gleichheit hervor (S. 760); und über die Entstehung dieser neuen Aristokratie und ihr Verhältniss zur übrigen Masse des Volks heisst es (S. 278): „Schon längst hatten die reichen und angesehenen, nicht patricischen Familien von der Menge sich abgeschieden und im Mitgenuss der senatorischen Rechte, in der Verfolgung einer von der Menge unterschiedenen und sehr oft ihr entgegenwirkenden Politik sich mit dem Patriciat verbunden. Die Licinisch-sextischen Gesetze hoben die gesetzlichen Unterschiede innerhalb der Aristokratie auf und verwandelten die den gemeinen Mann vom Regiment ausschliessende Schranke aus einem unabänderlichen Rechts- in ein schwer zu übersteigendes, aber nicht unübersteigliches thatsächliches Hinderniss. Auf dem einen wie dem anderen Wege kam frisches Blut in den römischen Herrenstand; aber an sich blieb nach wie vor das Regiment aristokratisch.“ War aber diese Abschliessung der neuen Aristokratie noch nicht sogleich thunlich, bedurfte es noch einiger Zeit, bis die dieselbe bildenden patricischen und plebejischen Familien sich in den ausschliesslichen, gewissermassen erblichen Besitz der Regierungsgewalt setzen konnten, so war dieser Process doch wenigstens in der Zeit bis zu den punischen Kriegen hin vollständig durchgemacht und vollzogen. Von dieser Zeit heisst es (S. 763)\*): „So wie die durch einen curulischen Ahn gebildeten Familien mit den patricischen sich körperschaftlich zusammenschlossen und eine gesonderte Stellung und ausgezeichnete Macht im Gemeinwesen errangen, war man wieder auf dem Punkte angelangt, von wo man ausgegangen war, gab es wieder nicht bloss eine regierende Aristokratie und einen erblichen Adel, welche beide in der That nie verschwunden waren, sondern einen regierenden Erbadel und musste die Fehde zwischen den die Herrschaft occupirenden Geschlechtern und den gegen die Geschlechter sich auflehrenden Gemeinen abermals beginnen. Und jetzt war man so weit.“

So haben wir also jetzt schon die an die Stelle des Patriciats getretene „sociale Aristokratie“

\*) Es gehört mit zu den Uebelständen des Mommsenschen Werks hinsichtlich der Verfassungsgeschichte, dass die inneren Zustände meist nicht in ihrem Werden verfolgt, sondern für gewisse Perioden übersichtlich geschildert werden, was namentlich in dem Falle von grossem Nachtheil ist, wenn diese Perioden von längerer Dauer sind, wo es dann sehr häufig unbestimmt bleibt, auf welchen Theil derselben das Einzelne zu beziehen ist, während doch eben hierauf möglicher Weise sehr viel ankommen kann. So ist die Verfassungsgeschichte von den Licinisch-Sextischen Gesetzen bis etwa zu den Graecen, also ein Zeitraum von dritthalb Jahrhunderten und gerade für die Verfassung vielleicht der allerwichtigste, in zwei Abschnitten („die Ausglei chung der Stände und die neue Aristokratie“ und „Regiment und Regierte“ in der Zeit „von der Einigung Italiens bis auf die Unterwerfung Karthagos und der griechischen Staaten“) behandelt, wo es dann nothwendig nicht selten ungewiss bleibt, wohin man diesen oder jenen Zug zu stellen hat. Indessen kann es in Bezug auf die oben angeführte Stelle nicht zweifelhaft sein, dass sie auf die angenommene Zeit zu beziehen ist. Diess geht aus dem ganzen Zusammenhang und namentlich daraus hervor, dass die obige Stelle im Eingang des zweiten Abschnitts steht und dass damit das Ergebniss des ersten Abschnitts (welcher von 367 bis etwa 265 v. Chr. reicht) zusammengefasst wird.

kratie“ (ein Ausdruck, der z. B. S. 769 gebraucht wird), „einen durch Erbfolge sich ergänzenden und collegialisch missregierenden Herrenstand“ (S. 770), unter dessen Merkmalen sich nicht minder als früher bei dem patricischen Adel die „aristokratische Junkerexklusivität“ (S. 768) befindet, so „dass die Wahlen fast ohne Ausnahme in dem engen Kreise der curulischen Häuser sich bewegten und ein neuer Mensch nur durch eine Art Usurpation in denselben einzudringen vermochte“ (S. 769); nur als „eine seltene Ausnahme“ und „wenigstens gegen das Ende dieser Periode“ (d. h. der mit der „Einigung Italiens,“ also etwa im J. 265 v. Chr. abschliessenden Periode) „nur mittelst einer Oppositionswahl“\*) konnte es vorkommen, dass ein Mann aus den untern Schichten der Bevölkerung zum Consulat gelangte. Es fehlt daher auch nicht an einer demokratischen Opposition, die „von vorn herein“ (d. h. unmittelbar nach den Licinischen Gesetzen) „als Vertreterin der geringen Leute und namentlich der kleinen Bauern auftritt“ (S. 279), und „die ersten Namen in der Reihe dieser neuen römischen Volksführer sind Manius Curius und Gajus Fabricius, beides ahnenlose und nicht wohlhabende Männer, beide, gegen das aristokratische Princip die Wiederwahl zu dem höchsten Gemeindeamte zu beschränken, jeder dreimal durch die Stimmen der Bürgerschaft an die Spitze der Gemeinde gerufen, beide als Tribunen, Consuln und Censoren Gegner der patricischen Privilegien und Vertreter des kleinen Bauernstandes gegen die aufkeimende Hoffart der vornehmen Römer“ (ebend.\*\*) Kurz, wir haben bereits jetzt die Nobilität, die man sonst erst in einer viel späteren Zeit anzunehmen pflegt (wie denn auch der Ausdruck schon jetzt überall vorkommt, z. B. S. 761. 763. 764. 767 u. s. w.), und zwar eine missregierende, eine ihre Privilegien mit Härte geltend machende, also eine entartete Nobilität.

Die Organisation dieser Missregierung der Nobilität beruht nach H. M. besonders darauf, dass durch Beseitigung der Comitien und durch Beschränkung der Magistrate alle Regierungsgewalt immer mehr im Besitz des Senats vereinigt wird. Was die Comitien anlangt, so ist darüber

\*) Dieses „nur mittelst einer Oppositionswahl“ soll offenbar eine Steigerung der Seltenheit der Wahl eines Mannes aus den niedern Schichten des Volks bewirken. Wir müssen aber gestehen, dass wir uns diess nicht vollkommen klar zu machen vermögen. Bezeichnet der Ausdruck eine Wahl, die von einer gegen die Regierung oppositionell gesinnten Partei ausgeht (und ein anderer Sinn kann nicht wohl darin liegen), war ferner eine solche Partei damals vorhanden und gehörte der Gewählte dieser Partei an, wie in der That nach H. M. Beides der Fall war: so kann damit, wie es scheint, nichts Anderes gesagt sein als was sich von selbst versteht: unter diesen Voraussetzungen musste jede solche Wahl nothwendig eine Oppositionswahl sein.

\*\*) Es dürfte H. M. sehr schwer werden, den Beweis zu führen, dass die Opposition dieser Männer gegen die Nobilität und nicht vielmehr in der alten Weise gegen die patricischen Privilegien gerichtet gewesen, worauf eben Alles ankommt. In der obigen Ausführung von H. M. selbst schwankt die Bezeichnung der Gegnerschaft zwischen den patricischen Privilegien und den vornehmen Römern, unter denen man dem Zusammenhang nach die Nobilität verstehen muss, und wenigstens diejenige Stelle, welche den Hauptbeweis für eine oppositionelle Stellung des M. Curius liefert, Cic. Brut. §. 55, wo berichtet wird, dass derselbe gegen Appius Claudius die gesetzliche Wahl eines plebejischen Consuls durchgesetzt habe, spricht offenbar nicht für einen Kampf gegen die Nobilität, sondern gegen das Patriciat.

schon oben gehandelt worden; die Schwächung der Amtsgewalt der Magistrate wird nach dem H. Verf. besonders dadurch erreicht, dass die ursprünglich in dem Consulat vereinigte Gewalt unter mehrere Aemter getheilt, dass die Competenz der einzelnen Magistrate genau festgestellt und zugleich beschränkt, die Wiederwahl zum Consulat vor Ablauf einer zehnjährigen Zwischenzeit, die Wiederwahl zur Censur aber unbedingt verboten wird. \*) So bleibt also nur der Senat, "der Träger der Nobilität" (S. 764), als Sitz und Inhaber aller Regierungsgewalt übrig. Demnach heisst es S. 288: „In der That war es der Senat, der die Gemeinde regierte und fast ohne Widerstand seit der Ausgleichung der Stände“, S. 289: „Wenn die Bürgerschaft den Schein, so erwarb der Senat das Wesen der Macht“, und S. 291: „dass dies neue Regiment des Senats bei aller Schonung der bestehenden Formen eine vollständige Umwälzung des alten Gemeinwesens in sich schloss, leuchtet ein; dass die freie Thätigkeit der Bürgerschaft stockte und erstarrte und die Beamten zu Sitzungspräsidenten und ausführenden Commissarien herabsanken, dass ein durchaus nur berathendes Collegium die Erbschaft beider verfassungsmässigen Gewalten that und wenn auch in den bescheidensten Formen die Centralregierung der Gemeinde ward, war wesentlich revolutionär und usurpatorisch.“ Vollkommen natürlich und dem selbstsüchtigen socialen Charakter der Parteiverhältnisse entsprechend ist es, wenn die Missregierung des Senats sich hauptsächlich darin zeigt, dass dem „Nothstand“ des Volks nicht abgeholfen wird, dass vielmehr „das aristokratische Regiment fortdauernd gegen seine eigenen Glieder zu schwach und zu sehr in egoistischen Standesinteressen befangen war, um durch das einzige wirksame Mittel, das der Regierung zu Gebote stand, durch die völlige und rückhaltslose Beseitigung des Occupationssystems der Staatsländereien, dem Mittelstande aufzuhelfen und vor allen Dingen die Regierung von dem Vorwurf zu befreien, dass sie die gedrückte Lage der Regierten zu ihrem eignen Vortheil ausbeute“ (S. 276). Daher denn auch „der sociale Ruin Italiaeus“ schon kurz nach den Gracchen mit solcher Geschwindigkeit um sich greift, dass „die Bauerstellen wie Regentropfen im Meer verschwinden“ (II. S. 131).\*\*)

\*) Der H. Verf. leitet seine Erörterung dieses Gegenstandes mit der Bemerkung ein, dass die Schmälerung der Beamtengewalt „nicht gerade das Ziel der zwischen Alt- und Neubürgern geführten Kämpfe, wohl aber eine ihrer wichtigsten Folgen“ sei (S. 284). Hiernach könnte es scheinen, als ob die oben angeführten Massregeln ausserhalb des von uns angenommenen Zusammenhangs lägen oder doch wenigstens vom Senat nur benutzt, nicht aber herbeigeführt worden wären. Diess wird indess dadurch widerlegt, dass es nachher doch die Regierung d. h. der Senat ist, welcher die meisten dieser Massregeln trifft, und ferner dadurch, dass es als eine „Usurpation“ von Seiten des Senats bezeichnet wird, wenn er sich „das von Rechtswegen lediglich zwischen den Gemeindebeamten und der Gemeindeversammlung getheilte Regiment verfassungswidrig“ aneignet, S. 771. vgl. auch die oben sogleich aus S. 291 angeführte St.

\*\*) Wir können nicht unerwähnt lassen, dass es freilich auch hier in dem Abschnitt, der die Zeit nach der Licinischen Reform behandelt, nicht an Stellen fehlt, die etwas ganz Anderes besagen, als was wir oben mit den Worten des H. Verf. referirt haben. Trotz der innigen Verschmelzung der reichen Plebejer und der Patricier wird dennoch von dem ausschliesslichen junkerhaften Geist des Geschlechtsadels gesprochen (S. 272) und dem „schmollenden Junkerthum“ ein grosses Gewicht für die Geschichte Roms im fünften und sechsten Jahrhundert der Stadt beigelegt (S. 273). Ferner wird ungeachtet des exklusiven Geistes der

Es kann nicht unsere Absicht sein, auf eine Kritik aller dieser Ansichten des H. Verf. einzugehen, so nahe auch die Einwendungen theilweise liegen. Unser Zweck ist nur gewesen und hat nur sein können, es bestimmt zu constatiren, dass damit in Bezug auf die politische Entwicklung für die römische Geschichte der substantielle sittliche Gehalt völlig verloren geht, wenn der Parteikampf, in dem sich das politische Leben äussert, von vorn herein, wie wir gesehen haben, ein durchaus selbstüchtiger ist.

Wir sind weit entfernt, in Abrede zu stellen, dass seit den Gracchen ein solcher Kampf wirklich beginnt (wiewohl es auch da noch etwas ganz Anderes ist, wenn der Staat vorher von einer sittlichen Substanz erfüllt gewesen ist, weil diese immer noch, wenn auch in der Tiefe und äusserlich wenig bemerkbar, nachwirken wird); eben so wenig wollen wir verkennen, dass diese Entartung schon seit dem Ende des zweiten punischen Kriegs sich in manchen Symptomen bemerklich macht, dass seit dieser Zeit der Senat und die in ihr vertretene Aristokratie immer mehr einen selbstüchtigen Charakter annimmt und auch der Verfall der Kriegszucht sich in manchen bedenklichen Erscheinungen ankündigt; endlich ist es auch unleugbar, dass es schon vorher in dem römischen Staate und Volksleben nicht an mancherlei Unvollkommenheiten und Gebrechen fehlt und dass auch bereits, um so zu sagen, einige akute Krankheitsfälle vorkommen, wie z. B. die demagogischen Versuche des C. Flaminius und des C. Terentius Varro um die Zeit des beginnenden zweiten punischen Krieges: welches Gemeinwesen wäre zu irgend einer Zeit von solchen Unvollkommenheiten und Krankheitserscheinungen frei geblieben? Allein im Ganzen ist bis zu dem zweiten punischen Kriege und während desselben, so weit wir irgend im Stande sind klar zu sehen, das römische Volk in allen seinen Theilen ein so kerngesundes und kräftiges, es erscheint namentlich durch seine völlige Hingebung an den Staat als ein aller Selbstsucht so völlig entäussertes (in einem Masse, wie es, man kann wohl sagen, sonst kaum je vorgekommen ist), dass es nicht nur völlig unmöglich scheint, ein Parteiwesen anzunehmen, wie es H. M. aufgefasst und geschildert hat, sondern dass wir auch die Erklärung dieses eminenten politischen Geistes des römischen Volkes nur in einem Jahrhunderte lang fortgeführten, wahrhaft politischen, die Gemüther stählenden und ganz auf den Staat hinlenkenden Kampfe zu finden vermögen.

Nobilität gesagt, dass vermöge der Licinischen Reform „die Junkerschaft der Bauernschaft Platz gemacht,“ „dass auch dem reichsten Junker das Consulat nicht von selber zufiel und ein armer Bauersmann aus der Sabina, Manius Curius den König Pyrrhus in der Feldschlacht überwinden und aus Italien verjagen konnte, ohne darum aufzuhören einfacher Sabinischer Stellbesitzer zu sein und sein Brodkorn selbst zu bauen“ (S. 278). So hoffärtig und selbstüchtig die Nobilität ist und so heftig und feindselig man sich daher den Kampf zwischen ihr und der demokratischen Opposition denken muss, so „schweigt“ gleichwohl „noch auf beiden Seiten vor dem Interesse des Gemeinwohls das der Partei,“ „der Riss war wohl schon da; aber noch reichten die Gegner sich über ihm die Hände“ (S. 280); „die Parteibildung wird „von dem Waffenlärm der grossen Kriege und Siege gleichsam übertäubt“ (S. 760). Es fehlt endlich auch nicht an Stellen, die den Senat und das „gewaltige Bürgerthum,“ letzteres selbst noch in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege in dem günstigsten Lichte zeigen, s. S. 278. 291. 784. 793. Indess können wir in diesen Stellen den oben angeführten gegenüber nichts Anderes erkennen als unvermittelte Widersprüche, die das, was wir oben aus den Worten des H. Verf. selbst gefolgert haben, nicht aufheben können.

Auf diesen bisher erörterten Ansichten H. M.'s. von der früheren Zeit beruht nun aber auch seine Auffassung von der Zeit seit den Gracchischen Unruhen, zu der wir jetzt weiter gehen.

Es ist bei diesen Ansichten nicht anders möglich, als dass bei H. M. zur Zeit der Gracchen (eigentlich freilich schon viel früher) die innere Entwicklung des römischen Staates völlig erschöpft ist und so lange die Republik äusserlich noch besteht, keine Fortbewegung, sondern nichts als ein zielloses Hin- und Herschwanken stattfindet, bis zu der Zeit wo endlich, viel zu spät für das Beste Roms, Julius Cäsar mit mächtiger Hand die Zügel ergreift. H. M. scheint sich dieses Charakters seiner Auffassung selbst nicht unbewusst zu sein. Wir schliessen diess aus den Götheschen Mottos, die er dem zweiten und dritten Band vorausgeschickt hat (das eine: „Aber sie treibens toll, ich fürcht es breche. Nicht jeden Wochenschluss macht Gott die Zeche“, das andere aus Hans Sachs: „Wie er sich sieht so um und um, kehrt es ihm fast den Kopf herum, wie er wollt Worte zu allem finden? wie er möcht so viel Schwall verbinden, wie er möcht immer muthig bleiben, so fort und weiter fort zu schreiben?“), die beide darauf hinauslaufen, dass der Anspruch auf Fortschritt und strengen inneren Zusammenhang abgewehrt werden soll, eben desshalb aber bei allem Treffenden, was sie an ihrer Stelle haben, wie uns scheint, gerade die Kehrseite von der historischen Betrachtung bezeichnen dürften. Denn diese hat vielmehr die entgegengesetzte Aufgabe, zwischen der Verwirrung der Dinge, wie sie sich dem Auge auf der Oberfläche darstellt, den leitenden Faden aufzusuchen, und da wo anscheinend nichts als ein regel- und zielloses Durcheinanderwogen stattfindet, den im Grunde nie unterbrochenen Fortschritt zu erkennen und aufzudecken.

Eben desshalb ist denn auch sogleich zu Anfang der Periode die Monarchie die einzig mögliche Regierungsform und es nichts als Zufall oder die Unfähigkeit der durch die Umstände zur Alleinherrschaft berufenen Personen, wenn dieses Ziel nicht sogleich erreicht wird.

Von Tib. Gracchus behauptet H. M. zwar nicht geradezu, dass er sich selbst dieses Ziel gesteckt habe, aber nur um ihn geradezu desshalb desto bitterer zu tadeln, um zu den übrigen Vorwürfen noch den hinzuzufügen, dass er nicht gewusst, was er thue und thun müsse. Man war „nicht am Anfang, sondern am Ende der Volksfreiheit, nicht bei der Demokratie angelangt, sondern bei der Monarchie“ (II. S. 93). „In diesem Sinne fassten auch die Gegner des Gracchus sein Auftreten, als sie ihn beschuldigten nach der Krone zu streben. Es ist für ihn vielmehr eine zweite Anklage als eine Rechtfertigung, dass diese Beschuldigung wahrscheinlich nicht gegründet war“ (S. 94). „Allein dieser kühne Spieler war Tiberius Gracchus nicht, sondern ein leidlich fähiger, durchaus wohlmeinender, conservativ patriotischer Mann, der eben nicht wusste was er begann, der im besten Glauben das Volk zu rufen den Pöbel beschwor und nach der Krone griff ohne selbst es zu wissen“ (ebend.).

Desto nachdrücklicher wird diese Behauptung in Bezug auf C. Gracchus ausgesprochen, am nachdrücklichsten S. 113: „Dass diese Verfassung“ (die des C. Gracchus) „nun keineswegs wie viele gutmüthige Leute in alter und neuer Zeit geglaubt haben, die römische Republik auf neue demokratische Basen stellen, sondern vielmehr sie abschaffen und in der Form eines durch

stehende Wiederwahl lebenslänglich und durch unbedingte Beherrschung des formellen Souveräns absolut gemachten Amtes, eines unumschränkten Volkstribunats auf Lebenszeit, anstatt der Republik die Tyrannis, das heisst nach heutigem Sprachgebrauch die nicht feudalistische und nicht theokratische, die napoleonische absolute Monarchie einführen sollte, das offenbart die sempronische Verfassung einem jeden, der Augen hat und sehen will.“

Nach dem Sturze des C. Gracchus gelangt die Oligarchie wieder zur Herrschaft; die Populärpartei für sich allein vermag gar nichts gegen die Aristokratie, selbst zur Zeit der Lex Mamilia im J. 109 v. Chr. war „von einer Auflehnung gegen die Aristokratie und das aristokratische Regiment in diesen Bewegungen nicht die leiseste Spur vorhanden“ (S. 144), die Bürgerschaft war völlig ausser Stande, sich selber zu helfen (S. 195), um so nothwendiger aber war es, dass ein Alleinherrscher die Zügel ergriff und dem Greuel der Oligarchie ein Ende machte, und wie diess unerlässlich nothwendig war, so war zugleich auch nichts leichter als diess. Der H. Verf. bezeichnet es als etwas Feststehendes, „dass es in Rom schlechterdings nur zwei mögliche Regierungsformen gab, die Tyrannis und die Oligarchie; dass so lange es zufällig an einer Persönlichkeit fehlte, die wo nicht bedeutend, doch bekannt genug war, um sich zum Staatsoberhaupt aufzuwerfen, die ärgste Misswirthschaft höchstens einzelne Oligarchen, aber niemals die Oligarchie gefährdete; dass dagegen, so wie ein solcher Prätendent auftrat, nichts leichter war als die morschen curulischen Stühle zu erschüttern“ (S. 156). So wird denn auch der erste, der die Hoffnung erweckt, des C. Gracchus leeren Platz ausfüllen zu können, C. Marius auf den Schild gehoben „und zwar“ durch die zwingende Gewalt der Verhältnisse und das allgemeine Bedürfniss der Opposition nach einem Haupte“ (S. 189); „seine militärische und politische Stellung war“ (nach der Besiegung der Cimbern und Teutonen) „von der Art, dass, wenn er mit seiner ruhmvollen Vergangenheit nicht brechen und auf seine glänzende Zukunft nicht verzichten wollte, er dem Restaurationsregiment nothwendig ein Ende machen musste“ (S. 190). Demnach war auch im J. 100 v. Chr., als er zum sechsten Male das Consulat bekleidete, von ihm in Vereinigung mit Glaucia und Saturninus Alles darauf angelegt, dass er „Monarch“ werden musste (S. 200): — da zeigt sich, dass der gefeierte Feldherr „in der Politik nichts war als eine Incapacität“ (S. 202); seine „grobe Bauernfaust“ (S. 206) zerstört Alles, was so vollständig vorbereitet und durch die Umstände so sehr gefördert worden war, und bereitet ihm selbst den kläglichsten Sturz, der Oligarchie aber einen neuen Sieg, der vollständiger war als sie je einen erfochten hatte (ebend.).

Der weitere Gang der Dinge, den wir für jetzt nur mit wenigen Worten andeuten, ist der, dass Sulla\*) es aus „Blasirtheit“ verschmäht, die Alleinherrschaft, die er schon in der Hand hat,

\*) Wir übergehen als für unseren Zweck minder wesentlich die Vorgänge die zwischen jenem wichtigen Jahre 100 v. Chr. und der Dictatur des Sulla liegen, obgleich sich auch hier Vielerlei findet, was geeignet ist, unsern Widerspruch zu erregen. Am auffallendsten ist es, dass vom P. Sulpicius Rufus angenommen wird, dass er auch als Volkstribun im J. 88 seine frühere Parteistellung festgehalten und auch als solcher



festzuhalten und dauernd zu machen, dass Pompejus dann wieder zu den Unfähigen gehört, die von dem, was ihnen das Glück in den Schooss wirft, keinen Gebrauch zu machen verstehen, und dass Cäsar erst den Muth und die Geschicklichkeit beweist, die reife Frucht zu pflücken. Dabei ist es besonders bemerkenswerth, dass in der letzten Periode seit Sullas Tode bei dem H. Verf. die Mächte wieder auftreten, die bei ihm eigentlich schon längst todt sind und überhaupt kaum je ein wahres Leben bei ihm gehabt haben, nämlich erst die Demokratie und dann auch eine wenigstens keineswegs machtlose Aristokratie, dass ferner eine kurze Zeit selbst die „Comitialmaschine“ wieder Bedeutung gewinnt und überhaupt die republikanischen Institutionen wieder zu einer Kraft gelangen, die sie eigentlich schon längst verloren haben; wie wir weiter unten durch die nöthigen Belegstellen aus H. M's. Werke zu beweisen Gelegenheit finden werden.

Dieser ganzen Auffassung H. M's. von der Periode von den Gracchen bis auf Cäsar gegenüber ist unsere Ansicht von dem Hergange der Dinge vielmehr die, dass die inneren Kämpfe von den Gracchen bis auf Sulla, mit denen die Feindschaft zwischen der Nobilität und dem Volke zuerst zum Ausbruch kommt, nur dazu dienen, die Grundlagen, auf denen das römische Staatswesen ruhte, zu erschüttern und allmählich zu zerstören, dass sie selbst erst nach und nach die Wirkung entwickeln, in den Parteien die Scheu vor dem Gesetz und die Achtung vor den legalen Gewalten zu zerstören und ihre Gefühle gegen einander zu reizen und zu vergiften, dass aber noch lange Zeit hindurch Niemand daran dachte und daran denken konnte, sich der Alleinherrschaft zu bemächtigen. Wie mächtig in dem Volke diese durch Jahrhunderte lange Gewöhnung begründete Scheu noch zur Zeit der Gracchen war, scheint uns besonders deutlich daraus hervorzugehen, dass es, obgleich viel zahlreicher, sofort vor den Aristokraten zurückweicht, als sie unter Führung des Scipio Nasika, nur in geringer Zahl und mit extemporirten Waffen versehen, das Kapitol ersteigen, um den angeblichen Aufruhr des Tib. Gracchus zu dämpfen, weil es nach dem Ausdruck Plutarchs (Tib. Gr. 17) Niemand wagt dem Ansehen der Männer entgegenzutreten (*οὐδενὸς ἐνισταμένου πρὸς τὸ ἀξίωμα τῶν ἀνδρῶν*), und dass es auch bei der letzten Katastrophe des C. Gracchus nicht die Ueberlegenheit der Aristokraten an Zahl und physischer Kraft, sonderbar nur ihr Ansehen ist, was ihnen den Sieg verleiht.\*)

„conservativ im Sinne des Drusus“ (S. 249) gehandelt habe, während es von den Alten allgemein hervorgehoben wird, dass er in dieser Zeit seine Gesinnung geändert habe und aus einem gemässigten Aristokraten ein leidenschaftlicher Demagog geworden sei, und diess namentlich von Cicero, der ihn selbst gekannt hat und ihn als den gemässigten Aristokraten eben so rühmt wie er seine spätere Wirksamkeit entschieden verurtheilt, auf das Bestimmteste versichert wird, s. de Or. III, § 11: *Sulpicius, qui in eadem invidia fuisset, quibuscum privatus conjunctissime vixerat, hos in tribunatu spoliare instituit omni dignitate: cui quidem ad summam gloriam eloquentiae efflorescenti ferro erepta vita est et poena temeritatis non sine magno reipublicae malo constituta*. Vgl. bes. auch Vell. Pat. II, 48, 5. Beiläufig wollen wir hier bemerken, dass die Bemühungen der gemässigten Senatspartei unter Führung des berühmten L. Licinius Crassus, über die wir durch Ciceros Bücher de oratore eine bei der Mangelhaftigkeit der sonstigen Quellen sehr werthvolle zuverlässige Kunde bekommen, eine helle Partie in der Geschichte unserer Periode bilden, die von dem H. Verf. nicht genug als solche anerkannt und geschätzt zu werden scheint.

\*) Vgl. meine Epochen der Verfassungsgeschichte der röm. Rep., S. 146.

der Gracchen, sondern noch viel später der republikanische Sinn (wenn er auch seiner sittlichen Grundlagen immer mehr beraubt wurde) und der Hass und die Verachtung gegen die Alleinherrschaft, für die man seine Vorstellungen nur aus der eigenen Königssage und aus dem Königthume des Orients entnehmen konnte; viel zu tief eingewurzelt, viel zu allgemein und zu stark war, als dass das Volk einem Alleinherrscher seine Unterstützung hätte leihen sollen, abgesehen davon, dass das Proletariat, wie von H. M. selbst S. 118 hervorgehoben wird, ohnehin eine überaus schwache, unzuverlässige Stütze war. Worauf hätte sich also ein solcher Alleinherrscher stützen sollen? Und sollte diess C. Gracchus — abgesehen davon, dass sein ganzes Wesen, wie es uns in der Tradition erscheint, mit einem solchen Vorhaben völlig unvereinbar ist — nicht eingesehen haben, zumal wenn er als „Staatsmann“ eine so hohe Stellung einnimmt, wie sie ihm H. M. zuweist (S. 102. 113)? Wenn sich unter seinen Gesetzen wirklich solche finden, die in ihrer letzten Consequenz den Untergang der Republik zur Folge haben mussten, worauf wir hier nicht weiter eingehen können, so weiss man ja, wie langsam diese Folgen in der Geschichte einzutreten pflegen, und wie wenig die Menschen sich bei ihren Handlungen oft der Consequenzen derselben bewusst sind.

Bei der Haltungslosigkeit der grossen Masse des Volkes, bei der Zähigkeit, mit der die Oligarchie an der Republik festhielt, bei der instinktartigen Gewalt, welche die republikanischen Formen auch auf das Volk ausübten, konnte die Alleinherrschaft, wie auch der Erfolg bewiesen hat, nur durch ein Drittes ausser den beiden feindseligen Parteien begründet werden, durch das Heer. Desshalb ist es der erste Schritt zur Monarchie, die Bedingung der Möglichkeit derselben, dass Marius im J. 107 die Capite censi in das Heer aufnimmt und dadurch die Umwandlung der Bürgerheere in Söldnerheere vorbereitet, weil es erst dadurch möglich wird, dass sich die Heere von Führern, die sich ihre Ergebenheit zu erwerben gewusst haben, zu Allem, auch zum Umsturz der Republik gebrauchen lassen. Indess ist dabei weder anzunehmen, dass die Heere sogleich ihren Charakter geändert haben sollten, noch dass die Wirkung dieser Massregel sofort hervorgetreten wäre: das Eine wie das Andere würde mit den allgemeinen Gesetzen der geschichtlichen Entwicklung völlig unvereinbar sein. Desswegen war es zwar allerdings eine Kurzsichtigkeit und Schwäche des Marius, dass er sich mit Leuten verband, „die an Vermögen und Einfluss nichts zu verlieren, an Ehre gewöhnlich weder zu gewinnen noch zu verlieren hatten, und die aus persönlicher Erbitterung oder aus blosser Lust am Lärmschlagen sich ein Geschäft daraus machten die Regierung zu hindern und zu ärgern,“ wie Glaucia und Saturninus (S. 197), aber keineswegs, dass er zurückwich, als es darauf ankam, mit diesen den letzten Schritt zu thun, der ihn entweder zum Monarchen machen oder ihn in den Untergang seiner Genossen mit hineinziehen musste: „man war eben“ — wie der H. Verf. hier selbst im Widerspruch mit seiner ganzen Auffassung der Zeit S. 196 sagt — „am Anfang der Krise und die Gegensätze von ihrem letzten, kürzesten und einfachsten Ausdrucke noch weit entfernt.“ Selbst bei Sulla glauben wir es wenigstens noch als zweifelhaft ansehen zu müssen, ob es nicht eben so sehr wie seine ganze Sinnesweise, seine Blasirtheit, auch die Erkenntniss war, dass die dauernde Begrün-

dung der Monarchie, wo nicht unmöglich, so doch mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft sei, was ihn bewog, seine thatsächliche Allgewalt zur Restauration der aristokratischen Regierung, statt für die Herstellung und Befestigung seiner Alleinherrschaft zu verwenden: obgleich mittlerweile seit jenen Vorgängen im J. 100 durch das Scheitern jenes oben erwähnten Vermittelungsversuchs der gemässigten Senatspartei im J. 91, durch den Bundesgenossenkrieg und den Bürgerkrieg zwischen der Marianischen Partei und Sulla selbst der Zerstörungsprocess der Republik unendliche Fortschritte gemacht hatte. Es war etwas Anderes und etwas viel Leichteres, diese Gewalt in die Wagschale der einen Partei zu legen, als mit ihr beide Parteien zu unterdrücken; zu jenem Zweck konnte sie vollkommen ausreichend und doch zu dem Andern völlig unzulänglich sein.

Es musste eben auch dieser Restaurationsversuch gemacht werden und misslingen, es musste dabei die Aristokratie sich in ihrer Schwäche und Zwietracht zeigen, der Riss zwischen ihr und dem Volke musste dadurch noch mehr erweitert, das Volk immer mehr sittlich zu Grunde gerichtet und gegen die Aristokratie erbittert werden, ehe der letzte Schritt geschehen konnte. Nachdem diess in den nächsten Jahren nach Sullas Tode bewirkt ist, so giebt es nunmehr eine Aristokratie, die zwar insofern einig ist, als sie Keinen aufkommen lassen will, der es versucht, sie ihrer Privilegien zu berauben und sich zu einer herrschenden Stellung zu erheben, aber doch wieder in sich zerrissen und als Partei innerlich aufgelöst, sofern jeder seine persönlichen, selbstsüchtigen Interessen verfolgt, und ein Volk, das sich zu Allem gebrauchen lässt und das von jedem Demagogen jeden Augenblick zusammengerufen werden kann, um ein Gesetz zu votiren, das morgen wieder aufgehoben wird; es bestehen zwar noch die Parteien der Aristokratie und der Demokratie, aber von jedem wahren Standesgefühl verlassen, und die Bewegung in dem Gemeinwesen wird immer nur dadurch hervorgerufen, dass Glieder der Aristokratie die Elemente des Umsturzes zu ehrgeizigen und selbstsüchtigen Zwecken erregen und entfesseln. Zunächst ist es Pompejus, zu dem sich der Schwerpunkt des Ganzen hinneigt; der Aristokratie angehörig, ist er doch zugleich der Liebling des Volks, dessen Gunst ihm um seiner Jugend, seiner glänzenden Kriegsthaten und seiner imponirenden äusseren Erscheinung willen zugefallen ist; diess erhebt ihn zum Vermittler zwischen den noch über die Sullanischen Institutionen kämpfenden Parteien; die Senatspartei hart bedrängt, ausser Stande, das in sich unhaltbare Restaurationswerk länger zu vertheidigen, in der Gefabr Alles zu verlieren, benutzt und bevollmächtigt ihn, den Frieden mit dem Volke herzustellen, den dieses von ihm unter gemässigten Bedingungen annimmt (wobei, wie sich denken lässt, jene gemässigte Mittelpartei vom J. 91 wieder die Hauptrolle spielte, die damals wohl besiegt, aber keineswegs vernichtet war); das Volk, voll Dankbarkeit und Begeisterung für ihn, beschenkt ihn mit ausserordentlichen Vollmachten von der Art, dass er nicht allein im Augenblick eine Alles überragende Stellung einnahm, sondern auch in den Stand gesetzt war, sich ein Heer auszubilden und zu eigen zu machen, mit dem es ihm auch wohl gelingen mochte, die Alleinherrschaft mit Gewalt an sich zu reissen. Wer wollte sich aber wundern, wenn er von dem Beispiel und Muster Sullas befangen, sich, wenn auch nach Umständen modificirt, ein Ziel setzt, wie dieser sein Herr und Meister, wenn er werden will, was dieser gewesen

(Sullaturit, wie Cicero von ihm sagt), wenn er mit der Aristokratie, aber als deren von der Huldigung und Deferenz Aller umgebenes Haupt die höchste Macht thatsächlich ausüben zu können hofft? aber auch, wenn er dieses Ziel, wie es bei Nachahmern der Fall zu sein pflegt und es überdem seine Natur mit sich bringt, mit geringerer Klarheit und namentlich mit geringerer Energie als sein Vorbild verfolgt, und wenn die Aristokratie, die nur gezwungen sich in eine solche Stellung gefügt haben würde, ihm endlich versagt, um so mehr als die Entscheidung sich gerade in einem Momente vollziehen musste, wo sich die Aristokratie in Folge ihres Sieges über die Catilinarische Verschwörung wieder mit Illusionen über ihre Macht und Selbstständigkeit erfüllt hatte? Diess ist der Grund, warum er endlich zu dem Bündniss mit Cäsar greift, wobei beide Theile, wie gewöhnlich, ihre Ziele festhalten und einer den andern zu benutzen gedenkt. Cäsar aber ist es, der zuerst die Verhältnisse mit der genialen Klarheit seines Geistes durchschaut, der zuerst erkennt, worauf es ankommt, der seine mit dem bewundernswürdigsten Scharfblick angelegten Pläne mit gleich bewunderungswürdiger Kühnheit, Ausdauer und Energie durchführt, der mit einem Heere, so tüchtig und seinem Feldherrn so ergeben, wie es bis dahin keins gegeben, das er sich in Gallien gebildet hatte, im richtigen Momente losbricht und mit ihm die Alleinherrschaft erobert.

Auch er erreichte dieses Ziel nur durch eine lange Reihe von Kämpfen gegen seine sich immer wieder von Neuem erhebenden Feinde und nur um die seinen offenen Feinden endlich abgewonnene Herrschaft doch zuletzt zusamt dem Leben durch eine geheime, wenigstens zum grossen Theil aus republikanischen Motiven — gleichviel von welchem sittlichen Werth — hervorgegangene Verschwörung zu verlieren. So gross ist also auch jetzt noch die Macht der republikanischen Formen, so sehr sie auch ihres eigentlichen inneren Gehaltes entleert sind: wie hätte da die Alleinherrschaft schon lange vorher, ehe der innere Zerstörungsprocess so weit gediehen war, Männern, die an Geist tief unter Cäsar standen und bei Weitem nicht in dem Masse wie er durch die Umstände begünstigt waren, von selbst in den Schooss fallen sollen?

Wie übrigens diese Herrschaft durch die Waffen gewonnen war, so beruhte sie auch auf den Waffen nach dem bekannten Sallustischen Grundsatz: *Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est*. Mochte auch Cäsar durch seine Versöhnlichkeit und seine liebenswürdige, Alles gewinnende Persönlichkeit den Druck derselben möglichst mildern, sie blieb doch immer eine Militärherrschaft. Man gehorchte dem Machthaber, weil man wusste, dass er den Gehorsam erzwingen könne, wenn derselbe auch klug und human genug war, um die Zwangsmittel nicht allzu auffällig hervortreten zu lassen: aus welchem andern Grunde hätte man sich sonst vor ihm biegen sollen? Dazu kam noch eine andere eben so charakteristische wie verderbliche Beimischung. Während der Wille des Herrschers der allein massgebende war, so wurden doch die republikanischen Formen im Wesentlichen unverändert beibehalten, Senat, Comitien, Obrigkeiten blieben unangetastet und galten für die einzigen legalen Gewalten, alle öffentlichen Handlungen geschahen in ihrem Namen, und wenn dem Cäsar ausserordentliche Vollmachten verliehen wurden, so waren diess doch immer der Form nach nur Uebertragungen von jenen und wurden als deren Ausfluss:

angesehen. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob Cäsar die Absicht hatte, den Königstitel anzunehmen und dadurch diesem Scheinwesen ein Ende zu machen (H. M. findet diess nicht für wahrscheinlich, S. 465); hatte er sie, nun so musste er sich eben überzeugen, dass ihre Verwirklichung eine Unmöglichkeit war, wenn er nicht den äussersten Widerwillen gegen sich erregen wollte: ein neuer Beweis für die Macht der republikanischen Formen und für den Abscheu, den der Römer gegen das Königthum hegte. Jedenfalls blieb seine Alleinherrschaft mit dieser Fiction behaftet, und auch das nachfolgende Kaiserthum ist Jahrhunderte lang damit behaftet geblieben und hat die nachtheiligen Folgen davon in den verschiedensten Formen zum Vorschein gebracht: ein Ausgang der Dinge, der allerdings durch die Umstände bedingt und der nothwendig war, um an der Stelle der antiken Denk- und Anschauungsweise für das Christenthum und den christlichen Staat Raum zu schaffen und Bahn zu öffnen, den wir aber an und für sich für nichts weniger als erfreulich und bewundernswürdig erachten können, in dem wir nur das Ende der römischen Geschichte oder wenigstens den Anfang des Endes, nicht aber eine „Reorganisation“ (S. 490) des römischen Staates und noch weniger, wie es zuweilen bei H. M. scheinen möchte, einen Höhepunkt desselben anzuerkennen vermögen, dessen Urheber und Schöpfer sonach auch trotz seiner sonst bewiesenen ausserordentlichen Eigenschaften doch um dieses Werkes willen kaum das überschwängliche Lob verdienen dürfte, welches ihm H. M. zollt.\*)

Es wird nicht nöthig sein, bei denjenigen von den oben referirten Ansichten H. M.'s zu verweilen, die sich auf die Zeit bis auf Sulla herab beziehen. So weit dieselben die übrigen Prätendenten oder Monarchen ausser Sulla selbst betreffen, so sind es eben nur Ansichten, für die sich der Natur der Sache nach kein quellenmässiger Beweis führen lässt, um so weniger als die Quellen gerade für diese Zeit so überaus dürftig und unzuverlässig sind, die sich also auch nicht widerlegen lassen, sofern man nicht die Widerlegung darin findet, dass wir in der ersten Hälfte dieses Abschnittes, wie wir meinen, die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, als unbegründet nachgewiesen haben; in Bezug auf Sulla selbst wird es Niemand bestreiten wollen, dass er thatsächlich die Alleinherrschaft in den Händen hatte, nur ist dabei nicht ausser Acht zu

\*) H. M. scheint überhaupt, so weit man bis jetzt urtheilen kann, die Kaiserzeit viel höher zu stellen und in einem viel günstigeren Lichte zu sehen, als sie es verdient, wenn er z. B. von den „hochbegabten Kaisern des julischen Geschlechts“ spricht (S. 457), wenn er es als „Cäsars Werk“ rühmt, „dass der römische Militärstaat erst nach mehreren Jahrhunderten zum Polizeistaat“ geworden und die römischen Imperatoren „den Soldaten wesentlich nicht gegen den Bürger verwandten, sondern gegen den Feind, und Nation und Armee beide zu hoch achteten, um diese zum Constabler über jene zu setzen“ (S. 484). Wo bleiben da die Prätorianer? ihre Concentrirung und Casernirung in der Stadt? die bedeutende, Alles beherrschende Stellung des praefectus praetorio (über welche s. Becker-Marquardt Th. 2. Abth. 3. S. 286 ff.)? und was ist dann mit der bekannten Stelle des Tacitus (Ann. IV, 2) zu machen: *Vim praefecturae modicam antea intendit dispersas per urbem cohortes una in castra conducendo, ut simul imperia acciperent et visu inter se fiducia ipsis; in ceteros metus oreretur?* Freilich fehlt es auch hier nicht an widersprechenden Stellen, wo über die Kaiserzeit und zugleich über Cäsar ganz anders geurtheilt wird, z. B. S. 458: „Von Cäsar an hält — das römische Wesen nur noch äusserlich zusammen und ward nur noch äusserlich erweitert, während es innerlich aber mit ihm völlig vertrocknete und abstarb.“

lassen, dass er sie im Interesse der Nobilität verwandte und sie daher im Grunde nicht gegen diese, sondern mit ihr, weil von ihr unterstützt, behauptete.

Dagegen glauben wir nicht unterlassen zu dürfen, die Zeit seit dem J. 70 v. Chr., von wo an Pompejus eine Reihe von Jahren hindurch eine hervorragende Stellung einnimmt, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Wie wir schon oben bemerkt haben, spielt bei H. M. in dieser Zeit die Demokratie wieder eine hervortretende Rolle, sie ist es, die von da an eine planmässige, consequente Politik verfolgt und eine bedeutende Macht entwickelt, trotz dem dass nach den früher angeführten Stellen die Populärpartei schon längst völlig nichtig ist und namentlich ohne ein Haupt oder einen „künftigen König“ (II. S. 156) nichts vermag und dass man schon zur Zeit des Tib. Gracchus „nicht am Anfang, sondern am Ende der Volksfreiheit, nicht bei der Demokratie, sondern bei der Monarchie“ angelangt war (II S. 93). An sie schliesst sich Pompejus nach seiner Rückkehr aus Spanien an, und zwar ist es nicht eine Vereinigung, bei der jeder Theil seinen Standpunkt behauptet und nur der eine den andern zu benutzen gesucht hätte, sondern ein „Uebertritt“ (III. S. 93) zur Demokratie, wesshalb er denn auch S. 186 „ein aus ihren Reihen hervorgegangener Militärführer“, S. 188 der „Feldherr der Demokratie“ und S. 337 ein „Ueberläufer aus dem aristokratischen ins demokratische Lager“ genannt wird. Als Demokrat also, nicht wie es unsere oben dargelegte Ansicht ist, als Vermittler zwischen Senat und Volk, macht er als Consul die Zugeständnisse des J. 70, durch welche die Hauptgrundlagen der Sullanischen Restauration beseitigt werden. Er selbst war hierbei „offenbar der Herr der Situation; wenn er zugriff, so schien er werden zu müssen als was ihn der Instinct der Menge schon jetzt bezeichnete: der unumschränkte Gebieter des mächtigsten Staates der civilisirten Welt. Schon drängte sich die ganze Masse der Servilen um den künftigen Monarchen“ (S. 97 fl.). Indessen durch die kluge Veranstaltung der Demokratie wird er dahin gebracht, dass er sein Heer entliess, durch das allein er mächtig war und Alles vermochte. Es fehlte ihm „keine Bedingung um nach der Krone zu greifen, als die erste von allen, der eigene königliche Muth“ (S. 98). „So zog er, als er nach Entlassung seiner Soldaten am letzten Tage des J. 684 (70) sein Consulat niederlegte, sich zunächst ganz von den öffentlichen Geschäften zurück und erklärte fortan als einfacher Bürger in stiller Musse leben zu wollen. Er hatte sich so gestellt, dass er nach der Krone greifen musste, und da er diess doch nicht wollte, ihm keine Rolle übrig blieb als die nichtige eines Throncandidates“ (S. 99).

Dieser Uebertritt bildet das erste wesentliche Moment, gewissermassen die Bedingung des weiteren Ganges der Dinge bei H. M., ohne welche dieser der nöthigen Grundlage völlig entbehren würde. Gleichwohl wird von H. M. selbst wieder halb aufgegeben, was für ihn so wichtig ist und was er so nachdrücklich behauptet hat. Er selbst nennt die Verbindung des Pompejus wiederholt eine „Coalition“ (S. 94 u. ö.), ein Ausdruck, bei dem man wenigstens gewöhnlich voraussetzt, dass diejenigen, welche die Verbindung schliessen, ihre Parteistellung nicht aufgeben, sondern sie nur zeitweilig verleugnen; er hebt es hervor, dass Pompejus keineswegs

völlig mit der Demokratie gegangen, dass der Sieg der Coalition „weit entfernt gewesen sei, ein reiner zu sein“ (S. 96), dass „die Coalition nicht das Geringste gethan, um den Demokraten Rache oder auch nur Rehabilitation zu gewähren“ (S. 97), er gesteht zu, dass der Senat „die für Consulat und Triumph des Pompejus erforderliche Dispensation gewährt habe“ (S. 97), wonach wir uns also denselben im Einklang mit Pompejus oder doch nicht in einer feindlichen Stellung gegen ihn zu denken haben; endlich wird S. 95 geradezu „der Beitritt der senatorischen Mittelpartei zu der Coalition“ angenommen. Wir meinen, dass wir hiermit an der Hand von H. M. selbst so ziemlich wieder auf unsere oben entwickelte Ansicht zurückkommen und dass von dem „Uebertritt“ des Pompejus nicht viel übrig bleibt. Nehmen wir nun noch hinzu, dass des Pompejus ganze Persönlichkeit eine aristokratische war, wie diess von H. M. selbst mit Nachdruck betont wird, dass ihn „wenn je einen, die Natur zum Gliede einer Aristokratie bestimmt“ hatte, wie H. M. S. 337 von ihm sagt, und ferner, dass es nach dem Zeugniß des Licinius Macer in der von ihm erhaltenen Rede (Sall. fr. III, 82. § 21 Kritz) die Senatspartei war, die das Volk bei den vorhergehenden Kämpfen auf Pompejus vertröstet, was nicht wohl denkbar ist, wenn sie ihn nicht, zwar als einen Freund des Volks, aber doch zugleich als den Ihrigen betrachtete: so wird es sich wohl wenigstens als das Wahrscheinlichste erweisen, dass Pompejus als Consul auf Veranlassung der Senatspartei und in Uebereinstimmung mit ihr (wenn auch unter dem Widerspruch einer störrischen, hyperaristokratischen Fraction derselben) handelte und dass er also nicht ein Ueberläufer ins demokratische Lager, sondern dasjenige war, wofür wir ihn oben erklärt haben, ein Vermittler. Auch weiter werden wir sehen, dass die Senatspartei ihn zunächst immer als den Ihrigen betrachtet.

Das zweite wesentliche Moment und einen in vieler Beziehung entscheidenden Wendepunkt bilden bei H. M. die Gesetze des A. Gabinus und des C. Manilius, erstens insofern, als dadurch der „Kampf zwischen dem Senat und der Populärpartei“ und zwar durch die völlige politische Vernichtung des ersteren beendigt wird (S. 109), zweitens sofern durch dieselben Gesetze der Bruch zwischen Pompejus und der Demokratie herbeigeführt wird, weil nämlich die Demokratie, sobald sie den bisherigen gemeinsamen Gegner, den Senat, nicht mehr zu fürchten hat, sich sofort gegen Pompejus und die durch ihn drohende „Militärdictatur“ wendet. Mit diesen Gesetzen „bricht das letzte Bollwerk des senatorischen Regiments zusammen“, mit ihnen geht die Revolutionspartei über „von der Opposition ins Regiment“ (S. 109), „der Senat hatte aufgehört zu regieren“ (S. 110), „die Oligarchie war überwunden, die Demokratie ans Ruder gelangt“ (S. 160), und zwar ist diess Alles der Fall, weil „jetzt die Bürgerschaft in directem Widerspruch mit dem Senate einen beliebigen Privatmann nicht bloss mit der ausserordentlichen höchsten Amtsgewalt ausstattete, sondern auch mit einer bestimmt von ihr normirten Competenz“ (S. 103) und die gesetzgeberische Gewalt sich hiermit „auf die wichtigsten Verwaltungsfragen“ erstreckte (S. 108): „Aber indem der alte Kampf zu Ende lief, bereitete zugleich ein neuer sich vor: der Kampf der beiden bisher zum Sturz der aristokratischen Staatsverfassung verbündeten Mächte, der bürgerlich-demokratischen Opposition und der immer übermächtiger aufstrebenden Militärgewalt“ (S. 110).

Sobald Pompejus im Osten an der Spitze seiner Heere und Flotten steht, so fängt auch die Demokratie an zu conspiriren, um ihn zu stürzen (S. 182), und zwar bedient sie sich hauptsächlich der Catilinarischen Verschwörungen sowohl der ersten vom Jahre 66 als der zweiten vom J. 63, welche beide wo nicht geradezu ihr Werk sind, doch von ihr gelenkt und geleitet werden. Es darf nach dem H. Verf. „als eine nicht juristisch, aber historisch ausgemachte Thatsache angesehen werden“, dass bei beiden die Demokratie speciell Crassus und Caesar „die Hand im Spiel hatten“ (S. 180); durch beide soll die Dictatur des Pompejus beseitigt werden, indem ihr „die eines ihr genehmeren Mannes“ entgegengestellt wird (S. 162). „Wenn im Osten Pompejus eine Stellung einnahm, wie ehemals Sulla, so suchten Crassus und Cäsar ihm gegenüber in Italien eine Macht aufzurichten, wie Marius und Cinna besessen hatten, um sie dann wo möglich besser zu gebrauchen“ (S. 182).\*)

Wir wollen nur beiläufig erwähnen, dass wir bei dieser Gelegenheit denn doch statt einer mächtigen, das Volk vertretenden Demokratie den Zustand finden, wie wir ihn oben geschildert haben, wo das Volk jedem Impulse folgt und von einzelnen ehrgeizigen Männern zu selbstsüchtigen Zwecken dahin und dorthin gelenkt wird, indem Gabinus und Manilius auch nach H. M. auf eigne Hand mit ihren Gesetzen hervortreten ohne Zusammenhang mit der Demokratie, welche vielmehr mit denselben sehr unzufrieden ist (S. 108. 109). Eben so wenig wollen wir ein besonderes Gewicht darauf legen, dass es nach des H. Verf. eigenem Ausdruck in der That befremden muss (S. 104), wenn Pompejus, „der so eben noch von seiner Halbheit und Schwäche so auffallende Beweise gegeben hatte,“ bei Gelegenheit dieser Gesetze mit einem Male eine „durchgreifende Energie“ entwickelt, indem er ihre Urheber entweder veranlasst, mit ihnen hervortreten oder sie wenigstens nicht daran hindert. Endlich wollen wir auch nur mit einem Worte darauf hindeuten, dass wir bei H. M. auch jetzt die Mittelpartei des Senats auf der Seite des Pompejus finden, indem „die gemässigten Optimaten sich für den manilischen Antrag erklärten“ (S. 109). Dagegen müssen wir einen Augenblick länger bei demjenigen verweilen, was wir oben als die Hauptsache bei dieser Partie hervorgehoben haben, nämlich bei der Ansicht, wonach diese

\*) H. M. scheint selbst das Bedenkliche dieser Combination zu fühlen, wenn er S. 162 sagt, dass die Demokratie hiermit „genau genommen auch ihrerseits das Militärregiment anerkannt“ habe, und dann fortfährt: „sie trieb in der That den Teufel aus durch Beelzebub; unter der Hand ward ihr die Principien- zur Personenfrage.“ Wenn sonach die Demokratie sich bescheidet, dass eine Militärdictatur unvermeidlich ist, und nun ihr Bestreben lediglich darauf richtet, dass Cäsar statt des Pompejus der Militärdictator werden soll, so sehen wir wenigstens nicht, wie dann die Stellung des Pompejus auf Seiten der Demokratie aufrecht erhalten werden soll; in der That wird derselbe denn auch weiterhin S. 194 geradezu unter die Kategorie der „der Demokratie fremden, ja feindlichen Generale“ gestellt. Wollten wir ein besonderes Gewicht darauf legen, dass Pompejus nicht von Haus aus Demokrat ist, und annehmen, dass die Demokratie ihm lediglich aus diesem Grunde den Cäsar vorgezogen hätte: so gerathen wir wieder in den Widerspruch, dass Crassus in dieser Hinsicht in demselben Falle mit Pompejus ist und dass ihn gleichwohl die Demokratie eben so wie den Cäsar zum Sturze des Pompejus gebrauchen und ihm zu diesem Zwecke eine ausserordentliche Militärgewalt verschaffen will.



Gesetze dem Regiment der Aristokratie und des Senats ein Ende gemacht und die Demokratie, speciell Crassus und Cäsar seitdem mit Pompejus gebrochen und um ihn zu stürzen, sich sogar mit der Catilinarischen Verschwörung eingelassen haben sollen.

So wenig wir in Abrede stellen, dass das Eingreifen des Volks in die Verwaltung ohne Mitwirkung der eigentlichen Regierung und sogar im Widerspruch gegen dieselbe ein Symptom der inneren Zerrüttung war, so können wir doch nicht zugeben, dass diess der erste Fall der Art gewesen und dass demnach hiermit erst dem Senatsregiment ein Ende gemacht worden sei. Schon längst hatten die Tributcomitien Verwaltungsangelegenheiten an sich gezogen (s. Epochen S. 104); Anfangs wurden die Volksbeschlüsse darüber auf Anregung und Vorbeschluss des Senats, später aber und zwar schon lange Zeit vor unseren Gesetzen auch ohne Veranlassung und sogar wider Willen des Senats gefasst: es ist diess eben jener Dualismus in der inneren Organisation des römischen Staates, auf den wir oben S. 39 Anm. hingedeutet haben und der seit dem Abschluss der Kämpfe zwischen den Patriciern und Plebejern vorhanden, nach und nach hervortritt und sich geltend macht. So war diess schon bei dem Ackergesetz des C. Flaminius im J. 232 der Fall, welches nach Ciceros (Acad. II, 5. de Sen. § 11) ausdrücklicher Bemerkung contra senatus auctoritatem beantragt und durchgebracht wurde, und vielleicht ist diess das erste Beispiel der Art, wenigstens hebt Polybius die nachtheiligen Folgen davon mit den nachdrücklichsten Worten hervor (II, 21): *Γαῖον Φλαμινίου ταύτην τὴν δημογωγίαν εἰσηγησαμένον καὶ πολιτείαν, ἣν δὲ καὶ Ῥωμαίοις φαιτέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον διαστροφῆς.* Nachher wird von P. Scipio im J. 205 wenigstens die Drohung ausgesprochen, dass er sich die Provinz Afrika durch das Volk werde übertragen lassen, wenn der Senat es nicht wolle (Liv. XXVIII, 45); was zwar nicht zur Ausführung kommt, weil der Senat auf diese Drohung nachgiebt, desshalb aber nicht minder beweist, dass es geschehen konnte und nicht etwas völlig Unerhörtes war. Um nun geringerer Fälle nicht zu gedenken, wie z. B., dass im J. 216 auf Antrag eines Volkstribunen eine ausserordentliche Commission zur Erleichterung des Geldverkehrs (triumviri mensarii) eingesetzt (Liv. XXIII, 21) und im J. 172 wiederum auf Antrag eines Tribunen der Beschluss gefasst wird, dass das campanische Gebiet durch die Censoren verpachtet werden soll (Liv. XLII, 19): so sind es doch auch Eingriffe in die Verwaltung, die in Folge der Gracchischen Gesetze durch das Volk geschehen, und H. M. hat diess selbst (II. S. 93) mit dem entsprechenden Nachdruck hervorgehoben. Besonders schlagend aber ist das Beispiel Sall. Jug. LXXIII, wo das Volk, nachdem der Senat dem Metellus den Oberbefehl gegen Jugurtha auch für das J. 107 verlängert hat, diesen Senatsbeschluss umstösst und den Oberbefehl für dieses Jahr vielmehr dem Marius bestimmt.\*) Waren

\*) H. M. erwähnt diesen Fall, sucht ihm aber seine Beweiskraft durch die Bemerkung zu benehmen, dass „selbst dabei noch der früher gefasste Beschluss des Senats respectirt worden“ sei (S. 103): er nimmt nämlich an, dass dem Marius der Oberbefehl nicht für 107, das Jahr seines Consulats, sondern für 106 vom Volke übertragen und für jenes Jahr dem Senatsbeschlusse gemäss dem Metellus belassen worden sei, eine

daher die in Rede stehenden Gesetze allerdings eine Niederlage für den Senat oder vielmehr für einen Theil desselben: so waren sie doch nichts der Art nach Neues und konnten daher unmöglich eine so durchschlagende Wirkung thun, wie sie ihnen der H. Verf. beimisst.

Eben so wenig können wir den Beweis dafür genügend finden, dass „die Demokratie speciell Crassus und Cäsar“ bei der Verschwörung des Catilina ihre Hand im Spiele gehabt hätten. Wir sehen hierbei ganz von der Demokratie ab, die uns überhaupt im Sinne des H. Verf. unerfassbar dünkt und hinsichtlich deren und ihrer Theilnahme an der Verschwörung jedenfalls weder ein Beweis noch ein Gegenbeweis möglich ist: aber auch von Crassus und Cäsar lässt sich wohl annehmen, dass sie die erregte Gesinnung der Aristokratie gegen die Verschworenen nicht getheilt haben, vielleicht auch dass sie der durch sie drohenden Verwirrung nicht ungerne und nicht ohne die Hoffnung, daraus für sich Gewinn zu ziehen, entgegengesehen haben, nicht aber dass sie eigentliche Betheiligte und Mitschuldige gewesen seien. H. M. benutzt für seinen Zweck besonders die Stelle Sall. Cat. XLVIII, wo erzählt wird, dass Crassus als Mitverschworener angegeben und dem Angeber, so zu sagen, mit Gewalt der Mund gestopft worden sei; wenn aber dabei Sallust erwähnt, dass man diese Denunciation einem der Verschworenen Schuld gegeben habe, der sich durch den Crassus habe decken wollen, so ist diess wenigstens eben so glaublich, als dass die Denunciation, wie H. M. annimmt, gegründet gewesen sei und die Senatsmajorität sie nur

Behauptung, die auch II. S. 150 aufgestellt wird, die aber, wie uns scheint, dem directesten und unzweideutigsten Zeugnisse des Sallust an der im Text angeführten Stelle widerspricht. Dieser sagt, nachdem er die Uebertragung des Oberbefehls durch das Volk an Marius berichtet: *Sed senatus paullo ante Metello Numidiam decreverat; ea res frustra fuit*: was können diese letzten Worte anders bedeuten, als dass der Senatsbeschluss durch den des Volkes aufgehoben und beseitigt wurde? (In Verbindung mit dieser Behauptung stellt der H. Verf. II. S. 146 auch die Ansicht auf, dass die Feldzüge des Metellus nicht in die Jahre 109 und 108, sondern 108 und 107 zu setzen seien, wie sich freilich von selbst ergibt, wenn die des Marius in die J. 106 und 105 gesetzt werden. Er führt dafür ausser jener Behauptung selbst noch den Grund an, „dass die Schlacht am Muthul und die Belagerung von Zama nach dem Verhältniss, in dem sie zu Marius Bewerbung um das Consulat stehen, nothwendig in das J. 646 (108) gesetzt werden müssen“: wir glauben indess vielmehr, dass jene Vorgänge aus eben diesem Grunde nicht füglich in ein anderes Jahr als 109 gesetzt werden können. Denn nach jenen Vorgängen wird bei Sallust, ehe er von der Bewerbung des Marius handelt (LXXIII), erst Alles, was während der darauf folgenden Winterquartiere geschieht und dann sogar schon der Beginn der Unternehmungen des neuen Jahres berichtet: wie konnte also Marius, wenn dieses neue Jahr das J. 107 war, noch zeitig genug nach Rom kommen, um für eben dieses Jahr zum Consul gewählt zu werden? zumal da die Wahlen schon damals wahrscheinlich im Sommer vorher vorgenommen zu werden pflegten, s. Becker, Th. 2. Abth. 2. S. 103. Wenn H. M. zur weiteren Begründung noch hinzufügt, dass Sallust auf keinen Fall von Ungenauigkeiten freizusprechen sei, wie denn Marius sogar noch 649 (105) bei ihm Consul genannt werde: so ist hiergegen erstens zu bemerken, dass Marius zuletzt c. CIII Consul genannt wird und dass uns nichts hindert, das, was hier erzählt wird, ins Consulatsjahr des Marius zu setzen, da es in die Zeit der Winterquartiere von 107 auf 106 fällt, zweitens dass selbst im andern Falle deswegen dem Sallust nicht nothwendig der Vorwurf der Ungenauigkeit zu machen ist, da auch sonst die Proconsuln nicht selten Consuln genannt werden, s. Kritz zum Catil. XIX, 1. Wir stehen desshalb auch nicht an, eine andere Stelle aus dem Jugurtha (c. XXXIX) anzuführen, wo in der That der Consul des J. 110, Sp. Albinus, noch im J. 109 so genannt wird, s. c. XXXVII, ohne desshalb zu glauben, an der Genauigkeit des Sallust zweifeln zu müssen, die uns vielmehr unantastbar scheint.)

unterdrückt habe, um „die Enthüllungen nicht über eine bestimmte Grenze vorschreiten zu lassen“ (S. 181); was Cäsar anlangt, so wird die auch gegen ihn erhobene Beschuldigung von Sallust ausdrücklich für falsch erklärt (XLIX). So bleiben nur spätere Gewährsmänner, wie namentlich Sueton übrig, die aber auch von der Betheiligung Beider nur als von einem Gerüchte sprechen (vgl. Drumann, Gesch. Roms III. S. 144. Anm. 41. S. 175), und sollte Cicero, wenn er von Cäsars Schuld gewusst hätte, wie es ohne Zweifel der Fall gewesen sein würde, wenn es eine solche gegeben hätte, sollte dieser in seinen vertrauten Briefen, in denen er öfters mit so grosser Bitterkeit von Cäsar spricht, nie davon Erwähnung gethan haben?\*)

Wir kommen nun zu dem wichtigen Zeitpunkt, wo Pompejus zu Anfang des J. 61 aus dem Osten nach Rom zurückkehrt und wo die Unklarheiten, die sich etwa während seiner Abwesenheit in sein Verhältniss zu den Parteien daselbst eingeschlichen hatten, an den Tag kommen und aufgehellt werden mussten. Nach unserer Ansicht nun brachte Pompejus dieselbe Illusion wieder

\*) Hiergegen kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn Cicero in den Officien (II. §. 84) von Cäsar sagt, dass er als Sieger dasjenige ausgeführt habe, woran er als Besiegter gedacht, nämlich die Schuldentilgung: eine Stelle, die H. M. jedenfalls meint, wenn er S. 180 bemerkt, dass Cicero zu einer Zeit wo er „keine Ursache hatte, die Wahrheit zu entstellen,“ ausdrücklich Cäsar unter den „Mitwissern“ genannt habe. Es reicht zur Erklärung dieser Stelle bei der gegen Cäsar gereizten Stimmung, in der Cicero die Officien geschrieben hat, vollkommen hin, wenn wir, wie oben im Text, annehmen, dass Cäsar Manches von der Verschwörung gehofft habe, ohne jedoch deren Mitschuldiger zu sein. Wer sich der zahlreichen bitteren und völlig rücksichtslosen Aeusserungen und Urtheile Ciceros über Cäsar in seinen vertrauten Briefen an Atticus erinnert, wird gewiss nicht glauben, dass er in denselben der Theilnahme Cäsars an der Catilinarischen Verschwörung desswegen nicht gedenke, weil er es nicht gewagt oder sonst eine Ursache gehabt habe, die Wahrheit zu entstellen. Der H. Verf. führt sodann S. 162 Anm. noch einige specielle Beweise zur Begründung seiner Ansicht an. So Sall. Cat. XXXIX zum Beweise, „dass die gabinisch-manilischen Gesetze der Demokratie einen tödtlichen Schlag versetzten;“ dort steht nämlich: postquam Cn. Pompejus ad bellum maritimum atque Mithridaticum missus est, plebis opes imminutae, paucorum potentia crevit. Wir meinen, dass diess vielmehr ein Zeugniß gegen als für die Ansicht des H. Verf. ist, nach welcher ja die Aristokratie und das Senatsregiment durch jene Gesetze gestürzt wurde, während die Demokratie „von der Opposition ins Regiment“ überging und daher gewiss nicht an Macht verlor, wenn sie auch Ursache erhielt, gegen Pompejus zu intrigüiren. So ferner Sall. Cat. XIX. Val. Max. VI, 2, 4. Cic. de leg. agr. II, 17, 46, womit der Beweis geführt werden soll, dass die erste Verschwörung des Catilina und die servilische Rogation speciell gegen Pompejus gerichtet waren. Allein die beiden ersteren Stellen ergeben nur, dass einer der Verschworenen, Cn. Piso, dem Pompejus persönlich verfeindet war, was, wie man sieht, zur Begründung von H. M's. Folgerung bei Weitem nicht ausreicht. Wenn aus der Stelle des Sallust insofern noch ein Weiteres geschlossen werden sollte, als dort gesagt ist, dass Crassus sich besonders thätig für ihn bewiesen habe, so steht dem entgegen, dass dasselbe auch vom Senat und von den Aristokraten (boni complures) gesagt wird; beiläufig wollen wir noch bemerken, dass nach eben dieser Stelle die Macht des Pompejus im Widerspruch mit H. M's. Ansicht nicht für die Demokratie, sondern für die Senatspartei Gegenstand der Furcht und des Verdachtes ist. Was endlich die letzte Stelle aus Cicero anlangt, so ist es allerdings unverkennbar, dass Cicero das Servilische Gesetz dem Volke dadurch verdächtig und misslieblich zu machen sucht, dass er ihm eine feindselige Tendenz gegen Pompejus beilegt (s. noch I. §. 5. II. §. 23—25. 49—55. 99); was war aber für den Redner natürlicher als diess, vorausgesetzt, dass Pompejus immer noch der Liebling des Volks war, wie unleugbar anzunehmen ist? Und hat es dann nicht ein um so grösseres Gewicht, wenn gleichwohl nach dem eigenen Zugeständniss Ciceros in dem Gesetz mehrere Ausnahmen zu Gunsten des Pompejus gemacht waren, s. I. §. 13. II. §. 61—62?

aus dem Osten mit zurück, die ihn dorthin begleitet hatte, nämlich, dass es ihm gestattet sein werde, sich in Rom mit allgemeiner Zustimmung der Rolle des Herrschers zu erfreuen; er sah sich immer noch als Glied oder vielmehr als Haupt der Senatspartei an, ohne es deshalb mit dem Volk und dessen Führern verderben zu wollen; er entliess deshalb das Heer zu Brundisium, um nicht mit dem Senate brechen zu müssen; zugleich hoffte er, sich dadurch mit einem neuen Nimbus von Bürgertugend zu umgeben und so durch die Dankbarkeit seiner Mitbürger seinen Zweck vielleicht nur um so eher und um so vollkommener zu erreichen; verfiel aber nunmehr demselben Schicksal, wie die meisten Vermittler, dass er von beiden Parteien (so weit noch von solchen zu reden ist) im Stich gelassen und angefeindet wird, namentlich von der Senatspartei, die sein Uebergewicht schon längst ungerne ertragen hatte und die in den letzten Jahren in einigen ihrer einflussreichsten Mitglieder obendrein empfindlich durch ihn verletzt worden war. So kommt es dahin, dass er endlich die Verbindung mit Crassus und Cäsar eingeht, um nicht seine Stellung ganz und gar zu verlieren, so unangenehm es ihm auch war, hierdurch in eine Bahn gezogen zu werden, die von seinen bisherigen Vorstellungen und Gewohnheiten so weit ablag. \*) H. M's. Ansicht dagegen geht dahin, dass Pompejus im J. 63 und 62 durch seinen „Emissär“ Metellus Nepos die Verbindung mit der Demokratie wieder angeknüpft habe, dass diese ihm mit Eifer entgegengekommen sei, nachdem er aber sein Heer entlassen und sich so wehrlos gemacht, sich wieder „bei Seite gestellt“ (S. 193) und endlich die Verbindung zwischen ihm und Cäsar geschlossen habe, um ihn seines „Uebergewichtes zu berauben und ihm in ihrem eignen Haupt einen militärischen Nebenbuhler zur Seite zu stellen“ (S. 195).

Wir glauben zunächst, dass diess mit den Antecedentien, wie dieselben von H. M. aufgefasst werden, völlig unvereinbar ist, sowohl in Bezug auf Pompejus als auf die Demokratie.

H. M. sagt selbst, dass Pompejus durch die Kabalen der Demokratie, die sie seit dem Manilianischen Gesetze unaufhörlich gegen ihn geschmiedet hatte, „theils gewarnt theils erbittert“ worden sei (S. 183), und es ist in der That nicht wohl zu begreifen, wie es anders hätte sein sollen, wenn anders diese Kabalen in der Weise, wie sie H. M. annimmt, stattgefunden hatten. Wie sollte also Pompejus dazu kommen, die Verbindung mit der Demokratie wieder zu suchen und zwar gerade in der Zeit, wo deren Anfeindungen ihren Höhepunkt erreicht hatten? Wir finden diess unbegreiflich und müssen uns für völlig ausser Stande erklären, uns in die Anschauung des H. Verf. zu versetzen, wenn er einige Seiten weiter (im Widerspruch mit obiger Stelle) sagt: „es ist wahrscheinlich, dass Pompejus, der weit entfernt und mit andern Dingen beschäftigt war, überdiess der Gabe sich politisch zu orientiren durchaus entbehrte, den Umfang und den Zusammenhang der gegen ihn gesponnenen demokratischen Umtriebe damals wenigstens keineswegs durchschaute, vielleicht sogar in seiner hochmüthigen und kurzsichtigen Weise einen gewissen

\*) Cic. ad Att. II, 22: taedet ipsum Pompejum vehementerque poenitet, 23: illud te scire volo, Samplicerum vehementer sui status poenitere restituique in eum locum cupere, ex quo decidit, doloremque suum impertire nobis et medicinam interdum quaerere. Beide Briefe sind aus dem J. 59.

Stolz darein setzte, diese Maulwurfsthätigkeit zu ignoriren. Dazu kam, was bei einem Charakter von Pompejus Art sehr ins Gewicht fiel, dass die Demokratie den äussern Respekt gegen den grossen Mann nie aus den Augen gesetzt“ u. s. w. (S. 188). Die einzige Erklärung wäre vielleicht darin zu suchen, wenn Pompejus, wie H. M. nachher auch anführt, klar erkannt hätte, dass er nur auf diese Art, durch die Verbindung mit der Demokratie, zur Alleinherrschaft gelangen könne, und wenn man demnach annehmen könnte, dass er, um diesen Zweck zu erreichen, kein Opfer für zu gross gehalten habe. War er aber hiervon ganz und gar erfüllt, wie man in diesem Falle voraussetzen muss, wie ist es dann zu erklären, dass er, nachdem er den Preis bezahlt, selbst freiwillig zurücktritt, und zwar ohne zugleich den Einsatz zurückzuziehen — wenn er nicht eben ein Mensch ohne allen Willen und ohne alle Einsicht war, worauf freilich die Darstellung H. M's. überall abzielt.

Eben so in sich widersprechend scheint uns aber auch die Rolle zu sein, die H. M. der Demokratie beilegt. Sie fängt an, dem Pompejus zu misstrauen und ihn zu fürchten, seitdem er durch die Gesetze des Gabinus und Manilius an die Spitze von Heeren und Flotten gestellt worden (S. 182), obgleich die Verbindung zu einer Zeit zuerst geschlossen worden, wo Pompejus, wie wir oben gesehen haben, durch Heere und Flotten nicht minder in den Stand gesetzt war, sich der Herrschaft zu bemächtigen; sie stellen ihr Bündniss mit ihm wieder her, als er an der Spitze seiner Heere im Begriff ist, nach Rom zurückzukehren, als sonach die Gefahr, die sie von ihm fürchten, dringender ist als je, so dringend, dass sie nur durch einen Schritt des Pompejus abgewandt wird, den H. M. selbst so unerwartet und unbegreiflich als möglich darstellt; sie wendet sich wieder von ihm ab, als die Gefahr beseitigt ist, und wenn sie gegen ihn intrigürt, so geschieht diess, um einen andern Militärdictator an seine Stelle zu setzen, während es doch eben diese Militärdictatur ist, die sie von Seiten des Pompejus fürchtet, und Pompejus seit seiner Verbindung mit der Demokratie nicht minder der Feldherr derselben ist als es Cäsar werden kann.

So wenig sich aber sonach die Auffassung H. M's. durch die Angemessenheit des innern Zusammenhangs empfiehlt, eben so wenig wird sie, wie uns scheint, auch durch die Uebereinstimmung mit den Quellen unterstützt, aus denen zwar hervorgeht, dass gewisse Führer der Volkspartei den Pompejus um die Zeit seiner Rückkehr aus Asien für sich zu gewinnen suchen, um ihn von der Senatspartei abzuziehen, dass ferner Pompejus sich nach seiner Rückkehr seinem Charakter und jener oben bezeichneten Illusion gemäss dem Senat gegenüber mit einer gewissen Zurückhaltung benimmt und es sorgfältig vermeidet, es mit dem Volke zu verderben, aber eben so sehr, dass er sich als Glied der Senatspartei betrachtet und als solches betrachtet wird. Wir begnügen uns, aus den Quellen, die alle kein anderes Bild geben als dieses, die beiden Briefe Ciceros hervorzuheben ad Fam. V, 9 und ad Att. I, 14. In jenem beglückwünscht Cicero den Pompejus wegen eines Briefes, welchen er noch aus Asien an den Senat geschrieben, weil durch diesen Brief gewisse Leute (offenbar die Demokraten) zu Boden geschmettert und aller Hoffnung beraubt worden seien (vehementer literis percussos atque ex magna spe deturbatos jacere); der

Brief musste also in völlig aristokratischem Sinne geschrieben sein. Nicht minder bezeichnend ist es, dass Cicero diese Leute *veteres hostes, novos amicos* des Pompejus nennt: wie konnte also Pompejus schon seit 71 ihr Parteigenosse sein? Wenn Pompejus in eben diesem Briefe es versäumt hatte, dem Cicero wegen der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung das gehoffte und gewünschte Lob zu spenden, so erklärt sich diess nach unserer Auffassung sehr leicht aus jener Zurückhaltung, die er aus Rücksicht auf das Volk beobachten zu müssen glaubt. In dem andern Briefe an den Atticus berichtet Cicero von einer ersten Ansprache, die Pompejus nach seiner Rückkehr an das Volk gehalten habe und die matt und nichtssagend gewesen sei\*), dann aber von einer zweiten, die um so deutlicher war und die über die Parteilage des Pompejus keinen Zweifel übrig lassen konnte; tum Pompejus, so lauten Ciceros Worte, *μάλ' ἀριστοκρατικῶς* locutus est senatusque auctoritatem sibi omnibus in rebus maximam videri semperque visam esse respondit et id multis verbis. Was kann unzweideutiger sein, als diese Worte, zumal wenn man bedenkt, dass sie die Antwort auf eine Frage des Volkstribunen Fufius waren, wodurch dieser ihn zu einer Erklärung zu Gunsten der Volkspartei verlocken wollte?

In Bezug auf den weiteren Verlauf der Dinge bei H. M. beschränken wir uns darauf, zunächst hervorzuheben, dass die Demokratie nach dem Abschluss des Triumvirats nach und nach vom Schauplatz abtritt und nach Cäsars Consulat wenigstens bis auf Weiteres völlig von demselben verschwindet. „Seit Cäsars Entfernung, der der Demokratie allein zu imponiren und sie zu lenken verstanden hatte, war aus derselben alle Disciplin entwichen und jeder Parteigänger machte Politik auf eigene Hand“ (S. 289 vgl. S. 291). Es wurde ihr also durch Cäsar zu Theil, was sie immer von Pompejus gefürchtet und durch Cäsars Emporhebung zu verhindern gesucht hatte. Und nun tritt die Senatspartei wieder hervor, welche jetzt wieder eine ausserordentliche Macht entwickelt (s. z. B. S. 295). Es wird erst versucht, eine Coalition zwischen ihr und Pompejus zu Stande zu bringen (S. 297—299). Diess misslingt aber, und nun verfolgt die Senatspartei kein geringeres Ziel, als den Machthabern gegenüber sich wieder eine selbstständige Stellung und die Herrschaft zu erobern, und mit dem Senat erheben sich auch die Comitien zum Aufstand gegen die Machthaber, wie es denn überhaupt „immer deutlicher zu Tage kam, wie tief die bestehende Verfassung im Volke Wurzel geschlagen hatte“ (S. 295). „Die Comitien rebellirten, und der Senat stimmte ein,“ „eine aristokratische Restauration war im Werke“ (S. 300). In dieser Weise entwickeln sich die Verhältnisse im J. 56, und diess ist der Grund, warum die Zusammenkunft in Luca stattfindet, bei welcher Pompejus als „machtloser Flüchtling“ (S. 302) erscheint, von Cäsar aber aus Gnade und gutem Willen wieder emporgehoben und für das

\*) Ciceros Worte über diese erste Ansprache lauten: *Prima concio Pompeji qualis fuisset, scripsi ad te antea, non jucunda miseris, inanis improbis, beatis non grata, bonis non gravis, itaque frigebat.* Sie war also wenigstens für die Demokratie (*improbis*) nicht günstiger als für die Senatspartei (*bonis*), und es ist desshalb nicht einzusehen, wie sich Pompejus durch dieselbe den Demokraten als einen unbequemen Freund, den Aristokraten aber als „einen erklärten Feind“ kund gegeben habe. So nämlich scheint H. M. S. 192 Anm. die Stelle aufzufassen.

nächste Jahr nebst Crassus zum Consulat befördert wird; wobei es allerdings „schwer zu sagen ist, welche Motive Cäsar bestimmten, seine überlegene Stellung ohne Noth aufzugeben und dem Pompejus so grosse Zugeständnisse zu machen“ (S. 302), wofür indess H. M. gleichwohl hinreichende Gründe theils in einem gewissen Mitleiden gegen Pompejus, theils in seiner Liebe zu seiner mit Pompejus verheiratheten Tochter, theils endlich in der Rücksicht auf Gallien findet (S. 303). Nach diesem zweiten Consulat des Pompejus treten sodann die oppositionellen Regungen besonders in den Comitien, in den Geschworenengerichten und in der Literatur hervor (S. 310. 315), und nun kommen die Herrscher überein, „eine wenn auch nur zeitweilige Dictatur eintreten zu lassen und mittelst dieser Zwangsmassregeln namentlich hinsichtlich der Wahlen und der Geschworenengerichte durchzusetzen,“ so dass also das alleinige Consulat des Pompejus im J. 52, mit welchem die Absicht der Machthaber nach H. M.'s Auffassung im Wesentlichen erreicht wird (S. 318), als das Werk des Cäsar nicht minder als das des Pompejus erscheint und die von Pompejus getroffenen Massregeln nicht als dem Interesse des Senats sondern dem der „Herrscher“ dienend dargestellt werden — während nach unserer Ansicht mit diesem Consulat, welches ihm durch die Führer der Senatspartei übertragen wird, vielmehr die Aussöhnung des Pompejus mit der Senatspartei zur Vollziehung gelangt\*) und auch schon vorher im J. 56 vor der Zusammenkunft in Luca eine solche Aussöhnung wenigstens vorbereitet und angebahnt war, gleichviel ob von Seiten des Pompejus mit Aufrichtigkeit oder nur, um dem Cäsar damit zu drohen und im Falle des Bruchs einen Rückhalt zu haben.

Wir enthalten uns auf eine nähere Prüfung dieser Partie einzugehen, da uns die Probe, die wir in dieser Hinsicht durch die ausführliche Erörterung der vorhergehenden Partie gegeben haben, für unsern Zweck vollkommen ausreichend dünkt. Eben so versagen wir es uns, den H. Verf. weiter zu begleiten und mit ihm den Cäsar in seiner ferneren Thätigkeit zu verfolgen, wie er, nachdem Pompejus nun doch in Folge seines dritten Consulats ihm allmählich entfremdet worden, Alles versucht, um den Krieg zu vermeiden, schliesslich aber doch durch die Verblendung seiner Gegner dazu gezwungen wird und nun eine Monarchie aufrichtet, die bald als eine militärische, bald als eine demokratische, immer aber als eine Meisterschöpfung dargestellt wird. Dagegen dürfen wir, um unsere Kritik zum Abschluss zu bringen, nicht versäumen, zum Schluss wenigstens noch mit einigen Worten anzudeuten, wie es nach unserer Ansicht gekommen ist, dass der H. Verf. die letzten Jahrzehnte der Republik so völlig anders dargestellt hat, als bisher geschehen, worin diese Abweichungen von der sonstigen Auffassung und zugleich, wie uns scheint, von der Wahrheit ihren letzten Grund haben. Es wird uns diess zugleich auf unsere Bemerkungen über den allgemeinen Charakter des Mommsenschen Werkes in der Einleitung der gegenwärtigen Abhandlung zurückführen, die damit, wie wir hoffen dürfen, eine weitere Begründung erhalten werden.

\*) S. Cic. ad Att. VIII, 3: Idem (Pompejus) etiam tertio consulatu, postquam defensor reipublicae esse coepit. Vgl. Vell. Pat. II, 47.

Den ersten Grund glauben wir in der Stellung des H. Verf. zu den Quellen und namentlich zu Sallust finden zu müssen, den wir für den sichersten und zuverlässigsten Führer in dieser Periode und dessen Urtheil wir namentlich in Betreff der Parteiverhältnisse für ungemein lehrreich und gewichtvoll halten. Diesen hat H. M. so gut wie völlig beseitigt und sich dadurch die Möglichkeit verschafft, nicht nur in Beziehung auf die Theilnahme des Cäsar und Crassus an der Catilinarischen Verschwörung anders zu urtheilen als er, sondern überhaupt in seiner Auffassung der Parteiverhältnisse von ihm abzuweichen, indem er S. 182. Anm. den Catilina wie den Jugurthinischen Krieg für offenbare „politische Tendenzschriften“ erklärt, dazu bestimmt, einestheils (im Catilina) die demokratische Partei „zu Ehren zu bringen und Cäsars Andenken von dem schwarzen Flecken, der darauf haftete, zu reinigen,“ andertheils (im Jugurthinischen Kriege) „die Erbärmlichkeit des oligarchischen Regiments aufzudecken und den Koryphäen der Demokratie Gajus Marius zu verherrlichen.“ Wir unsererseits halten eine solche Ansicht für völlig unvereinbar mit Stellen wie Cat. XXXVII—XXXIX und Jug. XL—XLII, wo sich überall Lob und Tadel zwischen Aristokratie und Demokratie vollkommen gleich abgewogen findet. Man höre nur z. B. die folgenden Worte: *Ut saepe nobilitatem sic ea tempestate plebem ex secundis rebus insolentia ceperat* (Jug. XL, 5), oder: *Namque coepere nobilitas dignitatem in dominationem, populus libertatem in libidinem vertere* (das. XLI, 5), ferner: *in utroque* (d. h. bei der Gunst der Aristokratie gegen Metellus wie bei der des Volks gegen Marius) *magis studia partium quam bona aut mala sua moderabant* (LXXIII, 4), und: *Namque, uti paucis verum absolvam, per illa tempora quicumque rem publicam agitavere, honestis nominibus, alii sicuti populi jura defenderent, pars quo senati auctoritas maxuma foret, bonum publicum simulantes pro sua quisque potentia certabant; neque illis modestia neque modus contentionis erat, utrique victoriam crudeliter exercebant* (Cat. XXXVIII, 3). So spricht nicht, wer die Tendenz hat, die Volkspartei auf Kosten der Senatspartei zu heben, auch wenn er noch so viel Gewandtheit besitzt, um seine Tendenz so viel als möglich zurücktreten zu lassen. Auch ist das Gesamtbild des Verfassers, wie es uns aus den Schriften entgegentritt, durchaus das eines Mannes, der, wie er selbst in der Vorrede zum Catilina von sich sagt, die politische Leidenschaft und Befangenheit überwunden hat und an der Grenze seines Lebens von einem erhöhten Standpunkte auf die Dinge, an denen er selbst Antheil gehabt, wie auf fremde herabsieht. Sodann aber glauben wir noch einen besonders deutlichen Beweis für seine Unparteilichkeit in der billigen, anerkennenden Weise, in der er überall von Cicero spricht, ferner in dem ausgezeichneten Lobe, welches er Cat. LIV dem Cato ertheilt und welches offenbar aus einem vollen Herzen kommt, und endlich in der Objectivität zu finden, mit der er Cat. XXIX von der bekannten Formel spricht, durch die den Consuln unbedingte Vollmacht ertheilt wurde, während doch gerade dieser Punkt einen Hauptgegenstand des Streites zwischen den beiden Parteien bildete und die Beurtheilung der Senatspartei in Bezug auf die Catilinarische Verschwörung von nichts so sehr wie hiervon abhing, und es ist nur zu verwundern, dass H. M. nicht wenigstens hierin dem Sallust gefolgt ist, da er in diesen Dingen seinem Zeugnis eine um so unbedingtere Auctorität beimessen musste, je mehr er ihn für einen Anwalt der Demokratie



und vom demokratischen Standpunkt befangen hielt. Indem nun aber H. M. den Sallust beseitigt, so bleiben ihm als Hauptquellen ausser Cäsar und Ciceros Reden und Briefen nur Sueton, Appian und Plutarch übrig, denen er demnach auch vorzugsweise das Material entnimmt: Schriftsteller, die in Bezug auf Genauigkeit und Glaubwürdigkeit mit Sallust nicht zu vergleichen sind und von denen namentlich Plutarch durch seine Anekdoten einen nur mit grosser Vorsicht zu benutzenden Stoff liefert. Anders verhält es sich freilich mit Cäsar und Cicero, deren Schriften als zum Theil zu den urkundlichen Quellen gehörig von unschätzbarem Werthe sind. Allein Cäsar bietet bekanntlich für die Erkenntniss der inneren Verhältnisse nur eine verhältnissmässig geringe Ausbeute. Bei Cicero aber ist es nie aus den Augen zu lassen, einestheils dass er als Redner spricht, andertheils dass seine vertrauten Briefe sehr häufig der Ausfluss der grössten augenblicklichen inneren Verstimmung sind, in der er nur zu sehr geneigt ist, Andern und nicht am wenigsten auch sich selbst Unrecht zu thun, so dass es die höchste Unbilligkeit ist, ihn zum Zeugen gegen sich selbst zu benutzen. Wie aber H. M. in dieser Beziehung zu verfahren pflegt, dafür wollen wir nur die beiden Stellen S. 304 und S. 308 zum Beweise anführen, wo er an der ersteren Stelle Ciceros Worte *me asioum germanum fuisse* (ad Att. IV, 5, 2) mit der Bemerkung anführt, dass Cicero sich hinsichtlich seiner jüngsten Vergangenheit „mit Ehrentiteln“ belege, „die durchaus mehr treffend als schmeichelhaft waren,“ und an der andern Stelle mit Beziehung auf den Brief ad Quint. fr. II, 15 von ihm sagt, dass er sich gelobt habe, „künftig nicht mehr nach Ehre und Recht zu fragen, sondern um die Gunst der Machthaber sich zu bemühen und geschmeidig zu sein wie ein Ohrläppchen,“ ohne zu bedenken, dass diess selbstquälerische, überdem stark ironisch gefärbte Aeusserungen einer inneren Zerrissenheit sind, die nur für die Empfänger der Briefe bestimmt, gewiss nicht als Grundlagen für seine Beurtheilung gebraucht werden dürfen. Nehmen wir nun noch hinzu, dass der H. Verf. mit einer Kühnheit, die wir nicht für gerechtfertigt halten können, nicht selten Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten nicht nur für Gewissheiten nimmt, sondern auch die bedenklichsten Folgen darauf baut, so werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn seine Auffassungen und Darstellungen weit von den üblichen abweichen. So wird z. B. 168 ohne Weiteres angenommen, dass Cicero den Catilina vertheidigt habe, während Cicero (ad Att. I, 2) nur von einer solchen Absicht redet und Asconius es nachdrücklich bestreitet, dass es geschehen sei, so dass die Sache vielleicht als wahrscheinlich, aber keineswegs als ausgemacht anzusehen ist, und S. 415 wird dem Pompejus auf seiner Flucht nach der Schlacht bei Pharsalos die Absicht beigemessen, zu den Parthern zu gehen und mit ihnen gemeine Sache gegen Cäsar zu machen, während sich bei Cäsar selbst nichts davon findet, der schwerlich unterlassen haben würde, der Sache zu gedenken, und Dio (XLII, 2) sich entschieden dagegen ausspricht, so dass nur Plutarch (Pomp. 76) und Appian (II, 83) als schwache Gewährsmänner übrig bleiben: Beides, wie sich denken lässt, um dadurch auf Cicero und Pompejus einen recht schwarzen Schatten fallen zu lassen. Und um noch ein Beispiel von anderer Art anzuführen: B. II. S. 350 wird angenommen, dass die *lex de XX quaestoribus* und das *plebiscitum de Thermensibus* in die Zeit zwischen der Dictatur des Sulla und

dem J. 70 fallen, um daraus die Folgerung zu ziehen, dass die Tributcomitien auch in dieser Zeit auf Antrag der Volkstribunen, obwohl nur auf Grund eines Vorbeschlusses des Senats, hätten Gesetze geben können: während die Entstehungszeit des plebiscitum de Thermensibus nur mit Wahrscheinlichkeit in diese Zeit gesetzt werden kann (s. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung etc. S. 158), das andere Gesetz aber von Becker (Alterth., Th. 2. Abth. 2. S. 353 fl.) sogar nicht ohne triftige Gründe bis in die Zeit des Kaisers Claudius hinausgeschoben wird, und während jene Folgerung, wie uns scheint, mit den Stellen Caes. de b. C. I, 5. 7 und Liv. Ep. LXXXIX völlig unvereinbar ist.

Einen zweiten Hauptgrund für jene Abweichungen suchen wir in der schon in der Einleitung erwähnten übergrossen Fülle der Phantasie des H. Verf. und in der zu geringen Rücksicht auf Folgerichtigkeit und strenge Begriffsbestimmung, womit er seine Anschauungen und Ideen ausströmt. Auch hier glauben wir den besten Beweis in den zahlreich vorkommenden Widersprüchen zu erkennen, von denen wir nur einige den Cäsar betreffende hervorheben wollen. So wird z. B. von Cäsars gallischen Feldzügen auf der einen Seite in der gewöhnlichen Weise gehandelt, indem es S. 353 heisst, dass Cäsar „die wehr- und waffenlose Demokratie in dem Kampfe jenseit der Alpen beschildet und bewehrt hätte,“ und wenn hier die Gründung eines tapfern und ergebener Heeres durch diesen Kampf vielleicht nur als eine unbeabsichtigte, dem Feldherrn von selbst zugefallene Folge desselben erscheinen möchte, so wird sie S. 195 in Bezug auf das J. 60 als „der Plan“ der von Cäsar geleiteten Demokratie bezeichnet und vollkommen richtig dazu bemerkt, dass Cäsar „mindestens einige Jahre ungestörter Wirksamkeit ausserhalb Italiens bedurfte, um eine feste militärische Stellung zu gewinnen.“ Gleichwohl heisst es S. 208: „Es ist mehr als ein Irrthum, es ist ein Frevel gegen den in der Geschichte mächtigen heiligen Geist, wenn man Gallien einzig als den Exercierplatz betrachtet, auf dem Cäsar sich und seine Legionen für den bevorstehenden Bürgerkrieg übte,“ und eben so wird auch S. 303 und S. 335 von diesen Unternehmungen gehandelt, als ob Cäsar sie ohne alle selbstsüchtigen Zwecke nur um den Nordwesten der römischen Cultur zu unterwerfen und Rom vor einer von dort drohenden Gefahr zu schützen, gemacht, ja als ob er diesem Zwecke sogar seine persönlichen Interessen nachgesetzt habe. Es zeigt sich schon hier ein Widerspruch in der Beurtheilung Cäsars, den wir aber noch besonders hervorheben müssen. Während nämlich Cäsar meistens als völliger „Realist und Verstandesmensch“ dargestellt wird, der sich „über die Macht des Schicksals und das Können der Menschen niemals Illusionen machte“ (S. 444), während es mit möglichstem Nachdruck als eine charakterische Seite seiner Natur betont wird, „dass alle Ideologie und alles Phantastische ihm fern lag“ (S. 443 vgl. S. 448): so ergibt sich doch, dass er sich gerade in der Hauptsache hinsichtlich der Begründung der Monarchie von einem „unausführbaren Ideal“ leiten lässt und daran „mit einer Energie festhält, für die die Geschichte kaum eine weitere Parallele bietet“ (S. 433), ein Widerspruch, der kaum dadurch wesentlich gemildert werden dürfte, dass diess als „die einzige Illusion“ bezeichnet wird, „in der das sehnsüchtige Verlangen in diesem starken Geiste mächtiger war als der klare Verstand“ (ebend.). Nun bietet aber die Beschaffenheit dieser

Monarchie endlich noch eine Reihe von Widersprüchen, von denen wir wenigstens die hauptsächlichsten zum Schluss noch anführen wollen. Es heisst von ihr: sie war „so wenig mit der Demokratie in Widerspruch, dass vielmehr diese erst durch jene zur Erfüllung und Vollendung gelangte,“ von Cäsar selbst: „er blieb Demokrat auch als Monarch,“ und hiermit stimmt es völlig überein, wenn S. 355 gesagt wird: „Wenn die Ideen der Demokratie und Monarchie in ihr zusammenflossen, so war diess nicht die Folge einer zufällig eingegangenen und zufällig lösbaren Coalition, sondern es war im tiefsten Wesen der Demokratie ohne Repräsentativverfassung begründet, dass Demokratie wie Monarchie zugleich ihren höchsten und letzten Ausdruck in Cäsar fanden.“ So wird denn auch Cäsar S. 467 geradezu der „demokratische Monarch“ und der „Demokratenkönig“ genannt. Hiermit ist es vielleicht noch vereinbar, wenn Cäsars Monarchie S. 457 als „die Monarchie, wie Gajus Gracchus sie gründen wollte, wie Perikles und Cromwell sie gründeten,“ bezeichnet wird, obwohl wir schon dabei nicht umhin können, uns der oben angeführten Stelle (II. S. 113) zu erinnern, wonach das Ziel des C. Gracchus kein anderes war, als „die Tyrannis, das heisst nach heutigem Sprachgebrauch die nicht feudalistische und nicht theokratische, die napoleonische absolute Monarchie“ einzuführen. Dagegen scheint es uns ein völliger Widerspruch, wenn es nach S. 459 eben so gut möglich ist „Feuer und Wasser in dasselbe Gefäss zu fassen“ als Demokratie und Monarchie zu vereinigen und demnach die Monarchie Cäsars als die „absolute Militärmonarchie“ prädicirt wird (ebend. u. ö.), und nicht minder, wenn dieselbe Monarchie wiederum „nichts Anderes ist als das wiederhergestellte uralte Königthum“ (S. 463), wie uns denn auch wiederum zwischen einer Militärmonarchie und dem alten römischen Königthum ein völliger Gegensatz und ein unauflöslicher Widerspruch zu liegen scheint. Eben so aber wie mit diesen allgemeinen Bestimmungen verhält es sich auch mit den Attributen und der Organisation der Monarchie. S. 447 heisst es z. B.: „Er war Monarch; aber nie hat er den König gespielt. Auch als unumschränkter Herr von Rom blieb er in seinem Auftreten der Parteiführer: vollkommen biegsam und geschmeidig, bequem und anmuthig in der Unterhaltung, zuvorkommend gegen Jeden schien er nichts sein zu wollen als der erste unter seines Gleichen,“ dagegen S. 466: „Indess wie auch die Titulatur gewesen sein mag, der Herr war da und so gleich richtete denn auch der Hof in obligatem Pomp und obligater Geschmacklosigkeit sich ein,“ und während nach S. 473 „die altheiligen Palladien der Volksfreiheit nicht angetastet“ werden, während auch nach S. 467 die Bürgerschaft „mit dem König der höchste und letzte Ausdruck des souveränen Volkswillens“ blieb, so wird gleichwohl unmittelbar nachher (S. 468) der Antheil an der Volkssouveränität, der der Volksgemeinde zugestanden wurde, nur ein „formeller“ genannt. Endlich ist das Gleiche auch hinsichtlich des Urtheils über den Werth der Cäsarischen Monarchie der Fall. Wir haben oben (S. 53. Anm.) bereits die Stelle angeführt, wonach das römische Wesen mit ihm völlig vertrocknete und abstarb; S. 440 wird Catos Tod „ein Protest“ genannt, „der all jene sogenannte Verfassungsmässigkeit, mit welcher Cäsar seine Monarchie umkleidete, wie Spinneweben zerriss und das Schiboleth der Versöhnung aller Parteien, unter dessen Aegide das Herrenthum anwuchs, in seiner ganzen gleissnerischen Lügenhaftigkeit prostituirte,“ S. 459

wird die „absolute Militärmonarchie“ lediglich dadurch gerechtfertigt, dass sie nothwendig und „das geringste Uebel“ genannt wird. Mit diesen theils geradezu tadelnden, theils wenigstens sehr streng bemessenen Urtheilen über Cäsar und sein Werk vermögen wir es nicht zu vereinbaren, wenn es z. B. S. 547 heisst, Rom sei durch Cäsar „verjüngt“ worden, oder von Cäsar selbst, „er habe das Römerthum gerettet und erneuert,“ und noch weniger können wir damit das eben so unbedingte als überschwängliche Lob in Einklang setzen, welches S. 525 dem Cäsar ertheilt wird, indem er „einer jener seltenen Männer“ genannt wird, „denen der Königsname es verdankt, dass er den Völkern nicht bloss gilt als leuchtendes Exempel menschlicher Erbarmlichkeit.“

Es bleibt uns nun noch eine Seite des Mommsenschen Werks übrig, die wir der Beleuchtung für besonders bedürftig halten. Diess ist die äussere Politik der Römer, wie sie bei H. M. dargestellt wird, insbesondere die Ansicht desselben, dass den Römern eine Eroberungspolitik fern gelegen und dass sie den Griechen gegenüber sich nicht mit macchiavellistischer Klugheit, sondern im Gegentheil mit zu viel Nachsicht benommen und deren Unterwerfung lediglich durch ihre eigne Schuld gegen den Willen der Römer erfolgt sei. Wir müssen indess des Raumes wegen abbrechen und uns die Veröffentlichung dieses Theiles unserer Studien für eine andere Gelegenheit vorbehalten.